Ed. 2245

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Erstes Alphabet,

In welchem von der
Abwechselung der R. C. G. Visitations-
Classen,
den Laudemialgeldern und von dem verstor-
benen Prof.
Pagenstecher
vorzüglich gehandelt wird.

Frankfurt und Wetzlar 1768.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Wohlgebohrnen und Hochgelehrten Hrn.
HERRN
Johann Andreas
Hofmann
der Rechte sehr berühmten Doctor
ordentlichen öffentlichen Lehrer derselben
und
der Juristen Facultät ordentlichen
Beisitzer
auf der
Hochfürstlich = Heßischen Universität
zu
Marburg

 Dem

Dem
Manne
der die Wahrheit sucht und ehret
dem
treuen Lehrer
dem
Feinde der Schmeichler und der Stolzen
dem
aufrichtigen Menschenfreunde
widmen dieses
erste
Alphabet des Kritischen Wörterbuches
die
welche
keinen Freund ohne Verdienste erheben
und
keine Feinde ohne Ursache verachten

die unbekannte
Verfasser.

Vor,

Vorrede.

Wir folgen dem Beispiele vieler Vorgänger, wenn wir eine allgemeine Aufschrift erwählet haben, um unsern Leser mit Gedanken über viele Gegenstände unterhalten zu können. Man schreibt Rhapsodien, Reliquien, Paragraphen und wie sonst die Titel heissen. Wir wollen daß unsere Schrift unter dem Namen eines juristischen Wörterbuches vorkommen soll, ob sie gleich mit diesem nur einige Aehnlichkeit haben wird.

Von unserer Absicht wollen wir nähere Rechenschafft geben.

* * * * *

In weitläuffigen Schriften stehen oft nur einige Gedanken. Der Verfasser

fand sie unvermuthet. Und welch ein Glück für den Klotzischen Antiquitäten Kenner? wenn er nun zehen Folianten zusammen schreiben kann. Ist es nicht besser, über viele Gegenstände das kurz zu sagen, was man davon weiß?

* * * * *

In Staats-Angelegenheiten ist öfters etwas zu erinnern und zu denen, von andern gemachten, Beobachtungen etwas hinzuzusetzen. Hierzu dienet eine periodische Schrift, in welcher man über den erwählten Gegenstand so viel reden kann, als man will.

* * * * *

Viele Bücher verursachen in unsern Zeiten viele Kritiken. Nur das juristische Fach wird gegenwärtig nicht hinlänglich bearbeitet. Vielleicht können wir in unserem Wörterbuche einigen Beitrag leisten.

* * * * *

Auf diese drei Gegenstände sind unsere Betrachtungen gerichtet. Frei, aber bescheiden

scheiden, soll unser Wahlspruch sein. Nie wollen wir uns entdecken als in dem Falle, wenn man uns einer Partheilichkeit wird überführet haben. Alsdann wollen wir es selbst offentlich sagen, daß wir als Schelmen denken, und unsere Namen sollen aus dem Buche der guten Welt ausgestrichen werden.

* * * * *

Beiträge von andern Gelehrten, werden wir, wenn sie unserm Zwecke gemäß sind, gern benutzen und mit Dank erkennen. Sie können an unsern Herrn Verleger mit einem verschlossenen Umschlage eingesendet werden.

* * * * *

Die Beurtheilung unserer neuen Schrift gehöret für das Publicum. Den Kritiken werden wir recht gern zuhören. Wir bitten sie, uns dasjenige zu eröffnen, wodurch wir unser Unternehmen brauchbarer machen können. Nie werden wir uns verantworten, als wenn es um wirkliche Wahrheiten zu thun ist. Und dann wollen wir beweisen,

daß wenn wir selbst beleidiget sind, wir uns zwar betrüben, aber niemals zörnen.

Geschrieben zu Lindau am Bodensee und zu Weilburg in dem Nassauischen. Den 1. Sept. 1768.

Inhalt

des ersten Alphabets.

I.

Anmerkungen

1. Kommen vor unter

1) Acht. 2) Adel. 3) Appellation. 4) Bibliothek. 5) Cammergericht. 6) Cammergerichts-Visitation, von der Abwechslung der Reichs C. G. Deputations-Classe. 7) Ceremoniel. 8) Collegia. 9) Collegialische Freundschafft. 10) Erzamt. 11) Folter, peinliche Frage, Tortur. 12) Grafen, wegen dem Titel Erlaucht. 13) Gutachten, Urtheil. 14) Herr. 15) Juristen. 16) Juristische Ketzer. 17) Investitur. 18) Laudemien, Erläuterung der Wahlcapitulation. 19) Johann Jacob von Moser, dessen Character. 20) Nationalgeist der Deutschen. 21) Pepergeld. 22) Pütter. 23) Reichsstände, gegenwärtiges Verhältniß. 24) Des Kaisers gegen Sie. 25) Wiedervergeltung, vermischte Anmerkungen.

II.
Juristische Schriften.

1) Allgemeine deutsche Bibliothek.
2) Carl Renat Hausens allgemeine Bibliothek der Geschichte und der Einheimischen Rechte in Deutschland.
3) Joh. Henr. Chr. von Selchow, juristische Bibliothek.
4) Fortsetzung des, von dem H. v. Buri angefangenen Lehnrechtes.
5) Cäsarinus Fürstenerius über die neueste Wahlcapitulation.
6) Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte, mit patriotischer Freimüthigkeit entworfen.
Schreiben an deren Verfasser.
7) Joh. Heinrich Eberhard von dem Begriffe und der Bearbeitung der Deutschen Staatsklugheit.
8) von Gullmann deutsches Fürstenrecht.
9) Dominicus Knörr Antiqua Fides circa potestatem ecclesiæ legislatiuam, nouiter oblata.
10) Joh. Jac. von Moser neues deutsches Staatsrecht.
11) Ebend. Reichsstaatshandbuch.
12) Schreiben an den V. der ausgesuchten Ueberbleibsel unter: Nationalgeist.

III.
Lebensbeschreibung

Ernst Alexander Otto Cornelius Pagenstecher. A.

A.

Acht.

Der Herr Hofrath Pütter nennet, mit andern, die Acht eine Strafe, durch welche jemand aller und jeder Rechte, die er als ein Glied der bürgerlichen Gesellschafft genossen hat; sie mögen nun in Ehren, Freiheiten, Lehen, Aemtern oder anderen Stücken bestehen, so wie des Schutzes und der Sicherheit, so wohl in Ansehung seiner Person als seiner Güther, beraubet wird. *Element. jur. publ.* §. 375. Diese, in unserer ganzen Reichs-Verfassung gegründete, Erklärung billiget selbst der, von den meisten, als ein Staats-schwärmer, behandelte H. Johann Philipp Carrach, in dem **Bericht von der Reichsacht**, §. 11. 12. Nun aber, nun tritt noch zu rechter Zeit ein anderer auf, zündet den Universitäts-Professoren ein Licht an, recensiret, in der

der allgemeinen deutschen Bibliotheck, Pütters Buch, und zeigt das Unvernünftige des angenommenen Begriffes. Dieses sagt der Recensent, leidet nach der heutigen Verfassung keine Anwendung. Nur vor Jahrhunderten durfte man so schreiben. Pütters Erklärung ist lächerlich. — — Ohne die geringste Prüfung anzustellen erkühnet sich ein, noch nicht durch die geringste Probe bewährter Verfasser, den grossen und alle andere bisherigen Lehrer des Staatsrechtes zu tadeln. Unwissenheit, wenn sie von einer tadelhaften Verwegenheit begleitet wird, verdienet eine Züchtigung, aber keine Widerlegung. Vermuthlich wird die, rechtmäßig beschlossene, Acht in unsern Tagen ein leeres Ceremoniel sein sollen. Meine Mühe wird nicht belohnet, wenn ich den H. Recensent auf die Gesetze, so gar auf die neueste Wahlcapitulation verweisen; wenn ich ihm die neuesten, noch in diesem Jahrhundert geschehenen, Achtserklärungen vorlegen und deren Wirkungen zeigen wollte.

Adel,

der nicht regierende.

Juristisch betrachtet, verdienet alle Ehrfurcht, theologisch, gar keine, und philosophisch, wenn man es nöthig findet, und wenn er andere Verdienste hat.

Appellation.

Priuilegia de non appellando.

Die meisten Staatsrechtslehrer beklagen es, daß die Kaiser so viele Priuilegia de non appellando ertheilet hätten. In der Wahlcapitulation heißt es, Art. XVIII §. 6. „In Ertheilung aber der jeztgemeldten Priuilegiorum de non appellando — wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten.“

Nach meiner Meinung schadet es der deutschen Staatsverfassung nichts, wenn auch der Kaiser allen Reichsständen dergleichen Freiheiten und zwar unumschränkt ertheilete. Ist es mir nicht einerlei: ob ich von einem der höchsten Reichs- oder von einem andern Gerichte verdammet werde? Nur dieses verlanget die vaterländische Verfassung: daß ein jeder, das allgemeine Oberhaupt ausgenommen, seinen Richter erkennet, daß der geringste Bauer seinen Landesherrn verklagen kann. Ich würde mich freuen und würde es als ein Wohl für die künftigen Zeiten halten, wann der Kaiser mit dem gedachten Vorrechte alle Reichsstände, doch unter folgenden Bedingungen, begnadigte: 1) müßten die Acten in der letzten Instanz jedesmal an ein auswärtiges Rechtscollegium versendet 2) wie es sich ohnehin verstehet, durch das Priuilegium de non appellando die Klage über das verzögerte oder das versagte Recht niemals ausgeschlossen werden.

B.

Bann. s. Acht.

Bibliothek.

An einer vollständigen juristischen Bibliothek müßten wenigstens sechs, in verschiedenen Ländern lebende Männer, von bewährter Geschicklichkeit und von unparteischen Gesinnungen, arbeiten. Grössere Werke und alle Grundrisse ꝛc. müßten nur mit Kritik beurtheilet werden, aber keine Auszüge veranlassen. Freilich eine, für den Recensenten unangenehme, Eigenschafft. Weitläuffige Bücher lesen, ein genaues Urtheil fällen, wenige Bogen damit anfüllen verursacht viele Mühe und bringet wenig ein. Was helfen aber unvollständige Auszüge? Und sind sie so, wie sie in den Jenaischen Auszügen gelifert werden: so wird die Bibliothek alle Gränzen einer Kritik überschreiten, wenn man zugleich von einer grossen Anzahl Nachricht geben will. Von allen Dissertationen aber und allen kleinen Schriften verlangte ich bestimmte Auszüge zu lesen. Diese würden den Mangel solcher kleinen Abhandlungen, die öffters leicht verlohren gehen und nur mit Mühe zu haben sind, ersetzen. Juristische Neuigkeiten und andere Merkwürdigkeiten müßten vollständig erzählet werden, und die Bibliothek zugleich eine allgemeine juristische Correspondenz sein.

Biblio-

Bibliothek,
allgemeine deutsche.

Der juristische Theil derselben ist eine wunderbahre Kritik, ohne Gedanken, ohne Urtheil und ohne alle Erfahrung hingeschrieben. Ist der Bogen voll: so läßt ihn Herr Nicolai unter der Presse schwitzen. Ein jeder Theolog oder Philosoph könnte das juristische Fach eben so gut auf sich nehmen. Doch, ich will nichts weiter hinzusetzen. Die vortrefflichen Jenaischen nnd Hallischen gelehrten Zeitungen haben die Wahrheit nicht verschwiegen. Nur zur Ehre des deutschen juristischen Namens noch etwas. Hätte mich die Bibliothek getadelt, so würde ich schweigen. Aber daß andere rechtschaffene Männer so grob behandelt werden, kann ich ohne Zorn nicht lesen. Pütter, dieser von allen rechtschaffenen geehrte Mann, muß eine der unbilligsten Kritiken über sich ergehen lassen. Alles ist schlecht; besonders weil er sagt: die Reichsstände sind Unterthanen des Kaisers und des Reiches. Der unbewachsne Recensent macht hierüber eine stolze Mine. Er tadelt das, in den Gesetzen und selbst in dem äusseren Betragen, gegründete Band zwischen dem Oberhaupte und den Gliedern. Nicht einmal sind die Reichsstände des Reichs Unterthanen. Dies alles sagt der, welcher schon bei der Erklärung der Acht, bewiesen hat, daß er kein Reichsgesetz kenne. Soll ich ihn näher dahin

führen?

führen? Nein. Der Recensent belehre uns. Aber eher spreche er nicht dem geheiligten Bande Hohn, und tadele nicht einen Mann, bei welchem er Geschmack und eine richtige Gedenkungsart lernen kann. Er lese das Urtheil, welches ein Moser über Pütters Elementa (in dem Reichsstaatshandbuche 1767, S. 551.) gefället hat.

Wehe mir, wehe meinem armen juristischen Wörterbuche! wenn es in der allgemeinen vorkömmt. Wäre mir nicht Lob und Tadel dieses Recensenten gleichgültig: Verdienten nicht grobe, unbändige Verfasser scharf, sehr scharf, nicht, einmal als gelehrte, sondern als Schwärmer behandelt zu werden: so würde ich noch einige harte Zeilen ausstreichen.

Mit nichts kann ich und ein jeder Gegner besser widerleget werden, als wenn Herr Nicolai von einem rechtschaffenen Gelehrten bezeugen läßt, daß sein juristischer Mitarbeiter (denn für verschiedene andere habe ich eine wahre Hochachtung) ein verdienter, billiger, seinem Vorhaben gewachsener Mann sei und es bereits bewiesen habe.

Bibliothek.

Carl Renat Hausens allgemeine Bibliothek der Geschichte und der einheimischen Rechte in Deutschland. 5. Stücke, 8.

Ein recht nützliches Unternehmen; eine brauchbare Schrift. Aber wozu die Urtheile über philosophische, moralische Schriften? Eigentliche juristische Recensionen finde ich, wenn sie nicht von andern eingesendet werden, sehr selten. Sie scheinen keine Arbeit für den berühmten Herr Professor Hausen zu sein. Die historischen — nicht alle müssen nach einem einigen Plane gemacht sein. Die Geschichte lesen wir nicht aus einem einigen Grunde. Der, welcher Sachen suchet, übergehet gern alle zierliche Einkleidung, alle Maximen; wenn er sie gleich sonst gern annimmt, und in allen Fällen männliche und ordentliche Schreibart verlanget.

Bibliothek.

Johann Heinrich Christian von Selchow, ordentlichen Lehrers der Rechte und Beisitzers der Juristen-Facultät zu Göttingen.

Juristische Bibliothek, 9. Stücke.

Dieses ist eine der besten Kritiken. Nur wünschte ich, daß mehrere Selchowen daran arbeiteten, und daß sie nicht manchmal, wie bei

Rudloff, bis zum unanständigen in die Hitze kämen.

Ach! und warum wird Pütter beständig so kalt behandelt? von einem Mann, der sonsten wirklich unparteisch ist.

Hammels Palingenesie — ein ewiges Wort! Weiter nichts. Warum, warum wagte man sich aber nicht, so wie der scharfsinnige Hofrath Koch, in das innere des Gebäudes.

von Buri.

Das, von diesem grossen und nunmehr verstorbenen Gelehrten angefangene, sehr schöne Lehnrecht will der Hofrath Eberhard in Zerbst fortsetzen. Der Vorsatz verdienet Beifall. Ob aber dieser, noch nicht so bekannte Gelehrte hinlängliche Fähigkeiten besitze, um einem Buri nachzuahmen, bleibt eine Frage, die — mit der Zeit beantwortet werden kann.

C.

Cäsarinus Fürstenerius über die neueste Wahlcapitulation 1767.

s. Hausens Bibliothek.

Der Verfasser ist, so viel ich vermuthe, der gewesene oder noch wirkliche Gräfliche Canzlei-Registrator, Adolf Friedrich Sorgen, zu Rödelheim.

K. und R. Cammergericht.

Je mehrere Priuilegia de non appellando der Kaiser ertheilet: desto geringer werden die Beschäfftigungen dieses höchsten Gerichtes; Desto weniger ist zu dessen Erhaltung nöthig. Das Kaiserliche Ansehen würde auch gar nichts darunter leiden; Es würde vielmehr aus verschiedenen Ursachen zunehmen. Den Beweiß bleibe ich schuldig, so lang, bis er gefordert wird.

Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte mit patriotischer Freimütigkeit entworfen. 7. Theile, Berlin 1767. 8.

Schreiben an den Verfasser.

Freund des Vaterlandes, Hochgeehrtester Herr!

Ihre Bemühungen haben schon andere gerühmet. Unter diese rechne ich besonders den Kenner der deutschen Rechte, den Herrn Professor von Selchow. Auch meine Pflicht erfordert es, Ihnen für Ihr Geschenk zu danken. Das Publicum redet zwar nicht, wenn einige Schriftsteller ihr Urtheil fällen. Ihnen wollte ich aber für eine allgemeine Beistimmung der wahren Gelehrten Bürge sein. Fahren Sie fort, patriotischer Freund! von dem, was Sie zum Theile nur berühren, recht viel zu sagen. Sie werden zwar von dem

Herrn von Selchow, ermahnet, das Moserische zu meiden. Aber hören Sie ja nicht auf, auf dem Pfade, den Sie so glücklich betretten, weiter zu gehen. Sie haben den Beruf, als Freund des Vaterlandes zu reden. Ich beurtheile nicht, ob Ihre Gedanken nach Mosers Art, sondern, ob sie gut gesagt sind. Und hätten Sie mir nicht auf eine ungewöhnliche Weise gefallen: so würde ich Ihnen, als einem, mir unbekannten, nicht die Versicherung geben, daß ich Sie aufrichtig hochachte, und daß ich bei den redlichsten Empfindungen sei &c.

J.

Cammergerichts-Visitation.

Ein Gegenstand allgemeiner Betrachtungen. Das, was unsere Vorfahren fast für unmöglich hielten, erleben wir durch die vereinigten Bemühungen des besten Kaisers und der preiswürdigsten höchst- und hohen Reichsstände.

Die, in dieser Sache herausgekommenen Schriften, will ich im zweiten Alphabete beurtheilen. Nur im Vorbeigehen ein Wort zu einem Schrifsteller, der noch mit vielen Bogen drohet, zu dem V. der **kurzen Abhandlungen von dem Kais. und des R. Kammergerichte und dessen lezt fürgewesener auch bevorstehender Visitation. Regensburg 1767.** Ich gebe ihm die treue Erinnerung,

ent-

entweder die Feder niederzulegen, oder nicht immer alltägliche Sachen zu erzählen.

* * * * * *

Ich will vielmehr

einige Beobachtungen über die Abwechslung derer zur K. R. C. Visitation verordneten Reichsdeputationsclassen

mittheilen. Noch ist die, deswegen aufgeworfene Frage bestritten. Die Vorwürfe, welche dem Kaiserlichen Hofe gemacht werden, sind so stark, daß, wenn man die Sache mit ihrem wahren Namen belegen wollte, das Verfahren für nichts anders als einen Eigensinn gehalten werden müßte.

Nach der

Staatsklugheit

will ich nicht urtheilen; da doch andere aus ihren Grundsätzen die wichtigste Entscheidung genommen haben. Uns scheinet vielleicht aus der, im R. A. von 1654. bestimmten, Abwechslung, nach den jetzigen Umständen, nur Schaden und Verwirrung zu entstehen. Wir denken es. Allein wie sehr können wir uns betrügen? Wie viel kann der Kaiser, der seine, mit Seegen begleitete, Regierung schon durch die merkwürdigsten Handlungen bezeichnet hat, zu unsern Gedanken hinzuthun? Dieser kann, besser als ich, entscheiden, ob es möglich, das Visitationsgeschäffte zu theilen: und was daran

gelegen sei, daß noch andere Reichsstände an der eigentlichen Visitation Theil nehmen: ob nicht mit einer längeren Dauer sehr viele wichtigere Veränderungen, z. B. was das Schema Vis. betrifft, das ohnehin noch zu berichtigen ist, verbunden sein müssen.

Auf der andern Seite könnte ich durch ein patriotisches Feuer ebenfalls zu weit gehen und dem, denen höchsterleuchteten Reichsständen, welche gegen eine strenge Abwechslung reden, schuldigsten Respecte zu nahe tretten. Ich will also nur aus rechtlichen Gründen zeigen:

Daß es den Reichsgesetzen gemäß sei/ wenn man behauptet/ die zwote Deputationsclasse müsse statt der ersteren/ nach Verlauff der bestimmten Zeit, nothwendig beschrieben werden.

Die übrigen Schlüsse können unten nachgesehen werden. Ich betrachte deswegen

I.

Die Ursachen der Abwechslung der Visitationsclassen.

In dem Reichsabschiede ist eine jede Classe auf eine gewisse Zeit eingeschränket worden. Die Ursache und der Zweck, welcher dadurch erreichet werden sollte, war 1) **daß es keinem Stande zu schwer fallen** (*) 2) wie die Worte

(*) S. des Herrn von Meiern *Acta comitialia Ratisbonensia.* Tom. II. f. 400.

te des Gesetzes bezeugen, alle Stände/ die dermalen mit qualificirten Räthen verse sind / bemühet und die Deputation unter allen Ständen herum lauffen mögte.

* * * * * *

II.

Die Abwechslung soll nach den Jahren und nicht nach den Geschäfften geschehen.

Die wichtigste Frage, von welcher andere Wahrheiten abhängen, wird diese sein: Ist die Abwechslung auf die Beendigung der Geschäffte oder auf den Umlauff der bestimmten Zeit gesetzet? Ich glaube das letztere. Es soll eine Abwechslung nach den Jahren und nicht nach den Verrichtungen sein.

Die Beschäfftigungen der Reichs C. G. V. Deputation war bereits durch ältere Gesätze bestimmet, und ohne weitere Handlungen, mit der Anwendung auf die beliebte ausserordentliche Visitation, als bekannt angenommen. Von der eigentlichen Einrichtung der Deputation, von der Anzahl der Visitatoren, von ihrer Abtheilung in gewisse Classen, von der Zeit ihres Auffenthalts zu Speyer, war die Hauptfrage. Man wollte anfänglich für jede Classe ein Jahr fest setzen. (*) Weil aber solches vielen Ständen beschwährlich fallen würde: so gefiel es einigen Reichs-

(*) ebendas. f. 409.

Reichsständen, auf eine halbjährige Dauer anzutragen. Nur ward erinnert: die zur ersten extraordinari Visitation der Cammer-Deputirende müßten in ganzen Jahren zur Stelle bleiben. Es müßten dieselben das erste Fundament des ganzen Werks und zu Redreßirung der Justiz-Sachen, auch zu Abhelfung der *in revisione* steckenden Acten einen Anfang machen, woran in einem halben Jahre nicht viel geschehen könne noch werde. (*) Der Vorschlag ward angenommen.

* * * * * *

Aus dieser kurzen vorausgesetzten Geschichte erhellet: daß man a) ohne die Geschäffte zu bestimmen, lediglich eine gewisse Zeit, binnen welcher die eine Classe die andere ablösen solle, festgesetzet und b) im Anfange für alle Classen eine gleiche Zeit angenommen und nur c) erst nachher für die erste den vorigen Termin beibehalten habe. Ohne weitere Schlüsse muß man schon die Wahrheit einsehen: daß keine Abwechslung nach den Geschäfften, sondern nach den Jahren den Gesetzgebern gefallen hat. Ich will aber noch einige Beweißgründe hinzuthun. Hätte 1) die Beschäfftigung der Visitatoren die Zeit ihrer Abwechslung bestimmen sollen: so würde der Reichsabschied ganz anders abgefaßt sein.

(*) von Meiern *Act. C. R.* §. 528.

sein. Es heißt in demselben: die extraordinari Deputation soll auf den 1. Novembris diß lauffenden 1654. Jahres in — sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was jetzo in Puncto iustitiae geschlossen und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht sein mögte, werkstellig machen und die Revisionsachen unter Hand nehmen — damit auch das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1. Novembris 1655. vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderwärte Deputation abgelöset werden, — Hätte man nicht die jährige und halbjährige Dauer genau beobachtet wissen wollen: so würde, mehr auf die Beendigung eines aufgetragenen Geschäfftes als den Umlauff der Zeit, sein gesehen worden. 2) Ist der offenbare Sinn des Reichsabschiedes dieser, daß, ohne weitere Anfrage, wie weit die Visitatores gekommen seien, ohne einige Abänderung, eine jede Classe den Anfang ihrer Deputation wisse, und von Chur-Mainz auf die fest gesetzte Zeit möge beschrieben werden. 3) Verlangen die Gesetzgeber, Chur-Mainz solle die Classen jedesmal zeitlich/ also eine gewisse Zeit vor dem Ablauffe des angenommenen Termins beschreiben. Es konnte mithin nicht erst die Frage entstehen: sind die Geschäfte geendiget!? sondern nur: ist die Zeit verflossen? Alle Zweifel wird uns 4) der §. 131. benehmen. Dann

* * * * *

III.

Die Frist ist peremtorisch.

Es wird verordnet: „Es sollen aber auch die Deputirte/Revisores, ehe sie nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Handen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen vollends erörtern und sich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

Dieser Befehl setzet nothwendig zum voraus, daß eine jede Classe, ohne zu erwarten, wie weit die vorhergehende gekommen sei, sich zu Speyer einfinden müsse. Sie/ haben ihre Zeit / nach deren Verlauff ihr Amt aufhöret. Nur sollen sie nicht eher abreisen, bis die Sachen darin sie zu arbeiten haben angefangen, vollends erörtert sind. Wer kann denn wohl behaupten, daß die Beschreibung der folgenden Classe so lang, bis die erstere ein gewisses Geschäffte beendiget hat, anstehen soll?

* * * * * *

Ist nun die Abwechslung allein auf den Ablauff der Zeit gesetzet: Ist dieses der Hauptzweck gewesen: so müssen die, gleichsam nur im Vorbeigehen berührten Geschäffte sich nothwendig nach dieser peremtorischen Frist richten. Die erste Classe kann also unmöglich verlangen, bis nach Beendigung der Visitation und der Einrichtung des Justitzwesens, und bis der Anfang mit den Revisionen gemacht sei, zu Wetzlar zu bleiben.

* * * * * *

Doch es scheinet in der That einer näheren Erörterung würdig zu sein:

IV.

Ob selbst nach dem Reichsabschiede allein der ersten Classe die eigentliche Visitation und Einrichtung des Justizwesens aufgetragen sei.

Der wahre Inhalt des §. 130. ist ein Zusammenhange dieses:

1) Die fünf Classen machen eine extraordinari Reichsvisitationsdeputation aus. 2) Derselben, nämlich, dieser Reichsdeputation Geschäffte sind die Visitation, die Verbesserung des Justizwesens und die Revision. 3) Eine jede Classe besteht aus 24. Deputirten. 4) Von diesen soll sich die eine den 1. Nov. zu Speier einfinden. 5) Ihre Beschäfftigung soll der Zweck der ausserordentlichen Deputation sein, nämlich, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was in Puncto justitiae geschlossen und etwan bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht sein mögte, werkstellig zu machen, die Revisionssachen unter Hand zu nehmen, darinnen fleißig fürzufahren und dann so viel möglich zu erörtern. 6) damit soll das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1.

No-

Novemb. fortgefahren. (*) Diese Deputation aber 7) auf solche Zeit durch eine anderweite in gleicher Anzahl abgelöset werden. Es werden ihr, der neuen Deputationsclasse, 8) keine besondere Geschäffte aufgetragen, da sie in dem Anfange des §. und überhaupt durch die Natur der Deputation bereits bestimmet waren. Sie hatte, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was in Puncto justitiae beschlossen worden, werkstellig zu machen und die Revisionssachen unter Handen zu nehmen. Es bleibt eben dieselbe Deputation. Die zwote tritt an die Stelle der erstern Classe. Und die Abwechslung soll denn 9) so lang dauren, bis dasjenige, was die Deputation am meisten beschäfftigen wird, nämlich die alten Revisionen erledigt sind.

Gewiß, wer der zwoten und den folgenden Classen allein die Revisionssachen anweisen will, setzt das hinzu, dessen mit keinem Wort in dem R. A. gedacht ist, und thut der ganzen Stelle eine offenbare Gewalt an. Hätte die erstere Be-

(*) Es heißt damit. Hierunter werden offenbar alle Geschäffte der Deputation, nämlich die Visitation, Einrichtung des Justizwesens und die Revision verstanden. Denn a) leidet der allgemeine Ausdruck keine Einschränkung. Und wie könnte denn b) sonst verordnet werden: sie sollten damit das ganze Jahr hindurch vollfahren. Warscheinlicher Weise bekamen sie ja nur, gegen das Ende desselben, die Visitationssachen.

Benennung der Geschäffte, der dreifache Auftrag, ganz allein die erste Classe angehen sollen: so würde gewiß die Beschäfftigung der zwoten Classe ebenfalls sein benennet worden.

* * * * * *

Selbst die Reichstagshandlungen, ja das Braunschweig=Wolfenbüttelische Votum, daraus das Gegentheil meiner Meinung offenbar soll bewiesen werden können, bekräftiget den vertheidigten Inhalt des Gesetzes. Ich habe es oben abgeschrieben. Nach demselben sollen die Visitatores der ersten Classe deswegen ein ganzes Jahr zur Stelle bleiben; weil sie a) das erste Fundament des ganzen Werkes b) zu Redreßirung der Justizsachen auch c) zu Abhelfung der in revisione steckenden Acten einen Anfang machen müßten. Der Geist dieses Voti ist: **die ersten Visitatores müssen ein Jahr beschäfftiget sein; weil der Anfang überhaupt mehr Zeit erfordert als die Fortsetzung.** Denn warum hätten sie denn wohl auch den Anfang mit den Revisionssachen machen sollen, wenn nicht lediglich der Anfang als eine schwehre und eine längere Zeit erfordernde Beschäfftigung wäre angesehen worden.

2) Kann unter dem ersten Fundamente des ganzen Werkes nicht die **Beendigung** der eigentlichen Visitation: sondern vielmehr die **erste Einrichtung** des ganzen Werkes, des allgemeinen Gegenstandes der Deputation,

ver=

verstanden werden. Wer wird die Visitation das Fundament der Revision nennen?

3) Beweiset dieses Votum (so fern es als ein Beweiß kann angenommen werden) ganz deutlich, daß der Reichsabschied nicht allein der ersten Visitationclasse die Visitation und Einrichtung der beschlossenen Justizsachen aufgiebt. Das Braunschweigische Votum will: sie sollte nur den Anfang zu der Redreßirung machen.

* * * * * *

Die, von Chur-Mainz bei Abfassung Kaiser Carls VII. Wahlcapitulation, den Deliberandis beigefügten, ohnmaßgeblichen Gedanken scheinen den Reichsabschied auf eben die Weise zu fassen. »Da jedoch« heißt es daselbst» bekanntlich besagter Reichsabschied verordnet, daß zwar die erstern beide Classes jede ein ganzes Jahr der *Visitation* und *Revision* abwarten sollten, die 3te, 4te und 5te dahingegen deme nur ein halbes Jahr über sich zu unterziehen hätten. (*)

* * * * * *

V.

(*) s. des H. Etatsrath J. J. von Mosers Anmerkungen über die Wahlcapitulation K. Carl VII. Th. III. s. 217.

V.

Wenigstens bewirket die Clausula rebus sic stantibus, daß das Visitations-geschäfte auch den folgenden Classen überlassen werden muß.

Die so genannte Clausula rebus sic stantibus, deren Kraft, wenn man nur die wahren Begriffe mit derselben verbindet, unmüglich geläugnet werden kann, will dieses: daß das Geschäffte, wenn die, bei dessen Entstehung nothwendig voraus gesetzten Umständen, aufhören, seine Verbindlichkeit entweder ganz oder zum Theil verliehren muß. Man betrachte nun die deutschen Reichsgesetze, entweder als Gesetze oder als Verträge: so bleiben sie in beiden Fällen Geschäffte, welche einen Hauptzweck haben, und sich auf nothwendig vorausgesetzte Umstände gründen. Höret jener oder hören diese auf: so benimmt ihnen die C. R. S. S. ihre Kraft. Es wird 2) kein neues Gesetz oder eine neue authentische Auslegung erfordert, da deren Dauer sich nicht weiter als bis auf die Wirklichkeit des Hauptzweckes und der nothwendigen Umstände erstrecken konnte. Und wenn von dem Ganzen ein Schluß auf seine Theile gilt: so wird 3) das, aus einem verschiedenen Inhalte bestehende, Gesetz auch nur beschränket: so fern nur ein Theil des Hauptzweckes oder der voraus-

ausgesetzten Umstände aufhöret. Gehöret aber 4) ein Zweck nicht zu dem Hauptzwecke: ein Umstand nicht zu den wesentlichen oder nothwendigen Umständen; so wird dadurch keine Veränderung verursachet. Nach diesen Grundsätzen will ich den Inhalt des Reichsabschiedes prüfen.

* * * * * *

Oben (§ II.) habe ich bewiesen: daß die Abwechslung der K. R. C. V. Deputationsclassen, nicht nach den Geschäfften, sondern nach den Jahren geschehen solle; und daß die bestimmte Frist peremtorisch sei. (III.) Ich will nun einmal zugeben: der Reichsabschied habe verordnet, daß nur allein die erste Classe die eigentliche Visitation, die Verbesserung des Justizwesens und, mit den folgenden, zugleich, die Revisionen vornehmen solle: so ward doch hierbei nothwendig zum Grunde gesetzet, daß alles dieses in einem Jahre könne bewerkstelliget werden. Ist dieses nun nach den heutigen Umständen unmöglich: so zerfällt der Auftrag von sich selbsten, ohne ein neues Gesetz, ohne eine neue Auslegung: und der Hauptzweck des Reichsgesetzes, nämlich die nach den Jahren beliebte, Abwechslung bestehet. Noch näher und deutlicher kann dieses in Ansehung des zweeten Auftrages, nämlich, der Verbesserung des Justizwesens, gezeiget werden. Würde wohl der Reichsabschied, der da wollte, daß die erste Classe nach einem Jahre sollte abgelöset

werden,

werden, würde derselbe nicht den folgenden Classen die Verbesserung der Justiz aufgetragen haben? Wenigstens siher man an diesem einigen Umstande, daß die Geschäffte, die in einem Jahre nicht können vorgenommen werden, auch auf die folgenden Classen würden erstreket worden sein. Und wenn die damahligen Gesetzgeber voraus gesehen hätten, daß die Visitation ein so weitläuffiges Werk sei, so würden sie an einer so wichtigen Beschäfftigung auch die folgenden Classen haben Theil nehmen lassen.

* * * * * *

VI.

Betrachtungen über den Inhalt der neuesten Wahlcapitulationen.

Die Wahltagsprotocolle bezeugen: (*) daß das hohe Churfürstl. Collegium von dem Reichsabschiede nicht abweichen und, ohnerachtet dasselbe verschiedene Veränderungen beschlossen hat, doch gedachtes Reichsgesetz in allen andern Stücken genau habe beobachtet wissen wollen. Die Wahlcapitulation beweiset es selbsten: die Deputirte Reichsstände sollen auf dasjenige gewiesen sein, was — — bevorab der mehr gedachte leztere Reichsabschied

(*) Bei Moser über die W. C. Kaiser Carls VII. Th. III. s. 243. 2c.

schied — enthält. (*) Der Kaiser soll und will — daran sein / damit in vielberührtem jüngerem Reichsabschied ein völliges Genüge geleistet und die von Reichswegen beschlossene *extraordinaire* Reichsdeputation durch die weitere *Classes* der Gebühr vollzogen werde. (**) Hier wird die Verordnung in Ansehung der Abwechslung nach den fest gesetzten Fristen ausdrücklich wiederholet. Es soll dem Reichsabschiede darin, daß die Deputation durch die weiteren Classen der Gebühr vollzogen werde, ein völliges Genüge geschehen."

* * * * * *

Die ohnmaßgeblichen / von dem hohen Churfürstlichen Collegio gebilligten Gedanken / nach welchen der §. 8. Art. XVII. ist abgefasset worden, enthalten folgendes: (***) „Wird anheim gegeben, ob nicht gut gedünken wollen, die in vier Senatus, jeden zu sechs Ständen, abzutheilende Reichsdeputation dergestalten anzuweisen, daß eine und zwar die erstere derselben, die Visitation des Reichs-Cammergerichts vorzunehmen und nach Vollendung derselben die Reichs-Cammergerichtsordnung und das zu derselben Verbesserung bereits vom Jahr 1613. obhandene so genannte Concept, mit

(*) W. C. Art. XVII. §. 6.
(**) A. a. O. §. 12.
(***) Bei Moser a. a. O. 220. ꝛc.

mit Beobachtung deren in einem so andern vorhandenen Reichs- und Visitations-Recessen und dessen, was dahin einschlägt, unter Zuziehung der Cammergerichtsverwandten, zu revidiren hätte und darüber hiernächst dem gesammten Reiche zu referiren wäre, welche Arbeit, wann sie geschehen, sodenn gedachter erster Senat auch ad Revisiones sich zu wenden hat, welchen Revisionen inzwischen und bis **zu Endigung bestimmter Zeit**, die übrige drei Senatus sich zu unterziehen haben möchten, dergestalten, daß zwey derselben die Alten und einer die Neue zu respiciren hätte.“

Die erste Classe soll die Visitation, die Verbesserung des Justizwesens, die Revision vornehmen, jedoch nur bis **zu Endigung bestimmter Zeit**. Wollte man an den Worten haften und einwerfen: es sei, ohne alle ausdrückliche Bedingung, dem erstern Senate die Visitation &c. aufgetragen: so folgt nach eben den Worten ein anderer Schluß, daß denn wenigstens die drei, zu den Revisionen bestimmten Senaten nur bis zu Endigung der festgesetzten Zeiten, sich beschäfftigen dörften; und der Einwurf ist allemal dem Zusammenhange der ganzen Stelle entgegen.

* * * * * *

Scheinet nun gleich in der Wahlcapitulation dem ersten Senate der ersten Classe die Visitation und Verbesserung des Justizwesens, allein aufgetragen zu sein: so ist es doch wenig-

stens 1) rebus sic stantibus, wenn alles dieses binnen einem Jahre verrichtet werden kann, geschehen: 2) ist dabei ausdrücklich festgesetzt worden, daß dem jüngeren Reichsabschiede in allem ein völliges Genüge geleistet werden solle.

VII.

Daß endlich die, zu den Revisionen bestimmten Senate, den folgenden Classen weichen müssen, ist gar keinem Zweifel unterworfen.

Wenn ich auch gleich alles zugeben könnte: wenn ich annehme: die Visitation müsse von einerlei Personen vollbracht werden, da sie nur für ein Geschäffte zu halten sei: so folget nach der klaren Verordnung des Reichsabschiedes, daß denn diese eigentlichen Visitatoren, bis zur Beendigung der Visitation, zu Wetzlar bleiben: aber weder die Verbesserung des Justizwesens unternehmen noch auch die übrigen Senate der ersten Classe, die festgesetzte Frist überschreiten dörfen, sondern die zwote Classe ohne allen Auffenthalt ihre Beschäfftigung übernehmen müße. Die hierhin gehörige Stelle habe ich schon oben abgeschrieben. Sie enthält den deutlichsten Beweiß meiner Gedanken:

„Es sollen aber auch die Deputirte Revisores, ehe sie 1) nach **verflossener ihrer Zeit** von Speyer wieder abreisen 2) die **unter Handen habende Sachen**, darinnen Sie zu arbeiten angefangen, vollends erör-

tern

teln und sich 3) vorhin daraus nicht hinweg begeben.“

Alle Classen kommen zur bestimmten Zeit an. Die vorigen gehen ab. Nur die Deputirten, die eine, unter Handen habende Sach noch nicht zu Ende gebracht haben, bleiben, bis sie vollends erörtert ist.

* * * * * *

VIII.

Die Einwürfe werden kurz beantwortet.

Dieses sind meine Gedanken von dem wahren Zwecke des jüngern Reichsabschiedes und der neuesten Wahlcapitulationen. Nun will ich noch die Gründe gegen die strenge Abwechslung der Deputationsclassen berühren und kurz zu widerlegen suchen.

Es hat der weit berühmte Göttingische Staatsrechtslehrer, der Herr Hofrath Pütter, eine dahin gehörige gelehrte Abhandlung heraus gegeben. (*) Diesem, da er die Gegengründe in

(*) Johann Stephan Pütters patriotische Gedanken, über einige das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht und dessen Visitation betreffende Fragen / insonderheit *I.* ob und wie weit die alten Reichsgesetze hierin hinlänglich und schlechterdings zu befolgen seyen? *II.* ob die erste Classe der zur Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdepu-

in ihrer vollen Stärke vorgetragen hat, will ich folgen. Bescheidenheit gebeut mir das wahre Verhältniß der Gelehrten unter sich überhaupt, und besonders die Hochachtung, die man einem so vortrefflichen Schriftsteller schuldig ist.

Im Grundrisse sind die Einwürfe folgende.

1) Sei, Kraft der Observanz, die eigentliche Visitation noch jederzeit von eben denselben Ständen, welche sie angefangen haben, auch vollendet worden. So sei z. B. die, im R. A. von 1526. §. 24. verordnete, aber unterbrochene Visitation, vermöge des R. A. von 1529. §. 28. und 1530. §. 84. nur von den einmal ernennten Ständen vollbracht worden.

3) Die Verrichtung der eigentlichen Visitation sei nur ein Geschäffte. Dieses lasse sich nicht, so wie die Revisionen, theilen.

3) Der jüngere Reichsabschied verlange nur eine Abwechslung in Ansehung der Revisionen.

4 Sei die Frist nicht peremtorisch, man mögte sie nach dem Inhalte des Reichsabschiedes oder der Analogie des deutschen Staatsrechtes überhaupt beurtheilen: besonders da

5) in der Wahlcapitulation zwar die Abtheilung der Geschäffte, aber nicht die Bestimmung der Fristen, wiederholet werde, und ja ohnehin

6) der

deputation nach Verlauff eines Jahres nothwendig abgelöset werden müsse: Göttingen 1768.

6) der Reichsabschied doch nicht pünktlich befolget werde: in dem sonst z. B. die Visitation nicht den 2. May, sondern den 1 Nov. hätte den Anfang nehmen müssen. Es habe also

7) die erste Classe ein eigenthümliches Recht, zu Vollendung der angefangenen Visitation, erlanget.

* * * * * *

Beantwortung des ersten Einwurfes.

Die Observanz kann die gegenwärtigen Fragen nicht entscheiden. Denn 1) ist die beschlossene ausserordentliche Visitation die erste in ihrer Art. Noch niemals waren zu einer Visitation verschiedene Classen bestimmet. Noch niemals hatte eine jede derselben ihre vorgeschriebene Frist. 2) Verordnen die Reichsabschiede von 1529. und 1530. keineswegs daß es eben dieselben Reichsstände verrichten sollen, die im Jahre 1526. ernennet waren; ob sie es gleich wirklich sind: sondern ein jedes Gesetz enthält, wie die Worte desselben ausser allem Zweifel setzen, einen eigenen Auftrag. Eben dieses ist 3) auf den R. A. von 1594 zu antworten. Und von der letzteren Visitation ist auf die jetzige kein Schluß zu machen, damals war keine Zeit, keine Abwechslung durch verschiedene Classen festgesetzet.

* * * * * *

Betrachtung über den zweeten Einwurf.

Die Frage: kann die Visitation getheilet und verschiedenen Clässen übertragen werden: will ich nach meiner obigen Erklärung nicht beantworten. Doch dieses kann einen jeden der allgemeine Zweck der Visitation belehren, daß dieselbe verschiedene Gegenstände hat: und daß es keine Unmöglichkeit und nicht nothwendig unschicklich seie, nach diesen Gegenständen einen Abschnitt zu machen: ohne andere Mittel zu berühren. Dann kömmt es darauf an: ob nicht aus der längeren Dauer der ersten Classe mehrere unangenehme Folgen, nach den Grundsätzen der Staatsklugheit, als nach eben denselben durch eine Vertheilung der eigentlichen Visitationsgeschäffte, entstehe.

* * * * * *

Der dritte Einwurf wird aus dem Wege geräumet.

Der Hauptzweck des Reichsabschiedes soll nur auf die Erörterung der Revisionen gerichtet gewesen, und in dieser Absicht die halbjährige Abwechslung verordnet, für die erste Classe aber ein ganzes Jahr bestimmet worden sein; damit diese die Visitation ꝛc. zugleich über sich nehmen möge. Was ich oben (II. und IV.) gesagt habe, will ich hier nicht wiederholen. Ich erinnere nur noch, daß 1) der Hauptzweck des

Reichsgesetzes die Revisionen deswegen sein musten: weil man diese als die weitläuffigste Arbeit ansah. 2) Habe ich bewiesen, daß die Abwechslung nach den Zeitfristen sowohl die erste als die andere Classen betroffen hat: 3) daß die Ursachen, warum die erste Classe ein ganzes Jahr dauren solle, in den Schwürigkeiten, welche den Anfang eines so grossen Geschäfftes mit sich führet, zu suchen seien.

* * * * * *

Auch der vierte Einwurf.

Daß die Fristen nach dem deutlichen Inhalte des Reichsabschiedes peremtorisch sind, ist von mir, wie ich glaube, ausser allem Zweifel gesetzet worden. Ob andere in den Reichsgesetzen, vorgeschriebene Zeitfristen so pünktlich beobachtet werden, kann mir gleich viel gelten. 1) Sind beträchtliche Ursachen vorhanden, um welcher Willen die Erfüllung des R. A. in diesem Stücke nöthig ist. Bei anderen Reichsgeschäfften haben entweder 2) die Gesetzgeber selbst keine so genaue Befolgung verlanget oder sie war 3) unmöglich oder 4) gleichgültig. Und 5) entschuldiget die eine Unordnung die andere nicht.

* * * * * *

Auf den

Fünften Einwurf
ist im vorhergehenden hinlänglich geantwortet. Die Wiederholung der Zeitfristen ist darunter, daß dem Reichsabschiede ein völliges Genüge geleistet werden soll, geschehen. Noch mehr bestärken es die Wahltagsacten.

* * * * *

Anmerkungen über den sechsten Einwurf.

Diesen, gegen die strenge Abwechslung beigebrachten Grund hätte ich nicht erwartet. Es wird dabei vorausgesetzet: daß man ein Gesetz ohne allen Verstand und ohne alle Ursache pünktlich befolgen wolle. Wer thut denn dieses? — — —

Und wer wird doch wohl, um den Reichsabschied ganz genau zu erfüllen, verlangen, daß das K. K. Cammergericht vor allen Dingen nach Speier sich begeben solle, um dort die Visitation verrichten zu können?

* * * * * *

Hat endlich der Reichsabschied der ersten Deputationsclasse allein die eigentliche Visitation, entweder gar nicht oder doch nur rebus sic stantibus, aufgetragen: so ist auch das, daraus hergeleitete, eigene Recht eine Erdichtung.

* * * * * *

Ceremoniel.

Was die Churfürsten und, in gewissem Absehen, auch die Fürsten bei den Kaiserlichen Belehnungen suchen ist bekannt. Jene verlangen ein anständigeres Ceremoniel, weil sie Königen gleich geachtet werden. Die Clausula Rebus sic stantibus scheinet Ihnen allerdings zu statten zu kommen. Nur dieses einige macht mich unentschlüßig. Der Kaiser ist, was die persönliche Majestät betrifft, noch eben derselbe, welcher vor 600. Jahren regieret hat. Die Könige von Böhmen waren und sind wirkliche Könige und mußten sich bei Belehnungen ein sehr hartes Ceremoniel gefallen lassen.

Collegia.

Ich rede von den Regierungen, Cantzleien, Hofgerichten und anderen zur Verwaltung der offentlichen Geschäffte niedergesetzten Collegiis. Sie haben eine Eigenschafft, die vor andern merkwürdig ist. Ein jedes derselben will seine Gerechtsame erweitern. Collegia, die unter einem Landesherrn stehen, sprechen von einem Statu in Statu, wenn sie durch Eingriffe beleidiget worden zu sein glauben. Es entstehen dadurch Verwirrungen, die man belachen und beklagen muß. Nichts ist mehr zu bewundern, als daß sie nicht durch Landesherrliche Verfügungen in allen Fällen in die behörigen Schranken

gesetzet

gesetzet werden. Oefters geschiehet es nicht. Der Regent mag zuweilen durch eine Entscheidung das eine oder das andere Collegium nicht beleidigen. Und so bleibt immer der alte Anstoß. Wer Erfahrung hat, wird viele Beispiele hinzusetzen können.

Collegialische Freundschafft.

Ist ein Uebel, welches, zum Glücke, sehr selten angetroffen wird.

E.

Eberhard (Johann Heinrichs) Hochfürstl. Anhalt-Cöth. Hofrathes, der Rechte, der Moral und der Politik ordentlichen Lehrers ꝛc. zu Zerbst. Abhandlung von dem Begriffe und der Bearbeitung der deutschen Staatsklugheit. Wittenberg und Zerbst 1768. 8.

Der Verfasser sagt, warum wollen wir nicht die Staatsklugheit in Deutschland deutsch bearbeiten. Es können, besonders in Absicht auf verschiedene Gegenstände, die wahren patriotischen Gesinnungen, durch einen näheren Vortrag viele Vortheile erhalten. Der Begriff von der d. Staats-Klugheit ist ihm eigen. Er sagt: sie ist ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit und lehret, wie die Vollkommenheit der deutschen Staatsverfassung, nach Anleitung der Grundgesetze am füglichsten erhalten werde. Er nimmt hierbei Gelegenheit von §. 25-39. eine kleine Betrachtung über die, von ihm also genannte,

genännte, Macht der deutschen Staatsverfassung anzustellen, vergleicht die Staatsklugheit mit einigen in den Reichsgesetzen enthaltenen Verordnungen; untersuchet die Art und Weise, wie die nähere Bearbeitung der deutschen Politic geschehen müsse, und verspricht eine Geschichte und eine gelehrte Geschichte derselben zu liefern, welche, mit der gegenwärtigen Abhandlung, als die Vorbereitung zu dieser Wissenschafft angesehen werden sollen.

Erzamt.

Daß man auf ein neues Erzamt dringe; daß man, ein schickliches für die neunte Chur zu finden, sich sehr bemühe, ist bekannt.

Moser sagt: (im Reichs-Handbuch s. 28.) Manche Leute wundern sich, daß Churbraunschweig sich so viele Mühe gebe, ein Erzamt zubekommen, und meinen, es wäre nach dem übrigen heutigen Betragen derer Churfürsten ansehnlicher keines haben, als eines.

Und viele glauben, Moser habe recht. Sie sagen: Das Bemühen um ein neues Erzamt, gründet sich auf die älteren Zeiten. Viele glauben: durch die Erzämter seien die Churfürsten entstanden. Es heißt Erzmarschall ꝛc. und Churfürst; nicht umgekehrt; ob es gleich in den älteren Zeiten Ausnahmen gegeben hat; (Goldast politische Reichshändel P. I, s. 2.) auch zuweilen nur des Erzamtes allein gedacht wird.

(bei

(bei Gerken im *Diplomatario veteris Marchiae* T. II. f. 510.)

Welcher Unterschied findet sich aber zwischen der Entstehung der älteren und der neuen Churfürsten. Die neunte Chur ist einmal bewilliget. Man darf sie nicht lange in dem Erzamte aufsuchen.

F.

Folter, peinliche Frage, Tortur.

Die Hexen-Richter hat Thomasius besieget und nicht die Folter. Ich wünschte einmal die folgenden Jahrhunderte über unsere Menschlichkeit urtheilen zu hören. Sollten sie es wohl glauben, daß man auch in dem achtzehenden die Verbrechen durch die Tortur hat erforschen wollen? Es ist über diesen Umstand schon sehr viel geschrieben. Vielleicht bin ich berechtigt auch das Meinige hinzuzuthun. Sage ich nichts unerwartetes: so ist es doch die Erfüllung meiner menschlichen Pflicht. Hack schreibt gegen den Thomasius eine Abhandlung *de tortura e foris Christianis non proscribenda.* Und was thut er denn? Gewiß wird er aus der Vernunft, aus der heiligen Schrift die Billigkeit der Folter zeigen? Er wird beweisen, daß man mit Recht zu solchen harten Mitteln schreite; daß die Wahrheit wircklich an des Tages Licht komme. Dies alles nicht. Seine ganze

Bemü-

Bemühung gehet dahin zu erklären: wie man bei Anwendung der Folter pflege zu Wercke zu gehen.

Der Herr Hofrath Koch zu Giesen, hat in einem Sendschreiben einiger Maaßen von neuem der Menschlichkeit das Wort geredet. Ich werde eine Einschränckung hinzusetzen: wenn ich drei Gründe angeführet habe.

1) Billig verwerfen wir die, bei den alten gewöhnlichen Feuer- und Wasser- und andern dergleichen Proben. Wir können unsere Bewunderung über ein solches Verfahren nicht zurücke halten: Wie konnte man auf solche Beweise einen rechtlichen Spruch gründen? Wer hat sie ertragen können, wenn er auch wircklich unschuldig war? Und wir erwählen statt dem Feuer, dem gluhenden- kaltes Eisen. Konnte ein alter Burger eine Feuerprobe nicht über sich nehmen oder nicht aushalten: so sollen doch unsere Bürger sich eben so stark peinigen lassen, um die Wahrheit anzugeben. Man sage nicht; die erstere Gattung konnte kein Mensch ertragen. Ich antworte: eben so wenig können die meisten Menschen, am allerwenigsten die wahren Unschuldigen, die Tortur ohne zu sagen, was man verlanget, erdulden.

2) Wird die ganze Lehre von der Tortur durch die eigenen, bei derselben zu beobachtenden, Grund- Regeln lächerlich. Der Inquisit kömmt auf die Folter. Kaum fängt er an, die Schmerzen zu fühlen: so sagt er, ich will bekennen.

nen. Losgelassen! Nun bekennet er nicht, oder er bekennet zwar, aber bei der nothwendigen Ratification entschuldigt er sich mit der Unmöglichkeit die Schmerzen auszustehen. Du gottloser Kerl. Du sollst schon bekennen lernen. Wieder zur Folter! Kaum sieht er sie: so ist er bereit sein Bekenntniß abzulegen. Gut. Wo ist die That geschehen? Wie bist du in das Hauß gekommen? Wo hast du die gestohlenen Sachen verstecket? Gnädiger Herr! Ich bin der Dieb nicht. Wer kan die Schmerzen ausstehen. Ei du abgefeimter Bösewicht. Du solst es schon lernen. Er macht es aber zum dritten, wie zum andern male. Was ist jetzt zu thun? Es antworte ein geschickter und angesehener Schriftsteller, der Heyl in seinem Tract. *judex & Defensor* f. 237. ꝛc. *bis vel ter tortus*, *licet* iterum reuocet confessionem, non amplius torquendus & indicia noua quae supersunt pro conditione criminis, indiciorum & ejus, quod jam sustinuit & *sustinere debuisset* arbitrarie puniendus veniat juxta CARPZOV, GRIEBNER, ZIEGLER &c. &c. Quae tamen poena arbitraria non ultra relegationem extendenda est *licet vel nihil torturae sustinuerit sed semper eam penitus illuserit; forte circa verbalem territionem statim passus se flecti ad confitendum.*

Ei! nun wohl! Alle ihr, die ihr zur Folter verdammet seid! macht es doch so, wie es euch die Rechtsgelehrten selbsten vorschlagen.

Nun

Nun frage ich: was hilft uns denn alles peinigen, wenn die Spitzbuben unsere öffentliche Lehrsätze wüßten? Könnten nicht sie selbst alles foltern vereiteln und eine so grausame Gewohnheit aus den Gerichten verdammen?

3) Durch die Folter wird zwar ein Inquisit gezwungen das zu bekennen, was man von ihm verlanget, aber nie das, was er wahrhaftig denket und wovon er überzeuget ist. Quintilian sagt es schon: (in der *Declamat* 3. 4.) cum repetas tormenta, cum reducas carnificem, quid aliud facis, quam torque, donec mentiatur.

Gepriesen sei die grosse regierende Rußische Kaiserin, Catharina II. daß Sie in Ihrer Instruction für die Verfasser des Gesetzbuches, die überhaupt von den tiefsten Einsichten zeuget und die Menschheit krönet, die Folter aus denen Staaten verbannet, die sonsten gegen Deutschland Tyrannen waren.

Mögte ich weiter gehen: so würde ich noch viele Gründe hinzusetzen, und besonders die theils ganz ungereimten, Sätze der Freunde der Tortur vorstellen. Es mag aber bis zu einer andern Zeit bei dem bleiben, was meine Vorgänger gesagt und bewiesen haben.

Mein endlicher Schluß ist dieser: Die Tortur ist unerlaubt, ausser in dem Falle, wenn der Inquisit des Verbrechens völlig überführet ist und nur gewisse Umstände, die er nothwendig wissen muß, nicht angeben will.

z. B. will er seine Mitschuldige nicht angeben; will er nicht sagen, wo er das gestohlene verstecket hat. In diesem Falle ist es offenbare Bosheit und wir sind schon zum voraus überzeuget, daß der Dieb eine grössere Straffe, als die Tortur an sich selbsten ist, verdienet habe. So ward in dem Jahre 1765. bei Wetzlar der Postwagen beraubet und gegen 20000. fl. entwendet. Die Räuber waren überführet, sie gestunden die That ein; zeigten aber nicht an, wo der Raub verborgen läge. Einen Theil fand man hier den andern da. Sie kamen mit Recht auf die Folter. Der Hauptspitzbub hielt die drei Grade fast im Scherze aus. Die andern elidirten deren Wirkung durch bekennen und wiederrufen. Kurz das gestohlene ist noch nicht völlig gefunden worden.

G.

Grafen.

Einige Grafen haben den Titel: **Erlaucht:** angenommen. Sie haben Recht, wenn sie diesen höher als **Hochgebohrn** achten. Nach meinem Urtheile können Sie Sich von ihren Unterthanen mit allem Recht **Durchlauchtig** oder wenigstens **Durchlauchtig-Hochgebohrne** nennen lassen. So wie die Chur- und Fürstlichen, ja alle Titulaturen gestiegen sind, so müssen die Gräflichen auch erhöhet werden; man

man werfe nicht ein: Durchlaucht gehöre nur für die, welche gebohrne Fürsten sind. Eben davon ist die Rede. Die Zeiten haben sich geändert. Vor Alters wurden nur Kaiser und höchstens Könige, Durchlauchtige genennet: nun auch Chur- und Fürsten. Ich finde vielmehr ein gewisses anständigeres Verhältniß, wenn ich sage: Alle Personen von hohem Adel bekommen Durchlauchtig nur mit Unterschiede.

Leicht kann man hieraus schliesen: daß es sehr billig sei: wenn der Kaiser mit einer Verhältnißmäßigen Erhöhung nicht länger zurücke hielt.

Von Gullmann.

Ist der Verfasser des, aus den Moserschen Schriften meistentheils ohne Urtheil zusammen getragenen, zu weitläuffigen und zu kurzen, **Entwurfes eines deutschen Fürstenrechtes.** (Leipzig 1768.) In Selchows und Hausens Bibliotheken kann das nähere Urtheil nachgesehen werden.

Welch ein Unglück ist es für junge Schriftsteller, wenn sie entweder gar keine rechtschaffene Einsichtsvolle Freunde haben, oder wenn sie sich von diesen nicht wollen zurechte weisen lassen. Unser Herr von Gullmann hat sonsten ein recht gutes Herz, einen grossen Eifer sich zu zeigen und dem gemeinen Wesen zu dienen. Er hüte sich nur vor dem Abschreiben und studire mehr eigene Gedanken als das sonderbare.

Gutachten, rechtliche, Urthel u. d.

Nach der neuesten Gewohnheit werden in demselben nicht mehr so viele Schriftsteller angeführet. Ich lobe es. Wenn mich aber mein Urtheil nicht betrüget: so geben sich diejenigen Facultäten ꝛc. bei welchen die alte Gewohnheit noch herrschet, mehrere Mühe in ihren Ausarbeitungen.

H.

Herr.

Ist ein Zeichen der Erniedrigung und der Erhöhung. Man sagt nicht: der Herr Kaiser, der Herr König: wohl aber: der Herr Graf ꝛc. Und deswegen kommet mir es wunderbar vor: wenn man sagt oder schreibt: Der Fürst von . . . und andere wollen es nachher als ein ungezogenes Betragen ansehen.

J.

Juristen.

In allen Ständen sind redliche unparteiische Männer nöthig. Aber da, wo man die Handlungen seiner Mitburger beurtheilen, wo man, was Cicero sagt: Faciam id quod est ad publicam salutem utilius: Zum Wahlspruche

 nehmen

nehmen soll: Da, da ist ein redlicher und unparteiischer Diener die Krone des Landes. **Niemand kan mehr durch die Tugend dienen als der Jurist.** Wäre ich ein grosser Herr: so würde ich die Männer, die redlich und unparteiisch dencken, (wenn sie sonsten keine Narren sind) mit Gold behängen, den aber, der die Gerechtigkeit verkaufte, der den Armen unterdrückte, der also auch im Stande wäre, den Staat zu untergraben, den würde ich an den ersten den besten Galgen gleich bei dem erstenmale aufhängen lassen. Ein scharfes Urtheil. Ist aber *jemals* Schärfe nöthig, so ist es in diesem Stücke. Man kan in manchen Ländern und an vielen Orten, an welche man als Supplicant kömmt, sehr bald erfahren, wie viele Ducaten nöthig sind um diesen oder jenen Herren zu gewinnen. Von der Küche will ich gar nichts reden.

Juristische Kätzer.

Giebt es nur in dem Staatsrechte. Sie unterscheiden sich von den Theologischen: daß man unter diese auch die Personen, deren Verstand fehlet, unter jene nur, die parteiisch denken und also kein gutes Herz haben, zählet.

Investitur.

S. Ceremoniel. Laudemien.

K.

Knörr, (Dominicus.)

Antiqua fides circa potestatem ecclesiae legislatiuam nouiter oblata Arnsburg 1766. 4. 72. Seiten.

Eine gegen den bekannten Febronius gerichtete Schrift, welche in dem Closter Arnsburg, bei Münzenberg, offentlich ist vertheidiget worden. Sie wird nicht sehr bekannt werden, und ich habe sie bis hierhin nirgends recensiret gefunden. Ich will deswegen einen ganz kurzen Auszug machen.

Der Herr Verfasser will gegen den gedachten Schriftsteller untersuchen: **wem die höchste Gewalt in Kirchensachen zukomme.** Und seine Meinung, wer konnte sie anders erwarten? ist diese: der Pabst hat alle Gewalt. Der Fürst ist der Beschützer gegen alle Kätzer und andere Anfälle, ausser diesem Schutze kommen ihm nicht einmal die so genannten Majestätsrechte zu. §. 4, 29, 30. Nach einer kleinen Einleitung trägt der V. im ersten Abschnitte seine Gründe vor. Folgende sind es. Ich übergehe aber billig 1) den, denen Aposteln gegebenen allgemeinen Binde- und Löseschlüssel, und was daher gefolgert wird: (§. 7.) 2) das einige von Christo aufgerichtete geistliche Reich. (§. 8.) Den 3ten will ich nur nach der Art des V. erzählen. Christus sagt zum

Petrus:

Petrus: pasce oues meas pasce agnos meos. Hier, fährt der V. fort, muß man aber nicht mit dem Neuling, dem ungerechten, dem lügenhaften und abgesagten Feinde des Pabstes dem Febron, glauben, daß hierdurch der Pabst mehr zu einem Diener als Herr gemacht werde. Nein: es ist Sonnenklar: daß der Hirt die Wölfe abhalten muß, die Schaafe verbessern und — daß sie also die allerhöchsten und allerverständigsten unter der ganzen Heerde sind. (§. 12.) Wollen die Reformationsdiener (die protestantischen Geistlichen) sich so herunter setzen und ein Hinwurf, (abjectio) nichts als Schulmeister, werden: o so gönnen ihnen die Catholischen Geistlichen, welche selbst die höchste Gewalt über Könige haben, diese Lust sehr gern. (§. 12.) Daß 5) Petrus diese Gewalt allein anvertrauet. 6) Alle Kirchenväter, selbst den heiligen Augustin nicht ausgenommen, eben so gedacht hätten: trägt der Verf. schlechter, als viele seines gleichen vor. Er ist von allem diesem so überzeuget: daß er dem **Febron** aus vollem Halse zuruft: quis estis, quando & unde venistis? (Ein Baurensprüchwörtgen in der Wetterau.) Alle diese Beweise werden selbst durch die eigenen Bekenntnisse der Päbste vermehret. Freilich, sagt der schlaue Verf. werfen die Protestanten, diese Sectirer, ein: es könne niemand in seiner eigenen Sache zeugen. Aber hier ist eine Ausnahme. Es wird nicht so sehr die Sache

 der

der Päbste als der Kirche vertheidiget. Ohnehin sind ja die Päbste getreue Hüter der göttlichen Geheimnisse. Und gesetzt, hier wanket das ganze deutsche Staatsrecht, man wollte die Zeugnisse der Päbste, die sie über die Rechtmäßigkeit ihrer Gewalt hinterlassen haben, verwerfen — würden denn wohl die älteren Rescripte und Befehle der weltlichen Fürsten gültig sein können? (§. 21.)

Die Kaiser und die Kirchenversammlungen haben von je her die Gewalt der Päbste behauptet. Wird jenen eine Gewalt über Kirchensachen zugeschrieben werden, sie Pontifices genennet: so — — ist es in einem andern Sinne zu verstehen — so ist es nur zur Aufmunterung, um sie an das Advocaten-Amt zu erinnern, gesagt worden. (§. 22.) Endlich heißt es: (§. 31.) tritt die gesunde Vernunft als ein Richter auf. Denn, (so spricht der Weltweise) wer würde sonst so viele, über geistliche Fragen entstandene Streitigkeiten entscheiden. Belle, ut nihil supra!

Es stehet also die Päbstliche Gewalt gegen alle Neulinge in Ewigkeit sicher, und hat sich gegen den Eislebischen Goliath, den lügenhaften Wahrsager noch immer erhalten.

Diesem allen ungeachtet behauptet der V. ganz dreiste, in Deutschland käme den Catholischen Landesherrn über ihre Evangelische Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit, das ist, wie der

der V. ausdrücklich hinzusetzet, alle Gewalt, welche Evangelische Landesherrn über ihre Evangelische Unterthanen ausüben zu: indem, nach dem Westphälischen Frieden, die geistliche Gerichtbarkeit in die Gränzen eines jeden Landesherrn eingeschlossen, und was einem Theile billig, dem andern recht sein müsse. So gar hätten diese Wahrheit die Protestanten und das ganze Reich sonsten ganz deutlich eingestanden. Und was kann alles Läugnen helfen; Praxis, ist des V. artiger Machtspruch, manet in possessione. (§. 13.) Das heißt den W. F. wie der Teufel die Bibel, anführen und Dinge erzählen, die erdichtet und längst wiederleget sind.

Im zweeten Abschnitte widerleget der V. nun noch insbesondere alle Gegner.

Aus dem Einwurfe: Das Recht der Natur, der Begriff des Staates giebt dem Landesherrn die geistliche Gewalt, würde folgen: Daß auch heidnische Regenten und Weibspersonen sich desselben anmassen könnten; welches aber die H. Schrift verbeut. Wäre der Vordersatz hinlänglich bestimmet: so hätte der Verfasser recht. Das Majestätsrecht hat der Landesherr: Das Collegialische besitzet die Kirche und jener nur Kraft eines Auftrages.

Möchten doch unsere protestantische Gelehrten, wenn sie dem Pabst die Gewalt absprechen wollen, nicht auf die andere Seite verfallen, und sie dem Fürsten zuwenden. Eifer gegen den Römischen Bischoff verleitet viele Geistliche:

Eifer gegen die Geistlichkeit, viele weltliche Schriftsteller.

Doch ich fahre mit unserm V. fort. Wenn die Kirchenväter die unumschränkte Macht des Pabstes läugnen: wenn sie von den Protestanten in dieser Absicht angeführet werden: so erwarte man nur getrost eine körnichte Antwort: nos (Catholici) nouatoribus jure dicimus, vt quid Catholicorum Patrum sententias contra Romano-Catholicos colligere, in quorum communione non estis, homines horae nouissimae! (f. 48.) Haben die Kaiser die Päbste eingesetzet: so ist es geschehen, um grosse Uebel, die Uneinigkeiten in der Kirche zu verhüten. (f. 61.) Die Päbste haben dem Kaiser Gehorsam geleistet; so ist es, was? — Schuldigkeit etwa? Keinesweges: singulare humilitatis exemplar. (f. 62.) Die Kaiser haben die Päbste abgesetzet und andere Rechte ausgeübet: — — attentarunt haec omnia, sed, quo Jure, ipsi viderint; Kurz und bündig! Concilia ausgeschrieben, den Vorsitz geführet. — Man höre doch nur unsern V. — Syluester jure & authoritate Constantinus autem monitis & per ministerium conuocauit — ad protegendum & ornandum coetum interfuerunt. (f. 68. 69.) Die Schrift sagt: die weltliche Könige herrschen, ihr aber nicht also. — — Regimen pontificale dominatus non est sed regimen paternum. — Principatus non est despo-

ticus,

ticus, sed cum suauitate & lenitate conjunctus. Vera tamen & propria regiminis potestas ac Sacrum Imperium. (S. 71.) Welche schöne Wendung! Freilich, die allgemeine Herrschafft des Pabstes vertheidigen wollen — und doch diesem keine Herrschafft beilegen — dazu gehöret ein ausserordentliches Gehirn, um es zu ordnen und noch einmal so viel, um es zu begreiffen.

Und dieses wäre denn die Streitschrift im Kleinen. Einer Widerlegung ist sie nicht werth. Strafbare Vergehungen sind in Menge zu finden.

Verdammte, Lügner, Sectirer, Kätzer, alles dieses sind wir und mit uns der arme Febron. Doch soll der V. auch sein Lob hören, wenn es nur möglich ist, daß ihm mein Wörterbuch zu Gesichte kömmt. Er hat sich noch ein wenig glimpflicher betragen als viele seiner Glaubensgenossen.

L.

Laudemien.

Daß noch über die Bezahlung der Laudemialgelder bei den Kaiserlichen Belehnungen Beschwerden geführet werden, ist bekannt. Was deswegen verschiedene alte Fürstliche Häuser noch im vorigen Jahre an dem Kaiserlichen Hofe gesucht haben, gehet insbesondere unter andern dahin: daß von den Lehen, womit der

Vasall

Vasall bereits coinvestiret sei gewesen, keine Laudemien, der Wahlcapitulation gemäß, gefordert werden mögten.

Der Kaiser verstehet aber die Wahlcapitulation Art. XVII, §. 19. ganz anders, als die Fürsten und die meisten bisherigen Staatsrechtslehrer. Es heißt, antwortet der Herr Reichsvicecanzler: Der Kaiser wolle Churfürsten, Fürsten und Ständen mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren: also wird das, was üblich ist und keine Beschwerden ausmachen kann, gar nicht ausgeschlossen. Die Sache ist noch nicht zu Ende. Mir sei es erlaubt einige Anmerkungen zu machen. Vielleicht haben sie hier und da (wenn unser neues Wörterbuch nur ein wenig bekannt wird) einigen Nutzen.

Die Gründe für die Reichsständischen Gesinnungen hat, der Herr G. R. R. und Vicecanzler Estor zu Marburg, in der bekannten, mit vieler Belesenheit geschriebenen Abhandlung, ausgeführet. Was dieser grosse Gelehrte gesagt hat, darf ich nicht erst hierhin setzen und abschreiben. Nur eine kleine Zugabe. 1) Berufe ich mich auf den ersten Begriff, auf die erste Empfindung, welche ein jeder bei dem ersten Lesen des §. 19. hat, ohne vertheidigen oder eine eigene Meinung erkünsteln zu wollen. Er wird gewiß glauben: daß den Reichsständen,

wenn

wenn sie als coinvestirten succediren, keine Laudemien und keine Anfallsgelder sollen abgefordert werden. 2) Bezeiget Moser, von dem Wahlconvent von 1741. und 42. her, ganz zuverläßig zu wissen, daß die Stelle auf die gedachte Art von dem hohen Churfürstlichen Collegio sei verstanden worden (dessen R. Staatshandbuch 1768. s. 193.). 3) Hat man: die Redensart, die Anfallsgelder sollen unterbleiben: und, der Kaiser will die Stände damit nicht beschwehren: für einerlei geachtet: wovon die Fürstlichen Monita im J. 1653. zeugen bei Moser über die Wahlcapitulation K. Carl VII. Th. II. s. 499.). 4) Ist es eben so viel, als wenn versprochen würde: die Stände sollen in Ansehung der Laudemien keine Last, keine Beschwerde auf sich haben. Ist das nun keine Last, wenn in der That sehr grosse Summen Geldes bezahlet werden müssen? 5) Der Kaiser darf die Stände niemahls wider Recht und Herkommen beschweren. Wird nun das Lehn, mit welchem er bereits coinvestiret gewesen ist, von den übrigen unterschieden: wird nur von jenen erkläret: Der Kaiser wolle die Vasallen mit Laudemien nicht beschweren: so ist es ja Sonnenklar, daß unter dieser Redensart nicht nur die widerrechtlichen Beschwerden verstanden werden. Sonst hätte der §. 19. gar keinen Nachdruck. Nimmt man zu allen diesen Gründen, dasjenige was

Estor

Estor gesagt hat: so scheinet das Reichsständische Begehren, das allerbilligste zu sein.

* * * * * *

Nun will ich eben so stark und mit eben demselben Eifer die Kaiserlichen Gesinnungen vertheidigen.

Ich finde folgende Gründe.

1) Gehöret die Forderung der Laudemien zu den Kaiserlichen Reservatrechten, die ihm durch die Wahlcapitulation sollen genommen werden. Hier ist eine, in der Natur der Sache gegründete Regel, daß nicht mehr als was ausdrücklich bestimmt wird entzogen ist. 2) Ist der Kaiser befugt auf denen, Ihm noch übrig gebliebebenen Vorzügen, so viel als nur immer thunlich ist, zu halten.

3) Ward in K. Carls V. **Wahlcapitulation** Art. XII. verordnet: — die Churfürsten — mit Reichstägen Canzleigeldern — ohnnothdürftiglich und ohne redliche — Ursachen nicht beladen noch beschweren. Dies ist der erste Stoff zum §. 18. und 19. der neuesten W. C. Und es erhellet daraus: daß unter **nicht beschweren**/ nur die ohnnöthige und ungerechte Beschwehrden verstanden werden.

4) Gehet das schon berührte Fürstliche Monitum von 1653. dahin: „Es wäre wegen der Canzleigelder ein eigener Articul oder Membrum zu machen und demselben zu inseriren: daß die Canzlei- und Lehentaxen, **Erhöhung** der neuen

An-

Anfallgelder wegen der Lehen, damit die Stände allbereit coinvestiret gewesen, und andere ungewöhnliche Anforderungen möchten verbleiben.« Von Erhöhungen, von ungewöhnlichen Anforderungen ist die Rede; aber nicht von den Anfallsgeldern überhaupt. Man muß parteiisch denken, wenn man nicht begreiffen will, daß das Begehren der Reichsstände nur auf das, was nicht Herkommens war, gerichtet worden sei. Eben dahin gehet

5) die nochmahlige Fürstliche Erinnerung von 1658. Nach dieser Absicht ward

6) das Project der beständigen W. C. eingerichtet: »In der Lehentax — will der Kaiser bei der Verordnung der güldenen Bull verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen; vielweniger die Churfürsten — mit den Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschweren.«

In dem eingerückten Abschnitte, und noch vorher, wird nur von ungewöhnlichen Anforderungen geredet.

7) Nichts kann entscheidender sein, als das Conclusum Collegii Electoralis vom Jahr 1711. Es kam in Vorschlag, bei den Anfallsgeldern zu addiren: »Es gleich unter den Namen eines *Laudemii*, partis fructuum feudalium oder andern Praetensionen« und beschlossen

»weilen

„weilen in diesem Articul schon generaliter der Abstellung aller neuer und ohngewöhnlicher Anforderungen gedacht worden: mithin die *Specialia* von selbsten darunter begriffen: so wäre von sothanen Specialitäten zu abstrahiren." (*) Es sollen also diesem Schluß zu Folge, nur die neuen und ohngewöhnlichen Anforderungen der Laudemien unterbleiben. Was Herkommens ist wird dem Kaiser nicht genommen.

Nun lese man den §. 19. der neuesten W. C. noch einmal mit einem näheren Nachdenken. Er ist völlig und fast mit eben den Worten, wie die beigebrachten Monita und Schlüsse, abgefasset. Der Kaiser will

8) Die Stände nicht beschweren. Ein Ausdruck, der seiner wahren Bedeutung nach und dem angeführten offenbaren Inhalte der ersten Carolinischen Capitulation gemäß genommen werden muß.

9) Heißt es: der Kaiser will die Stände mit Laudemien — oder sonst mit ungewöhnlichen Anforderungen nicht beschweren. Nehmen wir die vorhergehende Geschichte und hier das Wörtgen, sonst: so muß der nicht sehen wollen, der da läugnet, daß nur von ungewöhnlichen Laudemien die Rede sei.

10) Ist

(*) Moser a. a. O. S. 506.

10) Ist zu glauben, daß die Wahlcapitulation, wenn sie einen andern Sinn haben sollte, bei der letzteren Königswahl, würde näher erläutert worden sein.

* * * * * *

Urtheilen will ich nicht. Ich habe die Gründe von beiden Seiten, und wie ich glaube, so vorgestellet, daß ich keiner Meinung beigetretten bin.

* * * * *

Welches werden, wenn man sich nicht, wie doch zu hoffen ist, vergleichet, die Folgen sein? — — Wenn die Reichsgesetze dunkel sind und einer Erklärung bedörfen, so müssen sie der Kaiser und die Reichsstände erklären.

Wie gehet es aber bis dahin? — —

Das, was beide, Allerhöchst- höchst- und hohen Theile annehmen, wird beobachtet: Im übrigen bleibt es so lange bei dem Alten und der Kaiser hat das Recht, dasjenige zu fordern, was er in dem Falle, wenn die Wahlcapitulation gar nichts enthielte, verlangen kann.

Was erfordert die Klugheit? — —

Der Kaiser giebt nach, die R. Stände auch; Jener: weil er einen Eid geschworen hat und die W. C. wenigstens Seine Gesinnungen nicht völlig klar machet: und damit nicht in die Wahlcapitulation einesmals noch mehr gebracht wird. Diese: weil keine andere schicklichere Wege übrig sind; und die W. C. zweideutig zu sein scheinet.

XII.

von Moser, (Johann Jacob)

Handlungen, die von einem gemäßigten Feuer, einer unnachahmlichen Bearbeitung des wahren Staatsrechtes, von einer allzugrossen Treue, von einem gereinigten Verstande, ohne Witz, einer seltenen Gedächtnißkraft, von rechtschaffenen Gesinnungen, denen eine Unbeständigkeit folget, zeugen — machen mit den Greis verehrungswürdig.

Dessen neues Deutsches Staatsrecht 4. Bände, unter besonderen Titeln, 4. 1766 - 1768.

Ein Werk, zu dessen Vollendung GOtt dem würdigen V Leben und Gesundheit schenken wolle. Es wird das beste von dieser Art. Nur bemerke ich, daß die, bei vielen Lehren vorauszusetzende Geschichte, noch leichter als in anderen Schriften des geliebten H. V. behandelt und dieses den meisten nicht angenehm sein werde; ob ich gleich sonsten ebenfalls alle, gelehrt scheinende, Ausschweiffungen in diese Wissenschafft bei dem Deutschen Staatsrechte hasse. Die von dem Herrn Verfasser von Selchow wegen der öfteren Widerlegung der Schmaußischen academischen Reden, gemachten Anmerkungen waren nöthig.

Nach einigen Sächsischen Bücherverzeichnissen (ob es in allen so stehet, weiß ich nicht) wird

wird der Tractat von den Reichsständen, so wie der von den Reichstagsgeschäfften, nicht anders als um 4. Rthlr. 16. Gr. verkauffet. Das ist doch wohl unerlaubt. In Frankfurt am Main gilt ein jeder Band 5. fl. leichtes und in Sachsen jeder 7. fl. schweres, d. i. beinahe 7½. fl. leichtes Geld.

* * * * * *

Dessen Reichsstaatshandbuch 1768, 8.

Hier giebt der V. von den neuesten Staatsangelegenheiten eine kurze kritische Nachricht. Es ist ein sehr nützliches und nöthiges Unternehmen und zugleich sehr gut ausgeführet.

Vielleicht könnte das Buch seinem Zwecke gemäß, etwas weitläuffiger, die Moserischen Urtheile, auf welche ich jedesmal mit Ungeduld warte, vermehrter und die angehängte Nachricht von den neuesten Schriften vollständiger sein.

* * * * * *

S. 550. macht der H. V. über diejenigen, welche seine Schriften für Collectanea halten, eine kleine Anmerkung.

Diejenige setze ich hinzu, welche Mosers Werken Urtheil wünschen, sind gering an der Zahl und verrathen ihre parteiliche Gesinnungen, oder daß sie dessen Arbeiten noch nicht gelesen haben: Die, welche sie Collectanea nennen, um sie zu verachten, wissen nicht was zur Erklärung

des Staatsrechtes gehöret; und diejenige, welche sagen: Moser sei zu Kaiserlich, lesen doch nur erst die merkwürdigen Stellen, in welchen Moser mit männlicher Unparteilichkeit die Reichsständischen Gerechtsamen gegen die Kaiserlichen Eingriffe vertheidiget.

N.

Nationalgeist, der Deutsche.

Ist von 1765 - 1767. der Vorwurf einer allgemeinen Betrachtung gewesen. Man führte gelehrte Kriege über denselben. Und ein Glück, ja, ein grosses Glück war es, daß diese Bücher nicht bei einem politischen deutschen Kriege zum Vorschein gekommen sind.

War die Kritik jemals nöthig, so war es zu der Zeit, da über diese Sache ein Tractätgen über das andere ist gedruckt worden; da ein gewisser Verfasser (*) glaubte ein Recht zu haben, alle Moserische Schriften auf die niedrigste und schulmäßigste Art zu tadeln; und doch schweigen die meisten Recensenten mitten in dem Feuer, das sie Kraft ihres Amtes hätten dämpfen sollen, stille. Warum? weiß ich nicht. Nur nachher,

(*) Der V. der Politischan Kleinigkeiten / der Beherzigung des berüchtigten Herrn und Dieners des wahren Fürsten 2c. Wer es sein soll, kann man in des Herrn Professor Hambergers Lexicon unterm Art. Creuz nachsehen.

her, nachdem das Publicum sich selbst Ruhe schaffte, gaben die meisten dem Herrn V. Moser ihren Beifall. Doch war ihr Betragen sehr verschieden.

Ein recht merkwürdiges Beispiel verdienet hier berühret zu sein. Es bezeuget, daß öfters Bücher, ohne sie zu sehen, beurtheilet werden. Und das verdienet eine Ahndung. In den Leipziger gelehrten Zeitungen auf das Jahr 1767. Num. 97. heißt es: „ — ist herausgekommen — **Der wahre Fürst und der wahre Minister.** — Eine andere — welche von gleicher Fabrik zu sein scheinet: **Freie Gedanken über einige der neuesten Staatsstrittigkeiten.** — Beide Schriften zeigen deutlich, daß sie von einem Verfasser herrühren, der sich vorgenommen hat alles dasjenige, was bishero in einigen neuen politischen Schriften mit vieler Freimüthigkeit gesaget worden, durch entgegengesetzte Schriften zu bestreiten —. Die zweite Schrift (die freien Gedanken) ist wieder das Buch vom Nationalgeist der Deutschen und wieder die Frage: was ist gut Kaiserlich? gerichtet und in gleich bitterem und heftigen Tone geschrieben. — Wir wünschen, daß eine solche Husarenmässige Art zu fechten unter Gelehrten nie wieder Mode werden — mögte". Wer so tadeln will muß seiner Sache gewiß sein. Ich bewunderte diese Kritik. Ich nahm die freien Gedanken noch einmal zur Hand; weil ich glaubte mich in meinem eigenen Urtheile betrogen zu

haben. Nichts weniger war es. Ich fand s. 19. und im ganzen Buche den V. des wahren Fürsten sehr scharf beurtheilet: Er achte diesen, sagt der V. der freien Gedanken, keiner Widerlegung werth; da der H. v. C. alles, was den Moserischen Strich führete, mit Heftigkeit widerlegen und (s. 22.) feindlich gegen die Person des Herrn V. Moser handeln wolle. Wie war es also nur möglich, daß ein nur halbverständiger Recensent, wenn er nur lesen konnte, beide Verfasser in einem Mann finden wollte. Sagten die Leipziger Nachrichten: die freien Gedanken wären gegen das Buch vom Nationalgeist gerichtet: so fand ich von s. 23. — 52. eine förmliche Vertheidigung derselben gegen den Herrn Pfarrer in meiner Gegend, bei Lindau am Bodensee. Kurz Moser sollte Husarenmäßig angegriffen sein; und war gegen seine Gegner vertheidiget. Nur dies müssen die Recensenten gerathen haben, daß von S. 163 — 20. die ersteren, in dem Buche: was ist gut Kaiserlich: enthaltenen Sätze, aber bescheiden geprüfet werden. Vermuthlich sahen sie ihren Fehler ein. Im 101. Stücke, wo sie die übrigen zum Nationalgeist gehörigen Schriften anführen, setzen sie hinzu: sie wollten sich in die fernere Beurtheilung nicht einlassen; sondern nur anzeigen. Meine Leser werden müde, wenn ich noch länger von den Schriften über den Nationalgeist reden will; da ein jeder deren Werth, schon bei sich selbst, entschieden hat. Nur noch

eine

eine einige Erinnerung an den H. V. der ausgesuchten Ueberbleibsel zu allen Moserischen Reliquien und dessen patriotischen Briefen; der noch immer schreibet:

Mein Herr!

Entweder bin ich zu dumm oder zu parteiisch, wenn ich nicht einsehe, warum sie auf ihren Werken des Moserischen Namens gedenken; warum Sie bald Widerlegungen, bald Vertheidigungen, bald Zusätze verheissen; und dies alles ohne Grund. In jeder Messe kömmt von Ihnen etwas in die Bücherverzeichnisse. Sie denken hier und da. Warum denken Sie nicht allein? Zwei Stücke müssen Sie, wenn das Publicum nicht ganz böse werden soll, beobachten. Summarien müssen Sie Ihren Schriften vor, oder auf den Rand jeder Seiten beisetzen, und bedenken, daß der Deutsche auf diese Art keinen weiteren Anhang des Nationalgeistes oder der Reliquien verlangt Die ausgesuchten Uberbleibsel und das statistische Cabinet habe ich gekauffet aber das Skelet ꝛc. dem Buchführer gelassen. Folgen mir andere nach: so darf ich nichts weiter hinzusetzen, sondern nur noch versichern, daß ich unter den gedachten Bedingungen bin

Mein Herr

Ihr

ergebener Diener.

A.

P.

Ernst Alexander Otto Cornelius Pagenstecher (*)

Der Rechte Doctor, derselben ordentlicher öffentlicher Lehrer und Academischer Syndicus zu Herborn, Fürstl. Nassau-Dillenburgischer Rath

geb. 7. Dec. 1697. zu Gröningen und gest. 3. Aug. 1753. zu Herborn. (**)

Männer, welche schon auf die Gelehrsamkeit ihres ganzen Geschlechtes können stolz sein, welche schon in den Jahren der Jugend sich als Männer zeigten, sind, wenn sie sich noch in den glücklicheren Zeiten des Alters Verdienste um

(*) Meistentheils schreibt er sich nur, Ernst Alexander; zuweilen auch Ernst Al. Otto Cornelius A. A. F. (Alexandri Arnoldi Filius.)

(**) Wir sind keine Biographen; ob wir es gleich zu sein wünschten, und uns wenigstens Mühe geben, die Erzählung nicht ganz unangenehm zu machen. Wir entsagen also freiwillig dieser Ehre. Man beurtheile uns nur als solche, welche die Nachrichten, die sie haben, mittheilen. Es ist auch in unserer Vorrede keine Lebensbeschreibung versprochen; weil wir nicht wissen, wie viele Stücke dieser Art wir lifern können.

um die Wissenschafften erworben haben, einer ausserordentlichen Betrachtung werth. Was selten geschiehet wird bewundert.

* * * * * *

Pagenstecher (*) ward in der Universitätsstadt Gröningen am 7. Dec. 1697. gebohren. Sein Vater war der dortige Professor, Alexander Arnold; ein Gelehrter, welcher noch immer seines erlangten Ruhmes würdig ist. (**) Von diesem allein bekam er in der

E 5 Rechts-

(*) Herr Weidlich hat in seinem 1748. und 1749. herausgekommenen Lexicon der jeztlebenden Rechtsgelehrten, nur eine sehr kurze und unvollständige Nachricht geben können. Sie ist auch in Ansehung eines Umstandes gantz ungegründet. Pagenstecher soll Pensionarius der Stadt Dillenburg gewesen sein. Ein, so viel ich weiß, in Deutschland, und noch vielmehr zu Dillenburg, unbekanntes Amt.

(**) Unser Geschlecht giebt und nimmt uns zwar nichts in Ansehung unserer Gelehrsamkeit. Wenn aber der seltene Vorfall, da viele Männer aus einem Stamme sich um die Wissenschafften und den Staat verdienet gemacht haben, sich ereignet: so ist er anmerkungswürdig. Genug, daß ich meinem Leser den Gefallen thue und eine kleine Erzählung in die Note verweise. Meines Gelehrten Vater habe ich schon angezeiget. Brüder waren unter andern: Johann Friedrich Wilhelm, ordentlicher Lehrer der Rechte zu Harderwyck, gestorben, wenn ich recht denke, 1747. Henrich Theodor war Senior und erster Lehrer der R. zu Duisburg gest. 1752. der

Rechtsgelehrsamkeit den Unterricht und besuchete, nur um die übrigen nöthigen Wissenschafften zu erlernen, die Hörsääle anderer Lehrer. Von dem Triebe, in die Fusstapfen seines berühmten nächsten Anverwand-

der Großvater: Arnold Gisbert Pagenstecher starb als Churf. Brand. Rath und Resident am Pfalzneuburgischen Hofe und als Curator der Universität Duisburg.

Vaters Bruder: Werner Justin P. dieser war Professor zu Steinfurt, Gräfl. Bentheim. Geh. Rath, Hofrichter rc. nachher Fürstl. Hess. Vicecanzler zu Marburg, und ward in den wichtigsten Geschäfften dieses hohen Hauses gebrauchet und versendet; gest. 1742. Von diesem lebet noch ein rechtschaffener Sohn, H. Herrmann Henrich Moritz, Fürstl. Or. Nass. Justiz- und Ober-Consistorialrath zu Dillenburg.

Sein Urgroßvater starb 1650. als Gräfl. Bentheim. Canzler.

Großvaters Brüder: Andreas Christian, Fürstl. Hess. Geh. Rath und General-Kriegs-Commissarius: Werner, welcher 1656. als Geh. Rath zu Steinfurt gestorben ist.

Kurz: 1360. lebte der noch zur Zeit bekannt gewordene allgemeine Stammvater, Joachim Pagenstecher zu Warendorf in Westphalen und wird Patritius und Consul, sein Geschlecht aber schon damals prisca gens genennet. Mit welchem sie auch noch heutiges Tages einerlei Wappen führen.

Herr Prof. Withof hat in einer, 1752. bei dem Grabe des gedachten Henr. Theodor Pagenstechers gehaltenen Rede, weitläufftiger davon gehandelt.

wandten zu tretten, belebet, zeigte er schon in denen Zeiten der Jugend, in welchen die meisten kaum und viele noch nicht einmal anfiengen mit Nachdrucke zu studiren, die Früchte seines Fleißes und seiner natürlichen Fähigkeiten. Er disputirete vielmal offentlich und hatte die Ehre noch vor dem achtzehenden Jahre ein Lehrer zu sein. Nicht ohne Verdienst ward er, den 15. Dec. 1716, der rechte Doctor. In diesem Jahre verlohr er seinen grossen Vater, und seine Jugend und vielleicht seine natürliche, noch durch keine widrige Schicksale gedämpfte Hitze, schien mehrere Belohnungen aufzuhalten. Nur erst, obgleich an sich früh genug, im Hornung 1720. ernannte man ihn zum Privat-doch bald darauf im October desselben Jahres, nach der dasigen Verfassung, zum offentlichen Lector der Rechte. Jetzt dauerte sein Auffenthalt nicht lang mehr zu Gröningen. Verdienste werden oft zu spät erkennet. Hätte mancher Anfänger nur einmal die erste Beförderung: so würde er ein Mann von seltener Grösse. Pagenstecher erhielt 1720. den Ruf zum ordentlichen Lehr-Amte der Geschichte und der Beredsamkeit und zum ausserordentlichen der Rechte nach Lingen. Hier blieb er nicht über ein und ein halbes Jahr, sondern folgte 1723. einem andern Berufe nach Herborn zu denen Aemtern, die ich oben genennet habe. Verschiedene Anträge, die ihm zu auswärtigen Stellen geschahen, bewogen den damals regierenden Fürst Christian zu Nassau

Dillen-

Dillenburg, ihm 1733. den Raths-Character beizulegen und noch weitere Belohnungen zu verheissen. Er starb, nachdem seine Frau vor ihm gestorben, er selbst eine geraume Zeit sehr schwach geworden war, und von den Arbeiten sich entfernen mußte, zu Herborn den 3. August 1753. und hinterlies eine Tochter und vier Söhne. (*)

* * * * * *

Feuer war in seinen Handlungen und herrschte in seinen Schriften. Es schien alle andern Neigungen zu unterdrücken, wenn eine derselben weichen mußte. Es war allzustark; seine Freiheit mit der nöthigsten Bescheidenheit nicht immer genau verbunden. Von seinem Vater, der das Corpus Juris, wenn es verlohren würde gegangen sein, wieder auffsetzen wollte, erbte er eine ausserordentliche Gedächtnißkraft, und mit dieser ein schnelles Urtheil, das aber oft nicht gründlich genug war. Sein Witz, den er

(*) Zum Theile noch unmündig, die sich aber selbst bildeten und gemeinschaftlich ernähreten; die sich durch ihr gutes Betragen, und durch ihre Geschicklichkeit der Dienste der Kirche und des Staates würdig gemacht haben. Sie verdienen bemerket zu werden. 1) H. Johann Werner Fürstl. Or. Naß. Amtmann bei dem Amts-Collegio zu Siegen. 2) H. Johann Herrmann, Prediger zu Freudenberg in dem Nassauischen. 3) H. Aemilius Justus, Königl. Franz. Oberstlentnant und Major von der Legion des Prinzen Conde. 4) Ernst Cornelius, ordentl. Advocat bei den F. O. Naß. Obergerichten.

er in allen Fällen anwendete, fiel oft und meistentheils in das Matte. (*) Von sich selbst und seiner Geschicklichkeit war er zu viel eingenommen; (**) im übrigen treu und im arbeiten unermüdet; auf seinen eigenen Vortheil gar nicht aufmerksam.

* * * * * *

Wären uns alle seine kleinen Schicksaale bekannt: so würden wir die meisten aus diesen Eigenschafften herleiten können. Er lehrete unverdrossen und ward von seinen Zuhörern geliebt. Unbekümmert um die Gunst der Menschen sagte er die Wahrheit, wie er sie fand, ohne Einkleidung. Führete er gelehrte Streitigkeiten: so machte ihn seine Hitze öfters unangenehm. Dahin rechne ich besonders die, in welche er mit dem seel. Geh. Rathe Heinecc verwickelt war. Den Gegenstand selbst will ich nicht erzählen. Ich würde das bekannt machen, was ein jeder, wenn er die epistolas amoebeas, entweder wie sie Pagenstecher oder Heinecc herausgegeben haben, lesen will, erfahren kann. Aber hier ist noch ein Auszug eines Schrei-

(*) Z. B. Wenn er in seinen *Obseru. menstr.* obs. VII. den L. 57. §. de judiciis, erkläret, setzt er oben hin: Ad arma nobilissime vir! Viri, pax, pax, critici Domini! Und Obs. XII. wo er den L. 2. §. 29. ne quid in loco publ. erläutert, in welchem etwas von dem Odore vorkömmt, macht er die Uberschrift: erige nasum Lector:

(**) Auf den Titeln seiner Bücher sagt er oft: in cognita, nondum visa dico &c.

Schreibens von dem letzteren an den ersteren. Es gehöret zu dem Streite, schildert unsere Gelehrten und zeugt von der Achtung die für ihn Heinecc gehabt hat. So schreibt dieser:

P. P.

Accepi litteras tuas, ſcriptas aeque ac impreſſas typis. Priores animum ſpirant mei amantiſſimum, quam, niſi maximi facerem, nae ego reprehenſione mihi viderer digniſſimus. Aſt de poſterioribus fateor me initio ſubdubitaſſe, eaene ex animo eodem proficiſcantur, an in me exacerbato, & inhiante litibus. Praeterquam enim, quod me ſtili imprudentis reum poſtulas, non adeo uſitatum eſt in Republica litteraria hujusmodi epiſtolis inter ſe diſputare viros doctos, niſi quid ſimultatium inter eos gliſcat. Malui tamen rem in meliorem partem interpretari & ita reſpondere, ut nec cauſſae meae deeſſem, nec tamen ullo verbo acerbiore Te laederem. Hanc reſponſionem ad te mitto, Teque rogo ut eam boni conſulas. Si in poſterum me amice uti voles: habebis amiciſſimum nec ullum erit officii genus, quod non promto tibi animo pollicear. Sin me laceſſere malueris: id quidem permoleſtum erit: ſed dabo tamen operam, ne famae atque exiſtimationi meae deeſſe videar. Aſt meliora ſpero, nullius mihi facti, quod Tibi bilem mouere potuerit, conſcius. — — — Sed ne Tibi

diutius molestus sim, finem facio scribendi non autem Te amandi plurimum. Tu vale, Vir clarissime, nihilque mihi amicitia Tua fore jucundius Tibi persuade. Franequerae Frisiorum, ipsis Non. Septembribus cIↃ IↃ XXIV.

Sein Feuer hätte ihm bei nahe, obgleich sonst ohne Schuld, die Ungnade seines Fürsten zugezogen. Er hatte gewisse, und wenn ich nicht ganz irre, der Herbornischen Hohenschule, Gerechtsame vertheidiget und bei dieser Gelegenheit von unbeschnittenen Rechtsphilistern geredet. Einige Fürstliche Räthe zu Dillenburg zogen diesen Ausdruck auf sich und verklagten den seel. Mann bei dem Fürsten, der ihn aber, nachdem er sich verantwortete, frei sprach. Unter die welche ihn in offenen Schriften angegriffen haben, gehöret, wegen der en dabei vorgekommenen Umständen, vorzüglich Philipp Franc. Nies. (*) Mein Gelehrter wünschte einem seinem Respondenten in einem, der Streitschrift angehängten Gedichte Glück. Die verdientesten Männer ziehen sich durch leeren Witz, besonders wenn er in schlechten Gedichten vorgetragen wird, eine gewisse Verachtung zu.

(*) E. A. O. C. Pagenstecheri carmina, quibus gratulatus est A. Baumanno bona fide descripta & succinctis Notationibus percensita à PHILIPPO FRANCISCO NIESIO Nass. Herbornensi S. S. Theol. Stud. 1729. 4. 1. 1/2. B.

zu. So sehr auch diese ihre Eigenschafft unbemerkt oder vielmehr ungeahndet bleiben sollte:: so wenig beobachtete doch diese Regel ein junger Mensch, von alten angetrieben, gegen seinen Vorgesetzten. Er mußte das Gedicht nach den strengsten Grundsätzen der Kritik und der lateinischen Sprache, mit bittern Calumnien, unter seinem Namen, aber mit bejahrten Federn, angreiffen. Selbst von dem Fürsten ward die Sache untersucht. Endlich folgte die gebührende Bestrafung. Der Verfasser des verläumderischen Blatts ward relegiret und sein unnützes Gewäsche offentlich verbrannt.

* * * * * *

Nicht lange dörfen wir forschen, wenn wir erfahren wollen, auf welche Wissenschafften Pagenstecher die meisten Bemühungen gewendet habe. Der Römische Geist war sein Geschlechtserbtheil; und das neuere Römische Recht seine Lieblingswissenschafft. Wir müssen es auch bekennen, daß er in derselben eine, gewiß nicht gemeine Stärke erworben hat. Er kannte die richtigen Quellen. Zu seiner Hauptbeschäfftigung erwählte er sich insonderheit die Verbesserung oder vielmehr die richtigere Erläuterung der schweren Justinianeischem Gesetze. Sehr oft glücklich in seinen Muthmassungen und Einfällen, hat er vielen unbilligen Legisten die Wahrheit gezeiget. Sein schnelles Urtheil übersah in einem Augenblicke alle Schwürigkeiten; nur nicht immer wurden sie von ihm mit Beifalle gehoben.

gehoben. Seine Verdienste um andere Wissenschafften sind sehr gering. Er schrieb einen Grundriß des natürlichen und des deutschen Staatsrechtes. Jener ist aber gewiß nur mittelmäßig, und dieser sehr schlecht. Daß er zuweilen mit falschem Witze dichtete, war eine Schwachheit die gar wohl zu verzeihen ist. Wie viele Vorgänger und Nachfolger hat er nicht? Zu Lingen zeigte er als Professor seine Kenntniß der Geschichte die ich jedoch nicht in seinen Schriften bemerke. Vorlesungen hielt er auch über die Deutsche peinliche und die Longobardische Lehnrechtsgelahrsamkeit.

* * * * * *

Die Urtheile, welche andere Gelehrte von ihm zurückgelassen haben, sind mir theils unbekannt, theils nicht merkwürdig genug. In kritischen Schriften erhielt er oft ein sehr grosses Lob: auch ward er in andern wieder getadelt.

Ist das wohl ein eigenes Schicksal?

Der verstorbene Doctor van der Sluis zu Leiden redet ihn in einem gedruckten Schreiben an: cum tu, Pagenstechere! optimo maximo jure maximi juris sacerdos sis —. Er nennet ihn — Angelicum Virum. Justinians diuinum oraculum muste doch wohl Engel um sich haben. Herr Jenichen sagt: inter illos mysticos Pagenstecher praecipuum quendam tuetur locum. Doch alles dieses sind, wir mögen das Gute oder das Böse wissen

sen wollen, keine solche Zeugnisse als man aus seinen Schriften selbst nehmen kann. Folgende sind es.

1) *Quidam*, disputatione iuridica inaugurali pro gradu Doctoratus-examini submissi. 4. Groning. 1716.

Ein besonderer Einfall! Es werden diejenige Texte erläutert! in welcher der Meinung einiger Juristen, die nicht genennet, sondern unter den Worten: *quidam*: bemerket sind, gedacht wird. Z. B. im §. 34. J. de R. D.

2) *Criticae obseruationes menstruae*, I, ad feminam Araphiam, siue an & quando juris ignorantia feminis prosit, fusior tractatio aliaque, *non obseruata vulgo continens*, mens. Aug. & Sept. 1725. Herbornae 4.

Diese Observationen sind nachher, bis in den Monat April 1726. fortgesetzet worden, und machen überhaupt 30. Observationen aus. In einer jeden wird ein besonderes Gesetz erläutert. Nur die fünfzehende enthält eine Anmerkung über eine Stelle bei dem Cicero de O.

3) *Obseruationum legalium liber singularis*. Chirurgiam inutilem legalem, siue leges Justinianeas (aliaque etiam ex jure Diuino loca) ab aliis temere correctas, ex lingua latina ueterumque Jurisconsultorum stilo &c. explicitas aliaque, communiter neglecta obseruata exhibens. Wetzlariae, 1724, 4.

Dieses Buch enthält 46. Observationen und eben so viele Texterklärungen. In der letztern wird der L. 2. C. *quae sit longa consuet*, erläutert. Es soll daselbst verordnet werden: legem *a Deo* aut rationem non vinci a consuetudine.

4) *Facultatis Nassauiorum Herbornensis de jure Responsum*, als eine Streitschrift unter dessen Vorsitze 1725. vertheidigt. Es betraf eine Wechselsache.

5) Lecta in Auditorio Pagenstecheri relectaue difficiliora] ciuilis juris responsa prudentum nouissimi semestris 1728. siue id significans liber, non juris esse quae juris esse tamen hucusque Vulgus dixit Herb. 1729, 4. Es sind 23. verschiedene, über so viele Texte gemachte Erklärungen, die der Verfasser als Streitschriften hat vertheidigen lassen. Die erste enthält, zwei Responsa der Herbornischen Juristen Facultät.

Sie sind nachher unter demselben Titul, mit der Zuschrift an Heinecc, in die Buchläden gekommen.

Tria quatuorue juris verba, non modo totum institutionum libellum catenatum connectentia sed & ipsam ejus jurisprudentiam confuse ab aliis non tantum sed & per regulas innumeras falso haud raro etiam propositam certis indubitatis paucis regulis suppeditantia. Herborn 1732. in 12. Bänden 1738. ebendas. 1738. Berlin.

Von diesem Büchelgen, das viermal ist aufgeleget worden, will ich nur ein paar Worte sagen. Der s. Gelehrte fand: daß die meisten juristischen Lehrsätze entweder in drei oder in vier Gliedern bestunden. Z. B. jus triplex est 1) naturae, 2) gentium, 3) ciuile. Jus ciuile 3. praecepta habet, 4) honeste viuere und sofort. Auf diese Weise arbeitete er die Institutionen aus. Dem Herrn Doctor van der Sluis zu Leiden gefiel es sowohl, daß er in einem, den tribus verbis angehängten, Briefen sagt: „plane dubito, an post sacras litteras elegantior, concinnior tamque multiplici eruditione libellus lucem publicam viderit, quam tuus." Dieser und Herr Behmer in Berlin erkläreten es auch ihren Zuhörern. In einem Jahre musten zwo Auflagen zu Leiden besorget werden. Herr Jenichen urtheilete aber sehr übel davon. Ihm antwortet der V. Ast nondum euaserunt hi homines fortunae laqueos propediemque eos praeputiatissimos iuris philosophos demonstrabo nisi forte resipiscant ac palinodiam canant. Ich halte es für des Verfassers, der sonst wircklich viel brauchbares schrieb, schlechteste Arbeit.

7) *Obseruationum legum Justinianearum in foro adhuc hodie obtinentium liber singularis*, non obseruata vulgo continens, inprimis, quid sit juris significans tam in theoria quam in foro, ed. alt. aucta Herborn 1732. 4.

Sie

Sie enthalten Erläuterungen der Gesetze und andere Abhandlungen.

8) Dicta in Auditorio C. A. Pagenstecheri *naturalis juris principia* collecta ab Auditoribus quibusdam ejus — praemissa est summa S. Puffendorffii de officio hominis & ciuis catenata compendio ed. alt. Herborn 1732. 4.

Es sind nicht, wie man etwa glauben mögte academische Reden, sondern ein ganz eigenes Werck des V.

9) *Nouum justitiae templum siue Digestum nouum.* Herborn 1733. 4. ebend. 1734.

In 34. Observationen werden 34. Gesetze aus dem letzten Theile der Pandecten erläutert.

10) *Obseruationes criticae*, ed. 2. 1734. 4.

Sie enthalten Betrachtungen über 17. Gesetze.

11) Disput. *ad L.* 10. *C. de Jur. & fact. ignorantia*, Herborn 1733. 4. ed. 2. auct.

12) *Griphonum Magister Paulus injuria vapulans*, sive liber, tam JCtorum veterum familiari alias scribendi more, quam inprimis eo Pauli Stilo peculiari Griphis, Compendiis, subtilitatibusque artificiosissimo JCtum hunc mirabilem atque ruspatorem subtilitatum maximum, à manu Criticorum petulantium continens.. Aliaque non obseruata vulgo exhibens. Accedit disputatio cum Heineccio. Wetzlar 1725. Herb. 1733.

Die Gesetze, deren Verfasser Paulus ist, werden meistentheils geschickt erkläret, und gegen den ungegründeten Vorwurf, daß sie dunckel seien, gerettet. Die am Ende gedachte Disputatio stehet in der ersteren Ausgabe des Buches unter dem Titel: *Epistolae Amoebeae.* Sie ist mir zu ausgedehnet um hier davon zu handelen. Die Epistolae kamen zuerst zu Franeq. 1724. 8. heraus und stehen auch in Heinecc. opusc. min. s. 43 - 162. Das Verhältniß zwischen beiden Gelehrten, kann man aus dem angeführten Briefe folgern. Die Abhandlung, welche ich unter Num. 1. 6. 8. 9. 10. und 11. bemerket habe, sind nachhero gesammlet worden. Er nannte die Sammlung

13) *Juris Tractatus sparsim hucusque editorum nonnulli.* Herborn 1734. 4.

14) *Leges explicitae de virtutibus JCtorum,* Herborn 1741. 4.

Der Verfasser wollte einen ganzen Commentarius von den Tugenden schreiben. Dieses kleine Buch ist der Anfang oder ein Theil desselben.

15) *Juris publici R. G. Breue:* als ein Anhang des vorigen Tractats.

Dieser Grundriß und die *tria verba* verdienen einerlei Lob. (s. num. 6.) Alle von 1 - 15. genennte Schriften habe ich gesehen. Nun will ich die noch hinzusetzen, denen der seel. Mann in den *Commentariis de rebus ad se ipsum pertinentibus* (sie sind den Tribus verbis auf 1½.

Seite beygefüget) selbst gedencket; von welchen ich aber nicht urtheilen kann. Hier sind sie, wie ich sie finde:

16) *Leges XII. Tbb. explicitae.*

17) Pugillares institutiones juris editae ab I. P. I. de PRATO, JCto 1733.

18) *Cantica canticorum.*

19) *Otia Dominica in rebus Theologicis & Philosophicis.*

Endlich sagt er selbst: Ausser denen, Num. 1-14. angezeigeten, Schriften hätte er noch disputationes innumeras titulis diversis herausgegeben. Wo sie sind, weiß ich nicht. Hätte ich von seinem Leben nicht eher Nachricht geben wollen, als bis sie mir wären vorgekommen: so würde ich gewiß erst nach meinem Tode deren haben gedenken können.

P.

Pepergeld.

Schreiben an den Herrn Professor Cassel in Bremen, über die Bedeutung des Wortes.

Pütter (Johann Stephan)

R.

Reichsstände.

W.

Wiedervergeltungsrecht.

Dessen Anwendung auf verschiedene Gegenstände.

Alle diese, in dem Innhalte angezeigten, Stücke müssen wir, weil mit dem Drucke geeilet wird, in das zweite Alphabet verweisen.

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Zweites Alphabet.

Frankfurt am Main 1769.
Bei Friedrich Christian Kochendörfer.

Kritisches
Wörterbuch
über
Juristische Sachen.

Zweites Alphabet.

Frankfurt am Main 1769.
Bei Friedrich Christian Kochendörfer.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

HERRN

Friedrich Carl

von Moser,

Sr. Röm. Kaiserlichen Majestät

Josephs

des Zweeten

wirklichen Reichshofrathe,

Dem
Originalschriftsteller
dessen Werke
von
einem feinen bitteren Witze
einem scharfen Urtheile
einer seltenen Belesenheit
zeugen
dessen
allzu patriotische
Gesinnungen
dessen
sehr grosses Feuer und
ausserordentliches Christenthum
die Welt
bewundert, tadelt und verehret
widmen
dieses zweite Alphabet des Kritischen
Wörterbuches
die, welche
nicht um Gönner zu erwerben
ihre Zuschriften machen

die unbekannte
Verfasser.

Ein-

Einleitung.

Da wir uns bei dem ersten Alphabete mit keiner weitläufigen Vorrede aufgehalten haben; so hoffen wir von unsern Lesern zu einer abermahligen kleinen Einleitung die Erlaubniß zu erhalten.

Man hat in einigen neueren Schriften (*) behaupten wollen, ein Recensent köñe nicht gänzlich unparteiisch sein. Ein jeder verehre seine Freunde und seine Feinde

(*) In des Herrn Professor Riedels schönen philosophischen Bibliothek erstes Stück, Einleitung.

de — würden keine ausserordentliche Gunst zu hoffen haben. Wenigstens sei dieses schon Parteilichkeit, wenn wir ein Buch deswegen loben, weil es uns gefällt.

Wir sind anderer Meinung. Der letztere Grund verschwindet, so bald er gesagt ist. Der Leser will ja eben das wissen, ob uns ein Buch nach unserer Ueberzeugung gefallen habe. Wie kann dieses parteiisch gedacht sein? Uebrigens denken wir also. Wir geniesen durch die Gnade unserer Regenten und durch unsere Arbeit unsern völligen zeitlichen Unterhalt. Wir werden nie loben; weil wir vielleicht hoffen könnten, dadurch uns Gönner und Freunde zu verschaffen. Wer uns um unseres, ihm gegebenen, Beifalles willen befördern wollte, in dem müßte schon eine schlechte Seele wohnen und wir dankten ihm nicht einmahl. Wer uns hasset, weil wir ihn tadeln, von dem verlangen wir wahrhaftig keine Verbesserung unserer Umstände.

Die

Die Freundschafft und Feindschafft wird nie unsere freimüthige Gesinnungen hindern. Der Freund, welcher uns ein scharfes Urtheil ohne Ursache übel nimmt, den sehen wir nicht als einen würdigen Freund an. Und unsere Feinde wollen wir niemahls ausser im Nothfalle mit Tadel verfolgen. Man glaube immer, wir traueten uns zu viel! Unser Gewissen schlage uns, wenn wir falsch reden, und die Erfahrung soll der Zeuge sein. Sollten wir einsmahls die menschliche Schwäche nicht überwinden können: Nun denn, so schweigen wir von unsern Freunden und Feinden lieber stille.

Männern, die grosse Verdienste haben, soll jederzeit mit Hochachtung und Ehrfurcht begegnet, kleine Fehler nicht geachtet werden. Wir wollen lieber zweiflen, ob es Fehler sind und unsern Zweifel zurücke halten.

Stolze, von der Einbildung geplagte Menschen, werden schärfer beurtheilet, und wenn sie noch dazu unwissend sind,

 gezü-

gezüchtiget. Anfängere wollen wir, wenn sie nur eine kleine Anlage zeigen, gelind behandlen. Hier soll unser vornehmstes Augenmerk sein, ihnen die Mittel anzugeben, wie sie sich bessern können.

Wir bekennen es frei, wir haben den recensirenden Theil unseres Wörterbuches, besonders auch deswegen beschlossen, weil auf gewisse Gelehrte, deren Verdienste von jedermann bis hierhin sind verehret worden, gleichsam mit einemmahle losgestürmet ward. Wir werden aber eben diesen Männern auch unser Urtheil über ihre Schriften fällen. Zeiget man uns Fehler: so sind wir gewiß die ersten, die sie bekennen, die um Vergebung bitten und sich bessern werden. Sind die Einwendungen gegen unsere Urtheile nicht weitläuffig: so wollen wir sie unsern Lesern nicht vorenthalten, noch einige Zeilen von unserem Vorhaben. Wir sind entschlossen, zugleich kurze Lebensbeschreibungen noch lebender Gelehrten zu lifern. Wir bitten diese und das Publicum,

und mit denen dahin gehörigen Nachrichten zu beehren. Nur erwarte man auch in diesem Stücke von uns keine Schmeicheleien. Welchen Werth würde unser Wörterbuch erhalten, wenn es den juristischen Gelehrten gefallen sollte, uns ihr Leben zu entwerfen! Man weiß ja ohnehin, daß alle dergleichen Nachrichten von dem gelehrten Helde selbst entweder mittelbar oder unmittelbar kommen, oder sonst sehr mangelhaft werden müssen.

Unsere Zuschriften sollen jedesmahl die Schilderung eines Rechtsgelehrten enthalten. Wir werden uns aber auch nicht einmahl diesen entdecken, wenn wir anders ganz unbekannt bleiben können.

Mit jedem Vierteljahre soll ein Alphabet erscheinen. Doch behalten wir uns vor, viel oder wenig sagen zu dörfen.

Wollen uns andere Gelehrte mit ihren Beiträgen beehren: so werden wir

 Ihnen

Ihnen dafür danken, und nach ihrem eigenen Gefallen ihre Namen bekannt machen oder verschweigen. Nur müssen alle Aufsätze unserem Zwecke gemäß und uns die Freiheit, unser Urtheil zu sagen, vorbehalten bleiben. Wir wollen so gar fertige Recensionen annehmen, wenn man uns entweder die Schrift selbst beileget und frei einsendet, oder Geduld hat, bis wir diese durch andere Wege erhalten.

Das erstere erkennen wir als eine Gefälligkeit, und wir stehen dem ungeachtet nicht in Gefahr, dadurch unsere Freimüthigkeit zu verlihren.

Sollte uns wohl ein geschenktes Buch, wenn es auch den höchsten Werth hätte, bewegen können, Schelmen zu werden?

Alles übrige, was wir leisten, ersihet man aus unserer Schrift. Wir suchen in jedem Stücke etwas zu lifern, das von uns nicht versprochen und doch dem Leser angenehm ist. Wir fühlen bei die-

sein Betragen ein gewisses vorzügliches Vergnügen. Wir verheisen z. B. keine Nachricht von seltenen Büchern, und geben solche in dem gegenwärtigen Alphabete von dem Antimachiavel.

Endlich bitten wir unsere Leser wegen den vielen Druckfehlern, die in unserer Abwesenheit eingeschlichen sind, um Vergebung. Einige der beträchtlichsten aus dem ersten Stücke wollen wir hier bemerken:

s. 18, lin. 6, statt Hammels — Hommels.
— — 7, — Wort — Werk.
— — 9, — Roch — Koch.
s. 61, — 3, — bezeiget — bezeuget.
s. 66, — 24, — Verfasser — Professor.
s. 75, — 4, — fiengen — fangen.

In Ansehung der übrigen erbitten wir mit der gewöhnlichen Formel die gütigste Nachsicht und Verbesserung. In der

Fol-

Folge sollen sie, so viel nur immer möglich ist, verhütet werden. Geschrieben den 20. des Christmonds 1768.

Die Verfasser.

Inhalt

Inhalt.

I.

Anmerkungen.

Kommen vor unter

1) Adel, ob ihn die Deutschen Reichsstände ertheilen können, 2) Anti. 3) Deutschland. 4) Eid, Judeneid. 5) Juristen. 6) Kaiserlich sein. 7) Kirchenschutz; Versuch einer pragmatischen Erläuterung der Kaiserl. W. C. bei Gelegenheit der gegenwärtigen Streitigkeiten des Päbstisch Römischen Hofes mit weltlichen Mächten. 8) Reichsritterschaft nimmt am Gesetzgeben Theil. 9) Rechenkunst, juristische Aufgabe: Rechne einem Manne, der 318. Rthlr. im Vermögen hat, seinen ganzen Reichthum weg. 10) Wiedervergeltung.

II.

II.

Nachrichten und Urtheile von neuen juristischen Büchern.

1) Andreae, Jo. Jac. — de justa delictorum & poenarum quantitate commentatio. Franc. & Lips. 1768.

2) Bergius, Joh. Henr. Ludwig, Polizei- und Cameral-Magazin, erster und zweiter Band, Frankfurt am Main 1767 - 1768.

3) Anleitung für angehende Beamte in Absicht des Unterscheides der Baurengüter mit D. J. Unzers Untersuchung, wie die Cultur des Landbaues zu befördern — Lüneburg 1768.

4) Jenaische monatliche Auszüge aus den merkwürdigsten neuesten Schriften — Jena 1 - 4. B. 1765 - 1768. unter Bibliothek.

5) Anmerkungen über Herrn Joh. St. Pütters patriotische Gedanken die Cammergerichts-Visitation 2c. betreffend, Frankfurt und Leipzig 1768.

6) J. St. Pütters — weitere Ausführung der Frage, ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nothwendig auf eine zum voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse — Göttingen 1768. N. 5. und 6. unter Cammergerichts-Visitation.

7) Estor, Joh. Georg, der teutschen Rechtsgelahrheit dritter Theil ausgefertiget von

von Joh. Andr. Hofmann — Frankf. 1767.

8) Gundlings — Gedanken von Akademien nebst einem Anhange von der Akademischen Freiheit, Leipzig 1768.

9) Koch, Jo. Christoph — Successio ab intestato ciuilis in suas Classes noua methodo redacta. Giessae 1768.

10) Müller, Jo. Steph. de dissensionibus inter Regem Galliae & Magistratum quid mihi videtur. Wezlariae 1767.

11) Geschichte des kleinen Magisters in Guezza, quid mihi videtur. Sine die & consule. (1767.)

12) Pütter, Jo. Steph., — auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, dritter Theil, Göttingen 1767.

13) Piel, Jo. Fried. de translatione bonorum absentis vel probata morte vel praesumta demum efficaci. Gött. 1758.

14) Ihrer Russisch Kaiserlichen Majestät Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission, Moskau 1768. unter Rußland.

15) Schott, Aug. Friedr. unparteiische Critik über die neuesten juristischen Schriften — Leipzig 1768.

16) Wörterbuch, kritisches, über juristische Sachen, erstes Alphabet. Frankfurt 1768.

III.

Nachrichten von alten raren Büchern.

Antimachiavell, das ist Regentenkunst und Fürstenspiegel, oder gründliche Erklärung, welcher massen ein Königreich und jedes Fürstenthumb rechtmäßig und rühsam könne und solle bestellet werden. Straßburg 1624.

A.

Adel, ob ihn die deutschen Reichsstände ertheilen können?

Die, über diese Frage entstandene Streitigkeiten sind bis hierhin fast nicht bemerket und wenigstens nur von den Gelehrten, niemahls aber in Staatsschriften, geführet worden. Ich würde sie deswegen auch nicht berühren, wenn ich nicht einen, so viel ich weiß, von andern noch nicht gefundenen Umstand anführen könnte, und dasjenige, was von Herrn Gerken, in *Diplomatario veteris Marchiae Brandenburgensis, T. I.* S. 696. fg. ist bekannt gemacht worden, nicht einer besonderen Betrachtung werth wäre.

Ich finde nämlich eine merkwürdige Stelle in einer, von dem grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg gegebenen

nen

nen, und 1686. gedruckten Verordnung, in welcher die Abgabe von den Besoldungen der neuen Bedienten bestimmet und §. VI. befohlen wird:

„Wegen derjenigen Civilbedienten, so „zwar in wirklicher Bedienung stehen, aber „keinen Gehalt haben, wie auch wegen der „Titular-Chargen haben wir in gedachter „Taxe gleichfalls behörige Vorsehung ge„than und soll hinkünftig niemand eines „von Uns erlangenden Ehrentituls noch „auch des Herrn und Adelstandes / in „welchen er entweder von Uns selbst „oder sonst von andern erhoben worden, „sich anzumassen haben, es sey denn, daß „er zuforderst dasjenige, was wir auf eine „solche — Dignität gesetzet — — baar „erleget habe.“

Von eben diesem Churfürst lifert Herr Gerken a. a. O. einen wirklichen Adelsbrief für den Oberst Joachim Hennigs von Treffenfeld, vom Jahr 1675, in welchem gedachter Churfürst aus Chur- und Landesfürstlicher höchster Macht und Würde den Obersten sammt seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbenserben in den Stand und Grad des Adels / welchen er bereits durch seine ritterliche Thaten erworben / erhebet, ihm ein Wappen giebt und alle adeliche und rittermäßige Freiheiten ertheilet.

Herr

Herr Gerken macht bei dieser Urkunde eine Anmerkung und sagt: ob gleich das Jus nobilitandi sonsten eigentlich unter die reservata Imperatoris gehöre: so glaube er doch, daß solches auch einem jedem Reichsfürsten vi superioritatis territorialis, vermöge dessen sie alle Regalia in ihrem Lande so gut, wie der Kaiser exerciren, zukomme, jedoch nur so, daß eine solche Standeserhöhung nur in territorio principis geltend sei. Mushard *in Monument. nobilitat. Bremens.* f. 68. producire einen Adelsbrief, welchen Johann und Lüder Bramstade A. 1483. von Henrich Bischoff zu Münster und Administrator zu Bremen erhalten, es scheine aber aus demselben, als wenn derer Vorfahren schon vorher in älteren Zeiten in dem Adelstande gewesen. Ferner schriebe Meier in Antiquitat. Plessens. f. 250, daß Herzog Wilhelm Sen. von Braunschweig A. 1469. den Gebrüdern Mengershausen zu Münden einen Adelsbrief gegeben, und Ludewig *Tom. X. Reliq.* f. 656., habe einen, von Herzog Ernesto zu Sachsen A. 1585. für die Gebrüder Bach erneuerten, Adelsbrief ediret.

* * * * * *

Diese Beispiele, die Gründe mit den Gegengründen verglichen, haben meinen Entschluß, einige Zeit zurückgehalten; besonders da noch unter den neueren guten Gelehrten einige sind, welche dieses höchste Vorrecht den Reichsstän-

den zuschreiben. (*) Endlich bewogen mich einige Hauptwahrheiten, der gemeinen Meinung, die selbst ein Ludwig, der wahrhaftig kein Reichsständiges Recht ohne die höchste Noth fahren lies, billigte, getreu zu bleiben. In kurzen Sätzen will ich meine Gründe vortragen.

* * * * * *

I.

Es ist mir kein Gesetz bekannt, in welchem der Kaiser für die einige Quelle alles Adels erkannt würde. Die Wahlcapitulation, welche von Pfeffinger (**) und andern in dieser Absicht angeführet wird, enthält kein Wort, das diesen Satz bestättigte. Es verspricht zwar der Kaiser: (***) „in fleisige Obacht zu nehmen, — „ daß alle Expeditionen — insonderheit aber „ Diplomata über den Fürsten = Grafen = und „ Herren = Stand — sammt andern Freyhei- „ ten und Privilegien, **welche Wir unter „ dem Namen eines Römischen Königs „ oder Kaysers ertheilen werden**, bey kei- „ ner andern, als der Reichs = Canzlei — ge- „ schehen sollen:“ aber hieraus folgt keineswegs, was bewiesen werden sollte. Hätte der Kaiser

(*) Versuch über den Schmauß S. 298. sq.

(**) Im *Vitriario illustrato* T. III, S. 259.

(***) Art. XXII, §. 12.

Kaiser versprochen, daß alle Diplomata über den — Herren-Stand in der Reichs-Canzlei sollten ausgefertiget werden, dann verdiente Pfeffinger Beifall. Aber die Rede ist ja nur von solchen, **welche unter dem Namen eines Römischen Königs und Kaisers ertheilet werden.**

II.

Unterdessen nennen sich die Kaiser von je her einen Ursprung **alles deutschen** Adels; (*) und noch kein Reichsstand hat das geringste dagegen geredet. Die Protestantischen Reichsstände bekennen, daß die Potestas oder Regale conferendi dignitates Kayserlicher Majestät **allein** zustehe. (**) Das ganze Völkerrecht erfordert zum Recht, den Adel zu ertheilen, die unabhängige Gewalt. Der Kaiser ist von je her in dem alleinigen Besitze. Wer will, wer kann denn mit seichten Gründen diese hohe Befugniß allen Reichsfürsten zuschreiben?

III.

Das *Antiquum* liberum iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium giebt den Reichsständen keineswegs alle

 Theile

(*) In des Freih. v. Senkenberg Sel. jur. & hist. T. I. f. 266.

(*) Bei Londorp im Pfeffinger T. III, f. 254.

Theile der unabhängigen Gewalt; sondern nur diejenigen Rechte, welche sie zum Besten ihres Landes von Alters hergebracht haben/ und immer saluo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est. Ist nun der Kaiser im alleinigen Besitze: haben die Reichsstände noch im Jahre 1647. es für ein eigenes Kaiserliches Recht erkennet: so haben sie es wahrhafcig seit dieser Zeit nicht erworben.

IV.

Wollte man es ihnen zuschreiben: so hätte man, wenn es je einen Grund giebt, keine andere Quelle, als die Landeshoheit. Diese besitzen auch die Reichsstädte und nach vieler Meinung die unmittelbare Reichsritterschafft. Das wäre denn recht lustig, wenn es hies: ein Reichsstädtisch-Zellisch oder Windsheimischer von Adel — oder Ihro Hochfreiherrl. Gnaden haben den Adam Ortenhausen, wegen seinen, um das Freiherrliche Haus erworbenen grossen Verdiensten, in den Freiherrlichen N. Nnischen Adelstand zu erheben geruhet. — — —

V.

Die obigen Beispiele beweisen keinesweges eine Observanz. Man müßte vor allen Dingen darthun, daß die genannten Personen für wirkliche von Adel seien erkannt, daß die Erhebung allgemein bekannt und von Kaiserlicher

Majestät nicht geahndet worden sei. Was hilft es, wenn man sie im Archive niederlegt und nach hundert und mehreren Jahren hervorzihet.

VI.

Mushards *Monumenta*, welche Herr Gerken anführet, habe ich nicht bei der Hand. Und das Beispiel scheinet diesem selbst verdächtig. Den Adelsbrief, welchen Meier anführet, müste man vor allen Dingen sehen und nach dem Zusamenhange urtheilen. Die in des Herrn von Ludwigs *Reliqu.* befindliche Urkunde ist keinesweges ein Adelsbrief oder eine Bestättigung des Adels. Ich muß einen Theil der Urkunde abschreiben; „ nachdem vormals — Fridrich Kurfürst und Herzog Wilhelm von „ Sachsen Gebrüder — den Albrecht Bachen „ Ritter seligen um merglichen seiner — „ Mannheit — willen — zcu Ritter geschlagen, die Ritterschafft er deßmal vrer „ beyder liebe zu eren angenommen und behalden gehabt, darum sie im sein höffe und felden aller bürden und beswerunge vor darauf „ gewest entledigt die zcu freien Gütern gemacht yn und seine mannlich liebs lehins erben gefreiet haben als ander Unser Ritter „ und Knechte angesehin daz der Anfang alles „ lobelichen Adels von Tugend und Woltat „ urspunglich herkommt — — darauf nun „ als des gnanten Unnsers liebn Vetters seel-

 „ gen

» gen gehabte Land und Lute erblich an uns
» gefallen dieselbe Jacuff und Eckarius Bachen
» fur uns kommen und demutiglich bittende
» daß wir yn obgedachten Unnsers lieben Va-
» ters und Vettern lobelichen Gedachtniß ge-
» than befreihunge und bestetigunge auch zu
» bewilligen zcu erneuren und zu confirmiren
» gnediglich geruchten — — als — — «

Dieser Auszug beweiset, daß 1) diese Erhebung bloß den persönlichen Ritterstand betroffen und 2) nur die Befreiung der Güter auf die Erben oder auf das Gut selbst gegangen ist. 3) Daß Bachen zum Ritter geschlagen, wegen seinen tapfern Thaten, ihm aber kein adeliches Wappen ertheilet, und sonst nicht das gewöhnliche ist beobachtet worden. 4) Ritterschlagen ist etwas anders als in den Adelstand erheben; wie dieses niemand unbekannt ist. Und diese Feierlichkeit haben auch schon in den älteren Zeiten die Reichsfürsten vorgenommen. 5) Ein Adel bedarf keiner Bestättigung, als hier den Nachkommen des Ritter Bachen geschihet. Und kurz: der ganze Inhalt zeiget, daß es um die Befreiung der Güter zu thun war und hiernach die angeführte Ursache: » angesehin daz der Anfang alles lobelichen Adels » von Tugend und Woltat entsprungen« zu erklären sei.

Die Verordnung des grossen Churfürst Friedrich Wilhelms und dessen förmlicher Adelsbrief — Nun ja! die bleiben mir ein Räthsel.

Es macht aber dieser Fall gewiß keine Observanz. Die Stelle, welche ich aus der Verordnung angeführet habe, die wollte ich bald erläutern. Der Churfürst war dazumahl schon souverainer Herzog in Preussen. In dieser Eigenschafft konnte er allerdings den Adelstand ertheilen. In dem Adelsbriefe sagt er aber: er thäte es aus Chur- und **Landesfürstlicher** Macht und Vollkommenheit. Vielleicht ist nur die höchste Würde angegeben und der wahre Grund liegt doch in dem Herzoge! Mehr weiß ich nicht zu antworten.

ANDREAE (JOANNIS JACOBI) *jurium Doctoris — de justa delictorum & poenarum quantitate commentatio.* Francof. & Lipſ. in Officina Andreaeana 1768. 70. S. 4.

Noch niemahls hat man sich mehr bemühet, das wahre Verhältniß der Verbrechen und Strafen zu bestimmen, als in unsern Zeiten. Die neueste Hauptschrift, welche den Herrn Marchio Beccaria zum Verfasser hat, ist bekannt. Wir werden in einem der folgenden Stücke über diesen Modegegenstand eigene Betrachtungen anstellen. Unsere Leser kennen schon unsere Liebe zur Menschlichkeit, aber vielleicht auch unseren Eifer für das gemeine Beste. Diese zwey Gesetze sollen uns leiten. Sie sind es, die der peinliche Richter immer vor Augen haben und niemahls trennen sollte. Ihnen ist die grosse Rußische Kaiserinn gefolget, deren Instruction zum Theile der Zweck unserer Anmer-

kungen sein soll. Sollten wir, wenn wir unseren kurzen Aufsatz gedacht und wieder überdacht haben, nichts eigenes, nichts merkwürdiges, finden so bleibt er unter der Rubric: **abgedroschene Sachen** / in unserem gelehrten Archive im finstern liegen.

Gegenwärtig lifern wir unsern Lesern einen Auszug aus der oben angezeigten Schrift. Sie ist als eine Probeschrift zu Göttingen vertheidiget und zu Frankfurt umgedruckt worden. Der Hauptzweck des Herrn Doctors ist auf die Sittlichkeit der Verbrechen gerichtet. Von dieser handelt er deswegen in dem weitläuffigen ersten Kapitel, S. 1 — 58: von den Strafen nur von S. 59 — 70, in dem zweiten Kapitel.

Nach zween Hauptsätzen ist ein Verbrechen zu beurtheilen. Es ist desto grösser, I) je **mehrere Uebel dem gemeinen Wesen dadurch zugefüget werden**: II je **grösser die Freiheit des Verbrechers ist.** Die erstere Grundregel lehret uns sowohl Vernunft; cum rei magnitudo a magnitudine notarum, quibus res constituitur, deriuanda sit: (S. 2, §. II.) als auch das Gesetz. Ein Viehdiebstahl wird härter als ein anderer, ein Räuber weniger, als ein Räuber und Mörder, bestrafet. (S. 3, 4, §. III.) hat der Kaiser Hadrian verordnet: man solle in Bestrafung der Verbrechen auf den Willen und nicht auf den Ausgang sehen: (*)

so

(*) *L. 13. ff. ad L. Cornel. de Sicor.*

so ist dieses nur von dem Falle zu verstehen, da der letztere gegen des Verbrechers Erwartung **gut** gewesen ist. (s. 5. §. IV.)

Aus der erstern Regel lassen sich verschiedene Grade der Verbrechen bestimmen. Der Schade ist desto beträchtlicher: I) je **mehrere Personen durch denselben leiden**, II) je **mehrere Vollkommenheiten dadurch geraubet werden.** Folglich sind erstens die Verbrechen, welche dem ganzen menschlichen Geschlechte; dann folgen die, welche einem ganzen Lande nächst diesen, die einer Gemeine und endlich die einzelnen Personen schädlich sind, oder welche mit grösserer Gewalt, grösseren Schmerzen und mit Zufügung mehrerer Uebel ausgeübet werden. (s. 6—7, §. V.) Der Schmerz, welcher einem Kranken zugefüget wird, ist grösser als wenn ich den Gesunden peinige. Wer einem Armen einen Pfenning stihlet ist bestrafungswürdiger, als wenn er ihn dem Reichen geraubet hätte. Nach der Grösse der Vollkommenheiten macht der H. V. folgende Ordnung der Verbrechen, 1) wenn ich einen andern am Leben 2) an denen, zum Leben nicht nothwendigen Gliedern 3) der Freiheit, 4) dem guten Namen 5) der Schamhaftigkeit, (worunter die Nothzucht begriffen wird) 6) den ehelichen Rechten endlich 7) dem zeitlichen Vermögen beleidige. (s. 8 — 9. §. V.)

Mit der zwoten Regel, nach welcher von **der Freiheit auf die Grösse des Verbrechens**

chens geschlossen wird / hält sich der V. am weitläuftigsten auf.

Wir erkennen die Freiheit und die, damit verbundene Sittlichkeit I) **aus der Zufälligkeit II) aus dem Vermögen / die Handlung zu überdenken III) aus der Menge der Handlungen / welche bei einer That frei zu bewerkstelligen sind.** (s. 12, §. VII.)

1) Aus dem ersteren Grundsatze macht der Herr V. verschiedene Schlüsse. 1) **Ganz freie Verbrechen sind grösser als die vermischten.** Denn daß die letzteren nicht ganz aus der Zahl der Verbrechen können genommen werden, sucht der V. durch den bekannten Grund zu beweisen; weil z. B. das Mädgen, welches zwischen Tod und Nothzucht das letztere Uebel wählt, doch gewählt habe. (s. 13, §. VIII.) Es ist dieses die Stoische, die Dariesianische und anderer Meinung; aber gewiß noch niemahls, ausser mit spitzfindigen falschen Schlüssen, bewiesen.

2) **Je mehr wir zu etwas getrieben werden / desto geringer / und je gelinder unsere Triebe sind / desto grösser ist das Verbrechen.** Zu der Sodomiterey dringet uns unsere Lust nicht so leicht, als zum menschlichen Huren; folglich verdiener jene eine grössere Strafe als dieses. (s. 14 — 18, §. VIIII.)

3) **Verbrechen / aus Gewohnheit begangen / verdienen im Anfange eine grössere Strafe als in der Folge.** (s. 18 — 19. §. X.)

§. X.) Der, welcher mitten im Affect Uebels thut, sündiget weniger als ein anderer, und am wenigsten wenn er in denselben ohne seine Schuld gekommen ist; er verdienet aber eine grössere Strafe, wenn er gerade dem Affect entgegen handelt. (§. 20 — 21, §. XI) Je angenehmer uns hingegen der Affect ist, in den wir gesetzt sind, desto geringer ist die Sittlichkeit, wenn wir ihn befolgen. (§. 22, §. XII.)

II) Aus dem anderen Grundsatze, nämlich dem Vermögen eine Handlung zu überdenken, leitet der V. §. XIII. u. f. verschiedene andere Regeln her, 1) Je weniger uns unsere äussere Sinnen zu einer bösen Handlung reizen: desto bestrafungswürdiger ist sie, und umgekehrt. Ein Schneider, erzählet Keyser, der Honig stahl, um einen guten Bissen zu haben, ward nicht so hart bestrafet, als wenn er ihn, um Gewinn zu machen geraubet hätte. 2) Je mehrere Gelegenheit der Thäter zum Verbrechen hatte: desto geringer ist es. Ein Hausdieb wird nicht so hart als ein anderer bestrafet. 3) Je mehr wir von andern zu bösen Thaten angetrieben werden, desto geringer sind sie. Ein Mädgen, das vom Hurenwirthe gelocket wird, und sich in diesen unglückseeligen Stand begiebt, verdient keine so grosse Bestrafung: so wie auch die, welche, durch den Zorn der Eltern gereizet, ihr junges Kind um-

umbringt. (S. 24 — 26, §. XIII.) 4) **Bei der Trunkenheit kommt es theils auf die Grade an / theils auf das / was vorher gegangen ist.** Der Vorsatz, sich, um ein Verbrechen desto ungehinderter zu begehen, zu betrincken, vermehret die Grösse des Verbrechens. (S. 27. §. XIV.) 5) **Die Sittlichkeit / welche aus dem Alter des Uebelthäters entstehet / trägt** der Hr. V. (S. 28 — 29, §. XV.) nach der gemeinen Weise, die aber welche sich auf das Geschlecht, den natürlichen Verstand und die Erziehung gründet, im §. XVI. vor. Die Weibspersonen werden billig eben so, als die Männer, bestrafet, wenn nicht besondere Umstände die Sittlichkeit vermehren oder vermindern. So werden die Liebes-Verbrechen an den Weibern gelinder geahndet, als an den Männern; weil jene mehr als diese gereizet werden. Es ist dieses die gemeine Lehre. Sie verdienet aber eine genauere Prüfung; die wir zu seiner Zeit anstellen wollen. Wenn wir auch den physischen Satz zugestehen; (Ein Mann, der in eine Frau verwandelt würde, könnte uns am besten unterrichten.) so sind doch wieder auf der andern Seite, so viel mehrere Hindernisse, so viel mehrere Beweggründe, die eine Weibsperson von dem gedachten Verbrechen abhalten, welche sie also nothwendig vorher überwinden muß. Und dieses vermehret die Sittlichkeit. Doch wir folgen unserm Verfasser.

In Ansehung des natürlichen Verstandes unterscheidet er drei Gattungen Menschen. Die einfältigen, welche zwar Vernunft, aber keinen aufgekläreten Verstand, besitzen; die einfältigeren und die einfältigsten; rudes, simplices, stupidos. Die ersteren werden ordentlicher Weise gestrafet: die zweeten geringer, und die letzten wenig, oder bewandten Umständen nach, gar nicht. Doch werden ihre Unterlassungsfehler, weniger als die thätigen Verbrechen, bestrafet.

6) **Je mehrere und je stärkere Beweggründe der Ausübung des Verbrechens entgegen gestanden haben, desto grösser ist die Sittlichkeit;** indem a) die Erkenntniß deutlicher und b) die böse That leichter zu vermeiden war.

Das Laster der beleidigten göttlichen Majestät ist mithin das allerwichtigste. Wenn der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder, der Lay seinen Seelenhirten, der Bauer den Adelichen ꝛc. beleidiget: so ist ein solches Vergehen schwerer, als wenn die That an einem andern wäre begangen worden. (§. XVII. ſ. 33 — 35.) Aus eben denselben Ursachen kann 7) **der Ort und die Zeit des Verbrechens** die Sittlichkeit vermehren. a) Ein offentlich und vor ehrbaren Menschen begangenes Verbrechen ist strafbarer als ein heimliches; weil jenes anderen kein böses Beispiel giebt. Hier fallen mir aber Ausnahmen ein. Der heimliche Duell

wird

wird billig härter bestrafet als der offentliche. Bei diesem scheinen die Personen keinen höchststrafbaren Vorsatz zu haben. b) Eine, an heiligen Orten verübte, böse That verdienet mehr als eine andere geahndet zu werden. c) Der: welcher Sachen raubet, die man nicht wohl verwahren kann, ist mehr als ein anderer zu züchtigen. Der H. V. behauptet hiernach den, von einigen geläugneten, Satz: daß auch in Ansehung der Bauernhöfe ein gefährlicher Diebstahl, furtum qualificatum, begangen werde; indem eines Theils die Gesetze zwischen den Häusern in den Städten und auf den Dörfern keinen Unterschied machen, andern Theils ein, auf einem Dorfe, wo man nicht so viele Mittel für die Sicherheit anwenden kann, verübter Raub, härter als ein anderer verdienet angesehen zu sein. (ſ. 36 — 38, §. XVIII.) Von der Zeit des Verbrechens sagt der V. §. XIX nichts, als ganz bekannte Wahrheiten. 8) **Je schlimmer die Folgen sind/ welche ein Verbrechen wahrscheinlicher Weise hat/ je mehr sie der Bösewicht vorhersiehet/ desto eher hätte er davon abstehen sollen/ desto grösser ist seine Sittlichkeit** ſ. 40, §. XX.)

Bis hierhin redete der H. V. bloß von denjenigen Gründen, welche einen Uebelthäter bewegen können/ daß er die Handlung überdenket. Nun sucht er aber die Fälle zu bestimmen, in welchen eine grössere oder geringere

gere Ueberlegung würklich vorhergegangen ist.

9) **Bosheit verdienet offenbar eine grössere Strafe als die Nachläßigkeit.** Der H. V. sucht zugleich gegen den H. von Pufendorf, im *Proc. Crimin. Luneb.* C. XXV, §. 21, zu behaupten, daß die Geilheit und Lüderlichkeit unter der Unvorsichtigkeit (culpa) mit begriffen werde und keinesweges als ein dritter Grad anzusehen sei; weil in dem *L.* 4, §. 1, *D. ad L. Corn. de sicar. L.* 6, §. 7, *de re militari*, *L.* 11. *de incend.* von der Lasciuia und Luxuria zwar besonders, jedoch beständig so, als wenn sie unter der Culpa verstanden sei, geredet werde, und die peinliche H. G. O. Art. 136 Geilheit und Unvorsichtigkeit als eine Gattung ansehe. (s. 41 — 42. §. XXI, Not. a) Wir prophezeien dem H. V. nicht den Beifall des H. von Pufendorfs. Im angeführten *L.* 11. *de incend.* heißt es: si fortuito incendium factum sit, venia indiget: nisi tam lata culpa fuit, vt *luxuriae* aut dolo sit *proxima*. Folglich ist die lata culpa, wenn sie auch noch so groß wäre, nur luxuriae proxima, so wie sie es in Ansehung des Doli sein kann.

Die Grade der Nachläßigkeit müssen übrigens mehr in concreto als in abstracto bestimmet werden. (s. 43.)

10) **Der** *dolus directus* **verdienet eine grössere Strafe als der** *indirectus*. Denn der, welchem man eine Handlung zurechnet, weil er

eine andere, deren Folge jene war, gewollt hat, handelte ja nicht so frei und mit so grosser Ueberlegung, als wenn er gerade die, eigentlich gegen seinen Willen erfolgte Wirkung, beschlossen hätte. (s. 44 — 45, §. XXII.) Doch hat auch diese vorsetzliche Bosheit ihre Grade. Beschloß a) der Uebelthäter nur die Handlung überhaupt: oder überdachte er b) die Umstände überhaupt oder c) diese alle insonderheit? Dieses sind die Fragen, welche den höchsten, hohen und geringen Grad der Sittlichkeit bestimmen. (s. 46, §. XXIII.)

Endlich untersucht III) der Herr Verfasser die Sittlichkeit, welche aus seiner obigen dritten Hauptregel, nämlich der Menge der bösen Handlungen flieset. Er sagt

11) **Je öfter ein Verbrechen begangen wird/ desto schwerer wird dasselbe.** Es geschihet hierdurch eine öftere Anwendung der Freiheit. (Wir setzen hinzu: die Hoffnung zur Besserung vermindert sich.) Doch ist die, stehenden Fuses, oder in Ansehung verschiedener Gegenstände wiederholte That nicht so strafbar, als wenn sie zu verschiedenen Zeiten oder in Ansehung eines einigen Gegenstandes wiederholet wird. (s. 47 — 49, §. XXIV.) 12) **Je mehrere freie Handlungen bei einer That zusammenkommen, desto grösser ist sie.** Die Nothzüchtigung verdienet daher eine härtere Strafe, als das Huren überhaupt. (s. 50 — 51, §. XXV.)

Zu-

Zuletzt prüfet der H. V. die Fälle, in welchen uns die Handlung eines andern kann zugerechnet werden; und antwortet überhaupt ganz recht: **nur in so fern / als sie zugleich unsere Handlung sind / das heißt / wenn sie zugleich von unserer Freiheit abhängen.** Es folget daher 13) **Je mehr eine Handlung in unserer Gewalt war / je weniger** nämlich **der andere sie ohne uns würde ausgeübet haben / desto mehr kann sie uns zur Last fallen.** Eine **bereits begangene** That darf man uns mithin niemahls zurechnen, wenn wir gleich nachher z. B. den Thäter mit seinem Diebstahle verbergen. Wir verdienen, erinnert der V. sehr wohl gegen viele Rechtslehrer, Bestrafung: aber nicht wegen der, von dem andern bereits begangenen, sondern wegen unserer **eigenen Handlung** / an welcher selbst der Dieb keinen Theil hat. (ſ. 52, §. XXVI.)

Den §. XXVII. &c. ſ. 53—58. übergehen wir. Der H. V. giebt in denselben zwölf andere Regeln, nach welchen die Zurechnung einer fremden Handlung geschehen müsse. Sie sind aber schon von andern und noch vollständiger vorgetragen. Und die wichtigsten: z. B ob die Caussa moralis oder die instrumentalis eine grössere Bestrafung verdiene, sind hier gar nicht geprüfet, sondern mit Stillschweigen übergangen.

Im II. Kapitel / in welchem der H. V. von den Strafen handelt, giebt er (im §. II.

60 — 62) einen dreifachen Endzweck an. 1) Die Verbesserung des Uebelthäters, und zwar nur die bürgerliche, nicht die moralische. Er soll durch die Strafe nur einen Haß gegen die Folgen der Handlung, nicht gegen das Laster selbst, bekommen. 2) Soll durch die Strafe die zukünftige Sicherheit der Menschen befördert und 3) andere von ähnlichen bösen Handlungen abgeschröcket werden. Dieser letztere Zweck ist es freilich nach der gemeinen Meinung. Es heißt so gar in den Todesurtheilen: „Ihm zur wohlverdienten Strafe und andern zum Exempel.“ Wir werden aber zu einer andern Zeit das Gegentheil erweisen.

Aus diesen dreien Endursachen leitet der V. drei besondere Eigenschafften der Strafen her. 1) Alle Strafen, das Todesurtheil ausgenommen, sollen die Besserung des Thäters befördern. 2) Wenn diese nicht hinreichet oder nicht erlanget werden kann: so müssen dem Bösewicht die Kräfte zu schaden genommen werden. Doch muß man ihm auch hier keine grössere Uebel zufügen, als zu dem vorgesetzten Zwecke nothwendig erforderlich sind. Die Todesstrafe findet nur alsdann statt, wenn die gemeine Sicherheit auf keine andere Weise befestiget werden kann. 3) Der Thäter muß, wenn man andern ein Beispiel geben will, offentlich, (s. 63 — 64. §. III.) doch in zween Fällen geringer,

als

als er verdienet hätte, bestrafet werden. a) Wenn durch die Strafe das Verbrechen bekannt und andern zur Nachfolge Anlaß gegeben; b) bei einer offentlichen Strafe ein Aufruhr des Volks befürchtet würde; (65. §. IV.) obgleich sonsten die Gesetze, wenn sie eine Strafe bestimmen, immer auf die sehen, welche der Thäter verdienet und nicht auf die, welche an ihm etwa vorkommenden Umständen nach, vollzogen werden soll. (s. 66. §. V.)

Will man nun Strafgesetze machen; so ist nach des Verfassers Meinung auf folgende Regeln zu achten:

I. **Die Grösse der Verbrechen bestimmet der, dem gemeinen Wesen zugefügte Schade, und die Bosheit des Uebelthäters zugleich.**

II. **Wenn unter zweien Verbrechen das eine mehr dem Staate schadet, das andere aber eine grössere Bosheit zum Grunde hat: so verdienet jenes die meiste Strafe.**

III. **Sind sie aber in Rücksicht auf das gemeine Wesen von einerlei Beschaffenheit: so entscheidet der Grad der Sittlichkeit die Grösse der Strafe allein.**

IV. **In allen Fällen stehet der höchsten Macht frei, wegen besonderen Umständen, die nur in *concreto* können bemerket werden, die Strafe zu vermeh-**

ren oder zu mindern. (s. 67 — 68, § VI.)

Errant igitur. (sagt der B.) qui solam moralitatem mensuram esse ajunt, errant vero etiam, qui neglecta mentis malitia, omnia ex damno rei publicae dato dijudicaturi sunt. In posteriorum sententiam discedit illustrissimus Marchio Beccaria — — Ad duo fundamenta ejus objectiones redigi possunt.

Primum est, quod mentis malitia non sit fixa satis, quippe in quolibet ciue nouus codex & pro quouis delicto noua lex erigi videatur. Verum quis non videt: I. Dari qualitates, quae, vbicunque sint, delictum aggrauent. — — —. II Beccaria confundit poenam, quae in abstracto definiri debet, cum ea, quae pro singularibus — circumstantiis exigenda est. Altera ratio tanto viro digna esse non videtur & ad id redit, quod mortales saepe ex optima intentione ciuitati summam calamitatem inferant saepius etiam maligno animo summam ciuitatis vtilitatem promoueant. Dieser Einwurf bedarf keiner Widerlegung.

Aus der, im Auszuge abgeschriebenen Stelle, kann man zugleich die Schreibart des Herrn Doctors beurtheilen, der in dieser Abhandlung eine gute Einsicht und eine ordentliche Denckungsart gezeiget hat. Nur hätte er mehr beweisen als erzählen und in dem Kapitel von den Strafen

sen weitläuffiger, im ersten von den Verbrechen aber kürzer, sein sollen. Auch ist er für einen Anfänger nicht bescheiden genug. Z. B. wenn er von vielen Theologen und vom Hochstetter redet: so sagt er unter andern, s. 61, not. b. quaerimus ab hisce *homunculis*. Das ist, wenn auch der V. vollkommen recht hat, sehr unanständig und verdienet Ahndung.

Anti.

Ich erinnere mich, da ich von einem Buche, das mit Anti anfängt, reden will, eines besonderen Vorfalles. BAILLET schrieb die *Jugemens des Sauans sur les principaux ouvr ges des Autheurs*. Er beleidigte Menagium. Dieser antwortete in seinem *Anti-Baillet*. Jener, wer sollte es rathen, erhält dadurch eine ausgesuchte Gelegenheit, ein ganz neues Buch zu schreiben. Es erschien: *Traité historique & critique à celles, qui portent le nom d'*ANTI. Wer wird es dem BAILLET nun verdenken, wenn er von allen Herrn von Anti redet? Und eben so wenig konnte ich über einen gelehrten Anfänger lachen, der mich fragte: woher eigentlich das berühmte Geschlecht der Herrn von Anti seinen Ursprung leitete.

ANTIMACHIAVELLUS.

Das ist: Regentenkunst und Fürstenspiegel oder gründliche Erklärung, wel-

cher massen ein Königreich und jedes Fürstenthumb rechtmeßig und rühsam könne und solle bestellet und verwaltet werden. Abgetheilt in *III.* Bücher / *I.* von guten Räthen / *II.* von der Religion / *III.* von der Regimentsverwaltung oder Polizei. Geschrieben wider den beschreiten Italienischen Scribenten / *Nicolaum Machiavellum*, *Historicum* und *Secretarium* der Stadt Florentz. Dem Vatterland zu gutem verteutscht / durch *G. N.* Jetzt aufs neu übersehen / und mit einem nothwendigen Register geziert. Gedruckt zu Straßburg, bey Johann Carolo im Jahr 1624, 8.

Dies ist der vollständige Titel eines Buches, dessen Existenz Bayle geläugnet und das die wenigsten gesehen haben. Ich glaube deswegen bei meinen Lesern einen Dank zu verdienen, wenn ich ihnen eine vollständige Nachricht mittheile. Der berühmte Herr Hofrath Meister muste noch sagen, Breuitatis caussa hic liber (nämlich die Urschrift der gegenwärtigen Uebersetzung Antimachiavellus vocari consueuit: erravit tamen BAYLIUS negans dari librum hunc titulum prae se ferentem, *si fides est habenda Auctori Bibl. jur. imp*, qui pag 114 memorauit, hujus libri versionem germanicam titulo Anti-Machiauellus, das ist, Regentenkunst, insignitam Argent. 1624. 8. vulgatam.

Die

Die Urschrift, nämlich die *Commentarii de regno aut quouis principatus &c.* kam zuerst 1576 in französischer Sprache zum Vorscheine. Im Jahr 1577 ward sie in das Lateinische übersetzet. Das übrige kann an andern Orten nachgesehen werden. BIBLIOTH. JUR. IMPER. a. a. O. Meister *Bibl. jur. nat.* Th. III. S. 54. Ich bleibe bei meiner Uebersetzung stehen.

Das Buch ist in Octav auf 395. Blätter, zwo Zuschriften und ein weitläufiges Register nicht mitgerechnet, gedruckt. Der Uebersetzer unterschreibt sich: Georgius Nigrinus, Pfarrherr zu Giessen.

Die erste Ausgabe erschien 1580. zu Frankfurt am Main, mit einer Zuschrift an den Graf Johann Ludwig zu Nassau.

Die zwote Ausgabe ist die, welche ich besitze und deren vollständiger Titel im Anfange angeführet ist. Der Buchführer hat sie dem Herrn Albrecht Otten Grafen zu Solms dedicirt.

Den Anfang macht die so eben gedachte Zuschrift. Dann folgt 2) die erste, welche von dem Uebersetzer Nigrin herrühret. 3) Des letzteren Vorrede auf 2 Blättern. 4) Die, zugleich in deutsche Reimen, übersetzte Anrede an die Franken oder Franzosen. 5) Die Zuschrift des ersten französischen Verfassers an den mächtigsten und Durchlauchtigsten Fürsten, Francisco von Alencon ꝛc. dem königlichen Sohn

und Bruder. 6) Die Vorrede des ersten lateinischen Ubersetzers an die allerberühmtesten Jünglingen, so nicht weniger mit Gottseeligkeit, Mäßigkeit und andern Tugenden als Ihrem Geschlecht und Herkommen gezieret sind, Francisco von Hastings und Eduardo Bacon ꝛc ꝛc. Endlich ein kurzer Inhalt, die Hauptvorrede und die erste Arbeit selbst.

Zu einer andern Zeit wollen wir von der Uebersetzung Proben mittheilen, und dadurch vielen, die, auch die lateinische Ausgabe nicht besitzen, beweisen, daß der erste Antimachiavell, wenn er in dem heutigen Geschmacke geschrieben wäre, die größeste Aufmerksamkeit verdienete.

B.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, Gräflich = Sayn = Hohen = und Wittgensteinischen Hofcammerraths.

Polizei = und Cameral = Magazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bei dem Polizei = und Cameralwesen vorkommende Materien, nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen, practisch abgehandelt und durch Landesherrliche Ge=

setze hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen erläutert werden. Frankfurt am Mayn in der Andreäischen Buchhandlung. Erster Band 1767, 367 Seiten, Zweyter Band 1768, 348. S, gr. 4.

Die juristischen Lehren, welche der Herr Verfasser vorträgt, berechtigen uns, auch von diesem Buche zu reden.

Wir haben schon verschiedene Urtheile über dasselbe gelesen. In der **allgemeinen deutschen Bibliotheck** ist der V. getadelt, von andern sehr und gar sehr erhoben worden. Uns kann der H. V. nicht unter die **neidischen Splitterrichter** zählen, über welche er sich, vielleicht nicht ohne alles Recht, in der Zuschrift an Herrn Grafen von Wittgenstein Berlenburg beklaget. Kurz und unparteiisch wollen wir ihm unsere Meinung sagen und sie seiner eigenen Beurtheilung überlassen.

Die Aufschrift des Buches verspricht uns nur die wichtigsten und vornehmsten Wahrheiten. Wir sind damit zufrieden und verlangen also nicht alles zu finden. Aber mit eben dem Rechte fordern wir auch, daß uns nichts unnöthiges, nichts, das mehr in andere Theile der Gelehrsamkeit gehöret, aufgedrungen werde. Nicht alles, was ein Kammeralist, ein Polizeiverständiger wissen muß, kann der Herr Verfasser in sein Buch bringen. So würden wir nicht den weitläuffigen Artikel, **Bauanschlag**, wohl aber **Baumagazin**, **Baupolizei**,

lizei/ nicht, was Churmedgüter sind, (deren Begriff ohnehin unrichtig angegeben wird) u. d. g bei dem Herrn V. gesuchet haben.

2) Gestehet der V. selbst, daß sein Buch unvollständig sei. Seine Entschuldigung die wir in der Vorrede lesen, ist auch, wie die allgemeine Bibliothek ganz recht erinnert, keinesweges hinlänglich. Er will, wenn ein Alphabet zu Ende ist, ein anders anfangen. Er glaubt der Titel: Magazin, womit einiger massen die Eigenschaft verbunden sei, gebe ihm diese Vollmacht. Allein der V. schreibt ja keine Monatschrift. Und was ist dann der Zweck eines Reallexicons? Wie unbequem ist es, an zween Orten nachzuschlagen! Ich lese dann lieber ein System und schlage im Regisier nach.

3) Scheinet uns der V. nicht viel neues sagen zu wollen. Nimmt man weg, was er aus andern, öfters mit den eigenen Worten fremder Schriftsteller, gezogen hat: so wird ihm wenig übrig bleiben.

4) Glauben wir einige Artikel nicht an ihrem Orte anzutreffen. Wir hätten von der Brod- der Biertaxe unter dem Artikel: Taxe/ gehandelt, und alles kürzer gesagt.

5) Den Herrn von Justi und den Herrn Zinke widerleget er selten. Das gefällt uns. Denn auch, wo er es waget, geschihet es manchmal ohne Erfolg. Ein Beispiel.

Justi glaubt: in einem fruchtbaren Lande sollte billig alle halbe Viertelstunde ein Dorf

stehen.

stehen. Der V. hält (im 2 B. s. 234) diesen Vorschlag für übertrieben. Denn sagt er, da müste man in einer Quadratstunde 288. Dörfer antreffen. Wir haben uns die Augen müde gerechnet und doch, nach des Herrn von Justi Vorschlage, nicht mehr als 64. Dörfer auf eine Stunde bringen können. Der Herr Verfasser sehe doch nur folgendes an:

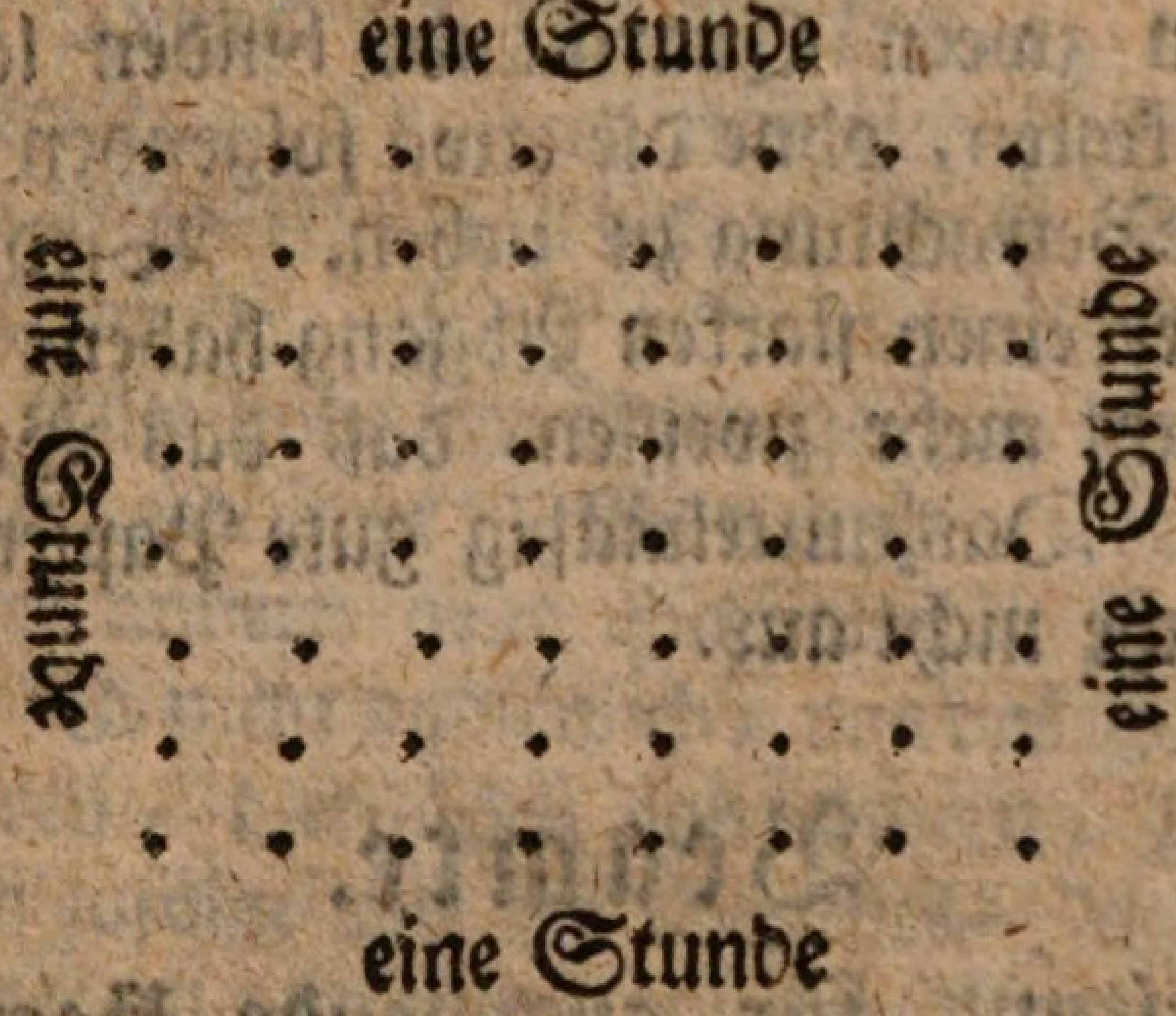

Wir wollten dem V. auch wohl sagen, wodurch er zu einer so besondern Rechnung sei verleitet worden, wenn wir nicht ein ganzes Blatt damit anfüllen müsten. Sonsten gefällt uns die Einrichtung dieses Buches. Aus den Herrschafftlichen Verordnungen, die nur wenige besitzen, erhalten wir viele Nachrichten. Viele Materien hat der H. V. gut überdacht, und wenigstens in den meisten Fällen gute Schriftsteller zu Rathe gezogen. Mit der Schreibart sind wir zu frieden. Und was wir getadelt haben, kann in der Folge noch verbessert werden;

den; selbst das, daß er mehrere Alphabete anfangen will, aber wir müssen noch einen Umstand berühren, der den V nicht betrifft. Diese zween Bände, welche zusammen aus 715. s. bestehen, kosten im Buchladen 3⅓. Rthlr. und diese in Sachsen nach schwerem Gelde berechnet. Also würde das ganze Werk, welches sich, nach der jezigen Anlage zu urtheilen, gar bequem in zween Quartbände binden läßt 13⅓ Rthlr. kosten, ohne die etwa folgenden Alphabete in Betrachtung zu ziehen. Wird der H. Verleger einen starken Abgang haben: so darf man nicht mehr zweiflen, daß das Buch sehr gut sei. Das mittelmäßig gute Papier macht die Sache nicht aus.

Beamte.

Anleitung für angehende Beamte in Absicht des Unterschiedes der Baurengüter mit D. J. Unzers Untersuchung die die Cultur des Landbaues die Bevölkerung der Staaten befördern / als ein Anhang zu Herrn Canzleidirector Strubens Abhandlung vom Meyerrecht. Lüneburg / Verlegts Gotthilf Christian Berth, 1768. 4, 8 Bog.

Der Ton, in welchem der H. Verleger in der Vorrede spricht, macht uns vorsichtig. Den Titel haben unsere Leser so gut wie wir begriffen. Was vermuthen sie wohl in der Schrift?

Schrift? — — Eine Beantwortung der Preisfrage, welche die Oeconomische Gesellschafft zu Petersburg aufgegeben hat; ob es dem gemeinen Wesen nützlicher, daß der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und in wie weit sich das Recht des Bauren auf dieses Eigenthum erstrecken solle, daß es dem gemeinen Wesen am nützlichsten sei? — — Dieses will der V. leisten, doch zugleich declariren, daß er nur den Zustand der Bauren in Deutschland betrachten könne. Ein artiger Einfall! Was vermuthen nun unsere Leser? Eine politische Untersuchung dieser Frage? Nimmermehr! Wir erhalten von einer Seite zur andern neue Hoffnung. Zuförderst hält der V. nicht undienlich, von des H. R. R. Freibauren, hiernächst von andern, so dann und dem zufolge von der Gerichts- Jagd- und Landsfolge: nicht weniger von allen Arten Bauergütern, die ihm bekannt gewesen sind, hübsch im Kurzen und in möglichster Unordnung zu handeln und durch diese Erzählung die Preisfrage zu beantworten. Erst sollten wir glauben, der Herr Doctor Merkel, der so gern nach Rußland mögte berufen oder vielmehr angenommen sein, sei der V. Wir schlagen des Herrn Prof. Riedels Bibliothek s. 78, noch einmahl nach und finden eine Merkelische Beantwortung dieser Preisaufgabe, aber unter einem besonderen Titel, angeführet. Ganz gewiß wird diese veränderte Ausgabe eine List des

Ver-

Verlegers oder des Herrn Merkels sein, dem wir übrigens entweder eine glükliche Ruhe oder eine baldige Abreise wünschen.

Wie die Unzerische Untersuchung dazu kömmt, das wissen wir eben so wenig. Sie nimmt 1½. Bogen ein und enthält nichts Neues.

Bibliothek.

Jenaische monatliche Auszüge aus den merkwürdigsten neuesten Schriften nebst gelehrten Neuigkeiten und Beiträgen. Jena bei Johann Friedrich Gollner / Erster bis vierter Band 1765 — 1768.

Sind die Verfasser, Wolfianer, Dariesianer, Crusianer, Polzianer oder andere Aner? das sind zwar wichtige obgleich in unsern Augen kleine Dinge. Schreiben sie sonsten mathematisch, populär, pedantisch? alles dieses wollen unsere Leser nicht wissen: sondern wie verhalten sie sich in ihrer gegenwärtigen Schrift? ist ihre Bibliothek gut oder schlecht. Wir wissen in Wahrheit nicht: ob wir unserem Urtheile trauen sollen; da es viele andere gegen sich hat. Doch wir sagen heraus was wir denken. Richten wir die V. nach ihrem Zwecke: so verdienen sie unsern vollkommenen Beifall. Ihre Recensionen sind zwar nicht gehäufet, aber desto ausführlicher und mit gründlichen Anmerkungen begleitet. Habe ich ihren Auszug gelesen: so weiß ich, was im Buche selbst

stehet.

stehet. Nur den vierten Band nehme ich aus. Dieser ist schlechter als die vorhergehenden. Und wenn die V. ferner nüzlich sein wollen: so müssen sie ja die Vollständigkeit der Auszüge zu ihrem Zwecke behalten. Denn sonst weiß ich z. B. der ich Jurist bin, nicht, warum ich viel Geld ausgeben soll, um dann und wann über ein juristisches oder historisches, oder philosophisches Buch, ein Urtheil zu lesen. Die gelehrten Beiträge oder die kurzen Nachrichten wünschte ich zugleich viel vermehrt zu sehen.

C.

Cammergerichtsvisitation.

Im dritten Stücke halten wir uns weitläufiger mit diesem Artikel auf. Jetzt gedenken wir nur zwoer Schriften, die zu der Abwechslung der Deputationsclassen gehören. Die erste ist:

Anmerkungen über Herrn Johann Stephan Pütters patriotische Gedanken &c. Frankfurt und Leipzig 1768, 4, 152 S.

Der Verfasser ist uns unbekannt. Und wir können ihn auch, ob wir gleich sonsten, ohne Ruhm zu melden, die Schriften der neueren Staatsrechtslehrer lesen, nicht errathen. Er beweiset aber, daß er ein Mann ist, der denkt und liest, und der Sache meistentheils ohne

Pedanterie auf den Grund siehet. Er hat die ganze Pütterische Abhandlung von neuem abdrucken lassen und seine Widerlegungen unter jeden §. gesetzet. Dieses Verfahren ist unerlaubt; und wir können unsern Unwillen nicht zurück halten. Der Pütterische Verleger leidet Schaden und ich besonders, der ich die erste Schrift schon besitze, ich muß sie, bei denen ohnehin theuren Zeiten, noch einmahl bezahlen.

Einige Stellen gefallen uns auch nicht Vielleicht sind wir aber entweder parteiisch oder unwissend. Der H. V. sagt z. B. s. 36: „Die „hier angezogene den Zustand des Cammergerichts betreffende Veränderungen (z. B. die „Anzahl der Beisitzer) werden zwar hie und da „einen erheblichen Einfluß zu einigen heilsa„men Vorschlägen haben, die eine dermahlige „ansehnliche Reichsdeputation in ihrem end„lichen Hauptgutachten der Obristrichter„lichen **Gewalt** zu ihrer Begnehmigung „vorzutragen gut finden wird.“

Der Ton, in welchem der V. redet, ist uns auch zu gebieterisch. Die Sache selbst können wir, da man von uns eine eigene zu gleicher Zeit erschienene Abhandlung im ersten Alphabete hat, nicht beurtheilen.

Die zwote Schrift ist:

Johann Stephan Pütters — — weitere Ausführung der Frage: ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation

sitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nothwendig auf eine gewisse zum Voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse und ob solches auf den 2. Nov. 1768. thunlich und rathsam sey: Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhoeck, im Jul. 1768.

Der Herr Hofrath konnte von unserer Abhandlung nichts wissen, da er diese neue Schrift bekannt machte und wir kannten die seinige noch nicht.

Hatte der H. V. in den patriotischen Gedanken den **Sinn des Reichsabschiedes** zu erweisen gesucht: so stellet er gegenwärtig die, wegen der Abwechslung gemachte Verordnung, als **ganz unnütz**/ und nach den heutigen Umständen, als unbrauchbar vor: der R. A. mögte auf eine oder die andere Weise zu erklären sein; doch sucht er auch diesen noch einmahl, aber ohne neue Gründe zu seinem Vortheile zu erläutern.

Wir wollen weder einen Auszug machen; weil unsere meisten Leser auch die Pütterische Schrift besitzen werden, noch eine Widerlegung liefern; weil sie theils im ersten Alphabete enthalten, theils an einem andern Orte von uns geschehen ist. Wir sagen deswegen nur noch, daß auch diese Schrift von der Pütterischen Einsicht und Erfahrung zeuget.

D.

Deutschland.

War vormahls kein Staat, nachher ein monarchischer, nun ein monarchischvermischter, und wird, wenn uns die Propheten nicht betrügen, ein Aristocratischer Staat. S. die Wahlcapitulation, Art. XXXI, §. un. die Reichs Successionsordnung, tit. I — ult.

E.

Eid, Juden-Eid.

Ich, der ich Staub und Asche bin, fordere um zweener Thaler willen des unendlichen GOttes Rache auf und begehre Wunder. Welches Verhältniß ist zwischen dem ganzen Reichthum der Welt und dem höchsten ewigen Wohl? Ich, der ich weiß, daß ich kein Gesetz vollkommen halten kann, verbinde mich unbeschränkt zu Erfüllung eines Versprechens durch den Eid. Ich weiß, es ist nicht möglich, und doch will ich die ewige Strafe, wenn ich dem Gelübde nicht nachkomme. Will ich Einschränkungen hinzuthun: so leiden es die nicht, welche mir den Eid abnehmen. Christen! untersuchet die Gefahr, in welche ihr viele tausend Menschen stürzet. Sehet in jedem Jahr, vielleicht

leicht in jedem Monate werden unzählige falsche Schwüre gethan! Jammern euch diese Seelen nicht, die nun nach eurem Urtheile ewig verdammet sind, wenn sie nicht noch in ihrem Leben ihr falsches Bekenntniß wiederrufen, wenn sie nicht offentlich gesagt haben, daß ihr eidliches Versprechen nicht gehalten sei. Zittert ihr leichtsinnigen Richter der Erden, die ihr öfters Eide abnehmet, um euch nur von einer mühsamen Untersuchung zu befreien!

Ich habe die Schrift des rechtschaffenen Hrn. Doctor Kölbele, der vorher die Eide verwarf, von erlaubten Eidschwüren noch nicht gesehen. Aber ich habe andere Abhandlungen und die Bibel gelesen. Wenigstens sind starke Gründe und Gegengründe vorhanden. Ich würde nichts neues sagen, wenn ich sie anführen wollte. Zu dem Eide, wie wir ihn ablegen, ist kein Grund vorhanden. Die Schrift sagt: du sollst bei dem Namen GOttes einen Eid schwören. Warum bleibt man nicht bei dieser Formel? Meinetwegen seien aber diese feierlichen Handlungen erlaubt! Ich will nur von dem Nutzen und von den ungereimten Grundsätzen, die bei dieser Lehre vorkommen, ein paar Worte sagen. Zusammenhängend sind meine Gedanken nicht. Ich trenne sie also.

* * * * * *

Erwäget, menschliche Mitbürger! welches bringt im Ganzen mehr Schaden; die

Eide zulassen oder sie verwerfen? Vielleicht nimmt dieser grosse Gedanke meine zärtliche Seele zu viel ein, daß ich ihn für untrüglich und wichtiger, als alle bestrittene Auslegung, daß ich ihn für allein hinlänglich halte, uns andere Sätze zu lehren, da er es nicht sein mögte! Wer ihn mit dem, was daraus folget, als irrig vorstellen kann, dem bieten wir unser kritisches Wörterbuch zu seinem Aufsatze an.

Entweder befördert der falsche Eid die Verdammung eines Menschen, der bei einem **blossen Versprechen** hätte seelig werden können, oder nicht. Ist das letzte: warum will man es uns denn, wenn wir schwören, überreden? Warum treibt man mit der Rache des Allmächtigen Spott? Und was hilft denn der Eid? Ist das erstere: — — Nun, dann stelle man so vieler tausend Menschen ewige Verdamniß gegen die kleinen zeitlichen Vortheile, welche die Eide zuwege bringen!

* * * * * *

Ich behaupte es, daß in jedem Monate viele tausend falsche Eidschwüre gethan werden. Theils lehret es mich das ganze Verhältniß der Menschen, theils meine eigene Erfahrung.

Ich habe Processe geführet. Zeugen, welche eine gewisse Begebenheit mit Augen gesehen hatten, sagten, da sie eidlich verhöret wurden, sie wüsten nichts. Zu einer andern Zeit muste ich

ich mich mit eben diesen Personen, wegen andern Angelegenheiten, unterreden. Ich konnte mich nicht enthalten ihnen ihr ehemahliges strafbares Vergehen zu verweisen. — Mein Vater und Aeltervater sagte mir, wenn man weder auf den Kläger noch auf den Beklagten ausredete, sondern immerhin vorgäbe, man wüste von nichts: so schwüre man nicht falsch. — Sehet dies war, die Antwort des gemeinen Mannes!

Wie viele Diener des Staates, wie viele Advocaten können getrost vor den Richterstuhl tretten und behaupten — mein Eid ist nicht gebrochen?

Bei allem diesem stelle ich mir noch die guten Menschen vor. Nun die bösen! — die Religionseide!

* * * * * *

Zählet einmahl die Fälle / da ein Mensch / der seine Aussage durch einen Eid bekräftigen sollte / diesen abzuschwören sich nicht getrauet und hierdurch das vorherige Bekenntniß wiederrufen hat. Wie viele werdet ihr in einem ganzen Lande zusammen bringen? Wenige.

Wer seinen Nächsten bestihlt, das, was diesem gebühret, vorenthält, der schwöret auch einen falschen Eid.

Und ehrliche Männer, darf man nicht erst durch einen Eidschwur zur Tugend verbinden.

* * * * * *

Der Eid, als Eid betrachtet, gereichet nicht zu GOttes Ehren. Ich darf nur bekennen: Ich glaube einen allwissenden, gerechten und allmächtigen GOtt; so ist in dieser Rede begriffen, was man je durch einen Eid bekennen kann.

* * * * *

Es ist bestrafungswürdig, wenn man in dem Eide von GOtt ein Zeugniß der Wahrheit verlanget. GOtt, thue Wunder — welche Bitte!

* * * * * *

Der, welcher wissentlich verlanget oder nur zuläßt, daß ein anderer einen falschen Eid schwöret, begehet Sünde und Ungerechtigkeit. Hundertmahl habe ich gehöret: „Will er schwören: Ei, so schwöre „er dem Teufel seine Seele zu!“ Welche Blindheit! Die Schrift sagt: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. Welches wählest du? den Verlust einiger Thaler, deines ganzen Vermögens oder des ewigen Lebens? Die Vernunft gebeut: **Zihe den unschätzbaren Nutzen deines Mitbürgers deinem schätzbaren Wohl vor!**

* * * * * *

Des Richters, welcher, ausser im höchsten Nothfalle, Eide schwören läßt, dieses Richters

ters Verantwortung, mögte ich nicht auf mir haben. — Es zeiget auch allemahl ungeschickte Männer an.

* * * * * *

Der stärkste Beweggrund, welchen ich dem Schwörenden, um ihn vor dem Meineide zu warnen, vortragen kann, ist dieser, daß, wenn er jemahls eine Vergebung seiner Sünde von GOtt erhalten wollte, er alsdann auch vor der Welt seinen falschen Schwur bekennen und dem beleidigten Genugthuung leisten müste. Alle andere Gründe kann der Leichtsinnige mit dem Gedanken, GOtt vergiebt!, bei sich verwerfen. Ist es aber nun nicht eben so viel, wenn ich ihm vorstelle: GOtt ist ein Feind der Lügen. Er vergiebt sie nicht, als wenn du wahre Buse thust. Diese ist nie aufrichtig, wenn du die, welche du beleidiget hast, nicht befriedigest. Du wirst also ewig verdammt, oder must einsmahls deine Lügen bekennen. Sage denn lieber jetzt die Wahrheit!

* * * * * *

Wie wollen wir uns aber der Treue unsrer Bürger in vielen Fällen versichern, wenn wir uns der Eide nicht bedienen? Nichts ist leichter als diese Antwort.

I) Verbannet alle Religionseide.

Was helfen sie? Setzt ihr den Lehrer ab, weil er gegen sein eidliches Versprechen handelt:

so verjaget ihn auch, wenn er die einfache Zusage nicht beobachtet. Soll ich schwören bei diesem oder jenem Glaubensbekenntniße zu bleiben: so nenne ich dieses Verfahren erstens Grausamkeit, und zweitens werde ich mich nie dazu verbunden achten. Religion ist eine Gewissenssache. Erkennte ich, daß meine Glaubensgenossen irrten und ich mit Ihnen: dann würde ich denken: gehorche GOtt mehr als den Menschen! Achte weder das Versprechen noch den Eid!

II) Ueber **Kleinigkeiten lasset niemand schwören.** Gebt aber

III) ein Gesetz: **derjenige / der im Gerichte die Wahrheit nicht sagt / soll / wenn diese einsmahls an den Tag kömmt / mit einer bestimmten harten Strafe unabbittlich beleget werden.**

Glaubet gewiß: dieses Gesetz wird viele Rechtshändel in dem ersten Tage entscheiden und vielleicht grössere Wirkung zeigen, als die Furcht für der ewigen Strafe, bei welcher auch der ärgste Bösewicht noch auf Vergebung hoffet.

IV) Kann man endlich den Eidschwur nicht vermeiden: so **lasse man niemahls ohne Feierlichkeiten schwören.**

Ein mit schwarzen Tüchern behängtes Zimmer, dort brennende Wachslichter, hier ein Todtenkopf, an den Wänden blosse Schwerdter, in der Mitte ein kleines Stühlgen, auf

diesem stehet der Schwörende, die Fenster werden geöffnet, der Richter tritt vor die Thüre, die Schüler singen ein Todtenlied, der Geistliche macht die Empfindungen rege — — Unter hundert Spitzbuben wird kaum ein einiger falsch schwören. Der gemeine Mann selbst, die scharfen Geister werden durch Feierlichkeiten, wenn sie auch nicht gegründet sein sollten, gerühret.

V) **Alle Eide müssen in Person abgeleget werden.**

VI) **Das Gute, welches aus dem Unterthanseide entsprungen sein mögte, habe ich noch nicht erfahren.** Ein Vater des Landes hat ohne Schwur treue Unterthanen. Den Aufruhr der Ruchlosen, gegen den Tyrannen hat noch nie der Eid verhindert.

VII) **Ein Eid, der über eine vergangene That geleistet wird, oder dessen Erfüllung nicht zukünftig ist, diesen lasse man noch eher als alle andere zu.** Die Beobachtung ist leichter.

* * * * * *

Fürchtet man durch die Einschrenkung der Eide Gefahr: so stelle man nur einige Versuche auf zwei oder drei Jahre an, man bemerke, ob die Unterthanen nicht gehorsam sind, Schaden nicht so gut abwenden und Nutzen nicht so vollkommen als vorhin befördern; ob die Diener des Staates untreuer werden; ob die Gerechtigkeit

tigkeit nicht gehandhabt werden kann. — Es wird gehen wie gegenwärtig und in manchen Stücken besser.

In den wichtigsten und nothwendigsten Fällen kann man aber den Eid beibehalten.

* * * * * *

Unnütz ist die gewöhnliche Strafe des Meineides. Man hauet die beiden Finger ab. Zu welchem Ende? — Diese Strafe ist zu gelind und zu hart. Zu gelind für den Uebelthäter und zu hart für den Staat. Diesem wird ein Bösewicht gegeben und ein arbeitsfähiger Unterthan entzogen.

* * * * * *

VIII) Wir wenden sehr viele Mühe an, um die Art und Weise zu erfinden, durch welche die Juden von falschen Eidschwüren abgehalten werden können. Ich glaube unsere erste Bemühung müßte sein, sie zu gesitteten Bürgern des Staates zu machen oder sie, als unsere und unseres theuresten Erlösers ärgste Feinde aus unsern Staaten zu verbannen.

* * * * * *

Alle Erfindungen, mit welchen manche Juristen sich groß machen, kommen mir lächerlich vor. Entweder sie nützen gar nichts oder der, welcher in dem Rabbinischen, den Jüdischen Schriften, in den Alterthümern vollkommen

erfah-

erfahren ist, hat dem Juristen die Pfeile gegeben, die dieser nun unter eigenem Namen, quasi re bene gesta, loßschieset.

* * * * * *

Ich kann nicht erfinden, aber über einige Erfindungen urtheilen.

* * * * * *

Man stelle sich die Form vor, welche von den meisten Verordnungen und den Gelehrten zu einem Judeneide erfordert wird! Viele Mühe und keine Früchte. Die Schelmen lachen wohl noch über uns.

Der Jude muß seinen Mantel, Thephillen, sein Arpa Canphos (Ich verstehe diese Worte vollkommen; so gut, als meine juristische Vorgänger) sein Talles samt den Zizis, an gehörigen Orten haben. Wir sind in der Gemeine. Es ist alles nöthige veranstaltet. Nun fange ich, ehe der Eid abgeleget wird, an, den Juden zu beschwören:

„ Jude, es erfordert die Nothwendigkeit,
„ daß ich gewisser Stücke wegen dich Majchbia
„ bin und befrage — Sage die rechte Emes!
„ (ja nicht Wahrheit!) Ich beschwöre dich al-
„ so bei dem Edounoi — ob du gewiß glau-
„ best, daß du der — Obrigkeit, für welche
„ du im Bès hakkeneses betest, schuldig seist
„ einen Eid zu thun und ihn für einen rechten
„ Scheuus zu halten?

„ Ant-

„ Antwort. Ja!

„ Jude! ich beschwöre dich, — daß du mir
„ aufrichtig sagest, ob du glaubest, daß deine
„ Thephillen — dein Talles, so du itzo trä-
„ gest, recht und coscher sind und du alle
„ diese Stücke mit gehörigem Gebet angeleget
„ hast?

„ Ja!

„ Jude! ich beschwöre dich — ob du gegen-
„ wärtiges Séipher Tóure für ein nach allen
„ Stücken gültiges und coscheres Séipher
„ Tóure haltest? — “

Ja!

und so weiter. — Da haben wirs. — Wie wird der Jude, wann er falsch schwören will, unser spotten? Wir beschwören ihn: ob er sein rechtes Talles ꝛc. trage; weil wir glauben müssen, daß er ohne dasselbe nicht verbindlich schwören würde. Wird er aber wohl so einfältig sein und uns hier die Wahrheit bekennen, wenn er sie in der Hauptsache nicht angeben will? Man frage ihn eben so mehr gleich im Anfange, man beschwöre ihn, ob er dem Haus die tausend Taler bezahlet habe.

* * * * * *

Bei dieser Betrachtung über den Eid haben wir unter andern vor Augen gehabt, die sehr schöne **Königl. Dänische Verordnung wegen der Einschränkung der Eidschwüre in den deutschen Landen von** 1758, Noua Acta

ACTA HISTOR. ECCLESIASTICA, Th. II, S. 468; die Herzogl. Braunschweigische Form des Judeneides / ACTA HIST. ECCLES. Th. XVII, S. 402. Versuch über wichtige Wahrheiten — von einem redlich gesinnten Schweizer, 1768, 8. Riedels philosophische Bibliothek / erstes Stück, S. 124, fg.

* * * * * *

Estors, Johann Georgen.

Der Teutschen Rechtsgelahrheit dritter Theil / ausgefertiget von Johann Andreen Hofmanne, Doctorn und ordentlichen Lehrer der Rechte auch dermaligen Dechante der löblichen juristen Facultät und zeitigen Pro-Rectorn in der Fürstl. Heßischen Universität zu Marburg Frankfurt am Maine bei Johann Gottlieb Garben, 1767, 8, 1424. S. ohne Vorrede und Register.

Den vohergehenden zween Theilen mangelte keine Fortsetzung. Das Werk war vollständig. Dieser dritte Theil ist also nicht als ein nothwendiges Stück, sondern als eine Ergänzung und Vermehrung der vorigen Bände, deren §. Zahl auch hier beobachtet ist, anzusehen. Diese Einrichtung hat verursachet, daß auch manches, das schon gesagt war, wiederholet

worden

worden ist. Man wollte vermuthlich dem Leser dieses dritten Theiles nicht unverständlich sein. Am Ende befindet sich ein doppelter Anhang. I) Von der Zeit / den Tagen / Festen / Feier- und Sonntagen nach deutschen Gewohnheiten. §. 1392 — 1400. II) Von einigen Heßischen Redensarten / Sprüchwörtern und Ausdrücken / auch Versuche eines Heßischen Wörterbuches. §. 1401 — 1424.

* * * * *

Nun unser Urtheil! Wenn wir in deutschen Privatrechtssachen arbeiten: so ist diese Estor- und Hofmännische Rechtsgelahrtheit unser Handbuch. Es ist vollständig. Die Herrn Verfasser (denn Herr Prof. Hofmann verdienet auch diesen Namen) bauen nicht allein auf die alten und veralteten, sondern auch auf die neueren Deutschen Verordnungen. Ihre grosse Belesenheit, welche keinesweges im blossen Register aufschlagen bestehet, ist bekannt. Sie denken größtentheils impartheiisch und billig; und kennen die deutschen Sitten.

Dieses Lob erfordert die wichtige Bemühung und der Verdienst der Herren Verfasser, eines sehr berühmten Estors und würdigen Hofmanns, wenn auch hundert andere Kritiker dagegen rufen. — — Hier ist aber auch das, was uns nicht gefällt. Das Buch ist keine reine deutsche Rechtsgelehrsamkeit: sondern eine Sammlung der meisten Wahrheiten, welche nur auf irgend eine Weise einen

Einfluß in die deutschen bürgerlichen Rechte haben. Vielen, welche noch keine vollständige, noch keine Polizei- und Oeconomische Büchersammlung besitzen, geschihet dadurch ein Dienst, die Aufschrift des Buches mag sein wie sie will; vielen aber auch nicht. Es ist mehr erzählet als vollständig gedacht. Die Schreibart ist zu juristisch. Viele Stücke offenbar überflüßig. Hierhin gehören die meisten bloß Oeconomischen Dinge: auch was zum Beispiele in diesem dritten Theile, s. 1007 rc. von der Arragonischen, Rußischen, Schottischen rc. Erbfolge vorkömmt. Alles dieses hindert aber nicht, daß wir dieses Buch in eines jeden deutschen Juristen Büchervorrathe wünschen sollten.

G.

Gundling (Nicol. Hieron.)

Weyl. Königl. Preuß. Geh. Raths und Prof. Juris ord. **Politische Gedanken von dem Verfall und Aufnahme einer Akademie nebst einem Anhange von der Akademischen Freiheit mit Erläuterungen und Anmerkungen.** Leipzig 1768. bei Friedr. Gotth. Jacobäern. 9. Bogen in 8. hübsch gedruckt praetereaque nihil.

Der V. sagt: dieses Werkgen sei eine Piece du Tems, sie sei bei einer gewissen akademi-

schen Begebenheit (zu Leipzig) veranlasset worden, und er habe besonders auch für sich selbst geschrieben; deswegen sei ihm gleichgültig was die Kritiken dazu sagen würden. Ihn zu bessern oder zu tadeln, ist also auch unser Absehen nicht. Ein guter, ehrlicher, klug sein wollender, alter Mann schreibt aus Gundlings Staatsklugheit die Lehren von den Universitäten ab, sagt im 3, 4 und 5ten Stücke, daß ein Student fromm und auch keusch danebst fleißig sein müsse, bemerkt auf dem 6, 7 und 8ten Bogen dasjenige, wovon er nicht reden wollte und im letzten klagt er, die academische Freiheit schade sehr viel, hält auf einmahl ein; weil er an keinem Orte lebte, wo man eine feine Censur habe. — Und so müste ich denn 9 Bogen übersehen, um meine Leser auf meine Ehre zu versichern, daß kein einiger merkwürdiger, vielweniger ein juristischer neuer Gedanke, in dem ganzen Schriftgen stehe, sie von einer neuen Geldausgabe zu warnen. — Welch ein klägliches Geschäffte ist doch das Amt eines Recensenten! Suchte ich nicht das gemeine Beste: so legte ich mein Aemtgen schon wieder nieder.

J.

Juristen.

In diesem Artikel des ersten Alphabetes haben wir einen Juristen, der sich bestechen läßt,

gleich

gleich bei dem erstenmahle der Todesstrafe schuldig geachtet. Wir würden uns zu lange aufhalten, wenn wir die Gelegenheit, wie dieser Auffsatz, in das Wörterbuch gekommen sei, anzeigen wollten. Genug! es ist unsere wahre Meinung nicht. Und wir bitten alle juristische Gerechtigkeitshändler, vorzüglich aber unsere Leser, um Vergebung. Wie viele Galgen müßte man aufbauen, wann man alle dergleichen Schelmen mit dem Strange bestrafen wollte. Hier ist unser Vorschlag. 1) Mache man alle die, welche die Gerechtigkeit verkauffen, ehrloß und nehme ihnen mithin das Amt. Diese Strafe reicht vollkommen hin und es ist die, welche sich der Betrüger gleichsam selbst bestimmet. Durch seine Handlun g raubte er sich bereits seine Ehre. Nach den vorhandenen Umständen kann sie auch vergrössert werden. 2) Allen denen, welche den Betrüger anzeigen, sollte es auch von dem, der das Geschenk gegeben hat, geschehen, spreche man die, wieder zu ersetzende Summe zu. Ich weiß es, daß sowohl derjenige, welcher giebt, als der, welcher nimmt, Strafe verdienen; obgleich jener eine viel geringere als dieser. Ich denke aber jetzt zugleich und vorzüglich auf die Mittel, wie dergleichen Verbrechen können entdecket werden. Strafen wir beide: so werden beide schweigen. Weiß aber der Käuffer, daß er sein Geld wieder bekömmt, wenn er eine Anzeige thut; Weiß es der Verkäuffer, muß dieser je-

nen immer als seinen peinlichen Richter ansehen; erfolgte die Strafe, so bald das Verbrechen bekannt wird, gewiß dann frage man nach einiger Zeit, ob sich noch viele bestechen lassen?

* * * * * * *

K.

Kaiserlich sein.

Kaiserliche Gnaden und andere Briefe werden ertheilet, weil der Supplicant sich zugleich um das hohe Erzhaus Oesterreich verdient gemacht hat. Der Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und der R. Ritterschafft, wird von Kaiser Carl VI. bestättiget; weil diese ihre getreue Dienste — auch dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich erwiesen haben. (*)

Dem Freiherrn von Ulm ward 1731 die Felonie erlassen, wegen — dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich treu geleisteten Diensten. (**)

Des Herrn Hoch- und Deutschmeister Königl. Hoheit, legten dem Herrn Fürsten zu Oettingen, in dessen Streitigkeiten mit dem Deut-

(*) Reichsfama T. XX, f. 768.

(**) Mosers Reichshofrathsproceß / Th IV, f. 215.

Den Orden, zur Last, daß er gar keine Ruck-sicht auf das allerhöchst Kaiserlich-Königliche Haus genommen habe. (*)

Oesterreich votirte für den Grafen von Hohenems, in der Reichsgeneralitätssache unter andern deswegen gut, weil er um das Durchlauchtigste Erzhaus sich stattliche Verdienste erworben habe. (**)

Kirche, Kirchenschutz, Advocaten, Schutz des Pabstes.

Versuch einer pragmatischen Erläuterung der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. § 1 und 10, bei Gelegenheit der gegenwärtigen Streitigkeiten des Päbstlich-Römischen Hofes mit weltlichen Mächten, entworfen.

* * * * * * *

Ursprung des Kaiserlichen Kirchenschutzes und dessen Erläuterung aus der Geschichte.

Die Unruhen, welche die Longobarden in Italien stiften, die Beleidigungen, welche der

(*) Neue Staats-Canzlei, Th. XVIII, S. 392.

(**) Mosers Staatsarchiv, 1751, Th. 9, S. 132.

Pabst von ihnen ertragen muß, nöthigen diesen, den Fränkischen **Karl Martell, Pipin** und endlich **Karl den Grossen** sich zu Beschützern zu erbitten. Sie übernamen das angetragene **Patriciat**. Sie erhalten dadurch die ansehnlichsten Vortheile über die Stadt Rom über die Römer und über den Pabst selbst. (*)

Karl, der erste, wird Kaiser. Nun kommen ihm in dieser Eigenschafft eben die Vorrechte zu, welche man ihm, wegen dem **Patriciate**, eingeräumet hatte. Ja noch mehrere und viel wichtigere. Der Name **Patricius** verlihret sich nach und nach. Der **Kirchenschutz** wird unmittelbar mit dem Kaiserlichen Amte verbunden, theils um ihm ein desto grösseres Ansehen zu verschaffen, theils, wie ich schon angeführet habe, weil das Ganze seine Theile

(*) Dieses ist der zuverlässigste und von bewährten Schriftstellern angenommene Ursprung. Doch läßt sich mit dieser Meinung der Gedanke, daß das Amt eines Beschützers der Römischen Kirche von den Orientalischen Kaisern herrühre, und mit Bewilligung derselben auf die Franken gekommen sei, vereinigen. **Putoneus**, (Joh. Chr. **Meinig**) vertheidiget ihn unter andern in dem Bedenken: ob Ihro R. K. Majestät in Kraft Dero habenden Obervogtei über den Stuhl zu Rom — befugt sein, denen, durch die berufene Constitution Unigenitus in Deutschland eindringenden Uebeln Einhalt zu thun: in dessen *Enunciatis juris*, fünftes Stück, S. 547.

Theile in sich begreiffet. Kurz, er ward und blieb ein Stück der **Kaiserlichen Hoheit.** Es schreibt deswegen Kaiser Ludwig II, im Jahre 871. an den Morgenländischen Monarchen: (*) *Quorum* (Romanorum) *gentem & vrbem diuinitus gubernandam & matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, ex qua & regnandi prius & postmodum imperandi auctoritatem Prosapiae nostrae seminarium sumpsit.*

Doch sah man den Theil der Kaiserl. Macht, unter welchem der Römische Kirchenschutz begriffen ward, als ein besonderes Amt an. Und daher ist das *Jus & officium aduocatiae* entstanden. (**) Nach und nach ward es weiter

(*) Bei Pfeffinger im *Vitriario illustrato*, Th. I, s. 886. Doch denket Ludwig in eben diesem Schreiben in Ansehung anderer Umstände nicht allzu gründlich.

(**) Des Caspar Achat. Becks Meinung verdienet eine Stelle. Sie ist halbwitzig aber nicht ganz gründlich. Er sagt in der Diss. *De triplici aduocatia Imperatoris* s. 44, 45: *usus est omni tempore hoc artificio Pontifex R. vt principes —— honorificis ornaret titulis. Hoc consilio Reges franci Christianissimi &c. Eadem ergo ratione euenit vt Reges francorum, Pipinus Carolus M.* (In Ansehung dieser ist es eine offenbahre Erdichtung.) *praestito feliciter,* AD *quod* VOCATI *erant, contra Longobardos auxilio, Defensores seu aduocati Ecclesiae Romanae appellarentur; vnde postea patrocinium illud usitato tum temporis — vocabulo, Aduocatia dici cœpit.*

ausgedehnet. Es ward ein allgemeines Amt. Hierzu half nun wohl der Gedanke, daß der Kaiser das Haupt der Christenheit, ja das Haupt der Welt sei. Die wahren Ursachen aber sind, wie ich glaube, aus anderen Quellen herzuleiten. Es hat eine andere Veränderung, des Kirchenschutzes die Gelegenheit gegeben.

Nur der **erstere** Hauptzweck war der Schutz gegen die weltlichen Feinde. Die Kaiser versprachen: *ecclesiam Dei & jura ecclesiastica fideliter seruare illibata, rectam justitiam tenere &* PATRIMONIUM B. PETRI, *si quid inde ablatum esset in integrum restituere.* In den nachfolgenden Zeiten hingegen, bestund derselbe mehr in der Vertheidigung der geistlichen als der weltlichen Freiheiten und Gerechtigkeiten des Pabstes. Urban IV sagt in einem Schreiben an Kaiser Richard: (*) *ut Imperii Romani fastigium & ejus culmini praesidens specialis aduocati & defensoris praecipui circa ecclesiam gerat officium & in ipsius fortitudine brachii defensentur ecclesiae libertates & jura manuteneantur ipsarum, extirpentur hereses, cultus Christianae fidei amplietur & inimicis consternatis ejusdem in pacis pulchritudine sedeat populus Christianus & in requie opulenta*

(*) Bei dem Herrn von Leibniz im *codice juris gentium diplomatico*, T. I *prodr.* n. XIV, §. 1, f. 13.

na quiescat. Eben derselben Worte bedienet sich im Jahre 1309 der Pabst Clemens V an Kaiser Heinrich VII.

Sollten nun des Pabstes geistliche Gerechtigkeiten, die Freiheiten der Kirche, vertheidiget werden; so muste sich diese Vertheidigung an alle Orte, wo nur Christen waren, erstrecken. Der Kaiser ward **oberster Vogt der Christenheit / der christlichen Kirchen.** Er ward als das Haupt angesehen. Bei den unglücksvollen Kreutzzügen erkennete man ihn willig für den Oberbefehlshaber aller christlichen Armeen; zumal da, von Otto **dem grossen** an, der Kirchenschutz, mit allem daher entsprungenen Nutzen, immer erneuert und noch immer als ein Theil der Kaiserlichen, über alle Könige erhabenen, Würde angesehen ward. Kaiser Friedrich schreibt in dieser Absicht, obgleich ein wenig allzu hoch: (*) *ad ipsum* JURE IMPERII *pertinere vt toti exercitio christiano praeesset illique tantum munus ex officio* IMPERIALI *debitum censeri cui omnes gentes parere & subesse non dedignentur.* Die Vortheile, welche die Kaiserliche Würde und die darinn begriffene **Advocatia** den deutschen Königen brachten, nahmen von Zeiten zu Zeiten ab. Ja die wirkliche Erwerbung derselben hörete endlich ganz auf.

(*) **Bei dem Herrn v. Leibniz a. a. O. Diplom.** 180, n. 2, 3.

Der Pabst nimmt selbst Monarchen in seinen Schutz, er stürzet Könige und bedarf also der Kaiserlichen Vertheidigung nicht mehr.

* * * * * * *

Erläuterung des Kirchenschutzes aus einigen Reichsgesetzen und öffentlichen Handlungen.

An diesem Kirchenschutze hat man in Deutschland von je her sehr viel Theil genommen. Denn er war, wie gesagt, ein Theil der Kaiserlichen Hoheit. Und Kraft des allgemeinen Kirchenschutzes muste der Kaiser die Rechte der Deutschen Kirchen, gegen die Eingriffe des Pabstes, vertheidigen, wozu er ohnehin schon als Deutscher König verbunden war; ob es gleich selten mit einem glücklichen Erfolge geschehen ist.

Ausser den merkwürdigsten vorgefallenen Handlungen kommen deswegen in sehr vielen Reichs- und Reichsgrundgesetzen Spuren dieses geistlichen Schutzes vor.

In der Göldnen Bulle heißt es: Die Kurfürsten sollen ein Haupt des christlichen Volkes (*) einen Regenten oder weltliches Haupt der Glaubigen (*Rectorem seu temporale caput fidelium*) (**) wählen. Es werden diese Worte

(*) §. 4. (**) §. 5.

Worte, statt Römischer Kaiser, und diese, für jene, gesetzet. (*)

Sehr merkwürdig ist der Inhalt des **Reichsabschiedes** von 1512. Die damahligen Unruhen in Italien zwischen dem Kaiser, dem Pabste, Frankreich, Venedig u.s.f. die über das Betragen des Pabst Julius II entstandenen Streitigkeiten, veranlassen den Kaiser und die Reichsstände, auf dem gedachten Reichstage, zu verordnen: daß, wenn jemand den heiligen Vater Pabst **und** die heilige Römische Kirche, wider ihre Freiheit und Gerechtigkeit, beschädigen wollte, demselben der Kaiser oder die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Hülf und Beistand thun, sondern **dawider rathen** und, wenn nicht fügliche Mittel erlangt werden mögten, getreulich **fördern, wie man das je zu Zeiten / nach Gelegenheit der Sachen / Zeit und Handlung bei sich selbst im Rath erfinden und ermessen / abwenden und verhindern möge.** (**)

Gleich darauf wird aber in einem ganz andern Tone verordnet: (***) Wenn hingegen das **deutsche Reich** oder **dessen Glieder** an Ehr oder Freiheiten gedruckt würden, so soll man nicht erkennen, ob / sondern allein beschliessen, **wie und welcher Maas die Hülf**

(*) §. 3, 4, 5.

(**) 1 und 4.

(***) §. 5.

geschehen und wie groß zu Roß und Fuß die sein soll.

Dieser Reichsschluß erläutert den Kaiserlichen Geistlichen Schutz in den wichtigsten Stücken. Gegen die Anfälle der Türken erforderte der Pabst im Jahre 1518 den Kaiser, als Römischen Kayser und der heiligen christlichen Kirchen rechten Vogt, Schutz- und Schirmherrn auf. Es ward deswegen, damit bey Päbstlicher Heiligkeit, anderen Potentaten und gemeiner Christenheit, Heiligen Reichs und gemeiner Deutschen Nation Gehorsam gespühret werde, die Hülfe zu leisten, zugesagt. (*)

Die Reichsstände nahmen immer einen grösseren Antheil an dem Schutzrechte. Im R. A. von 1524. §. 28. werden sie Schützer und Schirmer des Glaubens genennt. Die Beschwehrden der Stände gegen den Stuhl zu Rom sollen auf dem Reichstage angezeiget werden. (**)

Noch einige merkwürdige Umstände lesen wir in den folgenden Reichsgesetzen. Nach dem R. A. von 1529, §. 1 will der Kaiser, als oberstes Haupt und Vogt der Christenheit, neben dem Pabste, ein General-Concilium in Deutscher Nation ausschreiben. Im R. A. 1530. §. 10. und 1541. §. 19. beurtheilet der Kaiser, als oberster Vogt, Advocat und Beschirmer der

(*) R. A. 1518, §. 1 und 4.
(**) R. A. 1524, §. 29.

der christlichen Kirchen, Glaubenssachen. Im R. A. 1548, §. 6, kommt er als Advocat der heiligen Kirchen und Beschirmer der Concilien vor.

So bald man anfieng den Kaisern gewisse Capitulationen vorzulegen und deren Beobachtung sich zu bedingen: so war das erste Versprechen der Schutz der Kirchen und des Pabstes. Kaiser Carl V verspricht: **die Christenheit / den Stuhl zu Rom / auch Päbstliche Heiligkeit und die Kirchen in gutem Befehl und Schirm zu halten.** In den nachherigen Wahlcapitulationen ward verschiedenes geändert, wovon der grundgelehrte Patriot, der Herr Johan Jacob Moser, nachzusehen ist. (*) In den neuesten heißt es: **Wir sollen und wollen in Zeit solcher unserer Königlichen Würden / Amt und Regierung die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstliche Heiligkeit / und christliche Kirche, als derselben Advocat in gutem treulichem Schutz und Schirm halten.** Ja in dem Eingange der Wahlcapitulation sagt der Kaiser: **Er habe — um der Christenheit willen sich mit der Ehr und Würde des Römisch-Königlichen Namens beladen.**

* * * * * *

Ein

(*) In den Anmerkungen über die Wahlcapitulation Kaiser Carl VII T. II s. 7. 2c.

Ein neuer Zeitpunkt erschien diesem Kirchenschutze nach der Reformation.

Man las zuerst in König Max II Wahlcapitulation: **Gleichwohl — haben vorgemeldt unsere liebe Oheim / die weltlichen Churfürsten / sich ausdrücklich gegen uns erklärt / was daselbst von dem Stuhl zu Rom / auch der Päbstlichen Heiligkeit / für Meldung geschiehet / daß ihre Lbd. darein nicht wollten bewilligt, noch uns damit verbunden haben.**

Die damit verbundenen will ich so wenig als die darauf weiter gefolgeten Handlungen erzählen; da sie bei Moser (*) nachgelesen werden können. Nur ein einiges *Monitum* will ich anführen: (**) Die Reichsstädte meldeten bei der Wahlcapitulation König Ferdinands IV, **gleichwie bald im 1 und 8 Capitel — *ratione* desjenigen / was darin von dem Stuhl zu Rom / auch Päbstlicher Heiligkeit / vor Meldung geschieht / ausdrücklich bedinget worden / daß in solche die Churfürstl. Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg nicht willigen noch sich dazu verbunden haben wollten. — —**

In den neuesten Wahlcapitulationen ist dieser Vorbehalt folgender Weise gesetzet: **So viel**

(*) A. a. O. s. 40 rc.

(**) Ebendaselbst, s. 24.

viel aber in diesem Articul / den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrift / wollen die der Augsburgischen Confeßion zugethanen Churfürsten — Uns damit nicht verbunden haben / gestalten auch obgedachte Advocatia dem Religion Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet / sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

Schlüsse aus dem vorhergehenden und vermischte Betrachtungen über dasselbe.

Aus der Geschichte und den Deutschen Reichsgesetzen habe ich den, in der Wahlcapitulation bestimmeten, Kaiserlichen Kirchenschutz so kurz erläutert, als es möglich war. Es sei mir nun erlaubt, einzelne Sätze daraus zu ziehen und einige Betrachtungen anzustellen.

I) Nach dem ersten Ursprunge des geistlichen Schutzes war derselbe ein besonderes Amt, brachte verschiedene Vortheile, und sein Hauptzweck war die Vertheidigung der weltlichen, von dem Pabste besessenen, Güter.

II) Als

II) Als das Kaiserthum und das Amt eines geistlichen Advocaten in einer Person vereiniget ward, blieb der Kirchenschutz ein blosser Name und die Sache selbst ward unter dem Kaiserlichen Amte begriffen.

III) Aus der Advocatie über den Pabst ist das Amt eines obersten Vogts der Christenheit entstanden. Auf jene berief man sich, wenn der Pabst unmittelbar, auf dieses, wenn er mittelbar in seinen Freiheiten gestöret ward. Dies erläutert der Reichsabschied von 1518, §. 1. Beide Schutzgerechtigkeiten waren also ihrem Wesen nach von einander nicht unterschieden: Doch ist

IV) der allgemeine geistliche Schutz eine besondere Pflicht, selbst gegen des Pabsts unbilliges Verfahren, geworden.

V) Die erste Natur des geistlichen Schutzes (s. Num. 1) ward nach und nach in den wichtigsten Stücken abgeändert: Er betraff hauptsächlich die geistichen Vorzüge des Pabstes, wird selbst auf Glaubenssachen erstrecket und die, mit demselben verbundenen, Vortheile werden nicht mehr geleistet.

VI) Betrachtung über die Frage: ob dieses Kaiserliche Amt zu der Deutschen Reichsgrundverfassung gehöre.

Diese Frage scheinet mir sehr wichtig. Und wir müssen bei deren Beantwortung einen Unterschied

terschied machen. a) Der Schutz, welchen der Kaiser dem Pabste und der Christenheit leisten soll, gehöret nicht zu der Deutschen Reichsgrundverfassung, sondern zu der Staatsverfassung des Römischen Kaiserthums. Er ist ein Theil der Kaiserlichen Hoheit. Ludwig II war König in Italien und Kaiser, da Ludwig der erste, jenes Vaters Bruder, König der Deutschen war. Nicht auf diesem, sondern auf jenem ruhete der Päbstliche Schutz. Die, mit der Advocatie verknüpfeten, Vortheile kamen auf das Römische Kaiserthum, nicht auf das deutsche Königreich. Ob nun gleich in in den nachfolgenden Zeiten beide Monarchien unzertrennlich mit einander sind vereiniget worden: so hat doch jede derselbe ihre eigene Verfassung, Rechte und Gesetze gehabt. b) Der Schutz aber, welchen der Kaiser den deutschen Kirchen schuldig ist, ist nothwendig ein Theil, ein wesentlicher Haupttheil, der Deutschen Staatsverfassung. Wäre niemals an eine besondere Obervogtei der Kirchen gedacht worden; so würde doch der deutsche König den deutschen Kirchen eben den Schutz schuldig, und dazu eben so gut, ja noch mehr, als Kraft seiner Advocatie, berechtiget sein.

VII) Die Art und Weise, wie der Kirchenschutz geleistet werden muß, ist verschieden.

Der, oben angeführete Reichsabschied von 1512. giebt uns hier eine sehr grosse Erläuterung. Es folgt aus demselben unmittelbar: a) wenn der Schutz dem Pabst und der heiligen Kirche, noch vielmehr, wann er jenem allein geleistet werden soll: so wollen der Kaiser und die Reichsstände vor allen Dingen 1) gegen die Beleidigungen mit ihrem Rathe und ihrer Fürsprache beistehen. Helfen diese gütlichen Mittel nichts: so soll 2) gemeinschatlich überleget und beschlossen werden, ob und welche Mittel ferner anzuwenden seien: ob sie wohl bis zur Gewalt der Waffen erstrecket werden mögten.

Es ist also 3) keine nothwendige Folge: der Pabst wird angegriffen: also muß ihm durch Soldaten Hülfe geleistet werden. Doch erfordert des Kaisers Amt die gütlichen Mittel alsobald anzuwenden.

Nach dem angeführten Reichsabschiede und der daraus gezogenen Folge] müßten nun 4) die Reichsstände an der wirklichen Ausübung des geistlichen Schutzes zugleich Antheil nehmen. Doch erlaubet die Natur dieses **Kaiserlichen** Vorrechtes nichts anders, als diese Mitwirkung alsdann nur Platz finden zu lassen, wenn die Reichsstände den Kaiser in den Stand setzen

sollen wirkliche und gewaltsame Hülfe zu leisten. Man setze 5) hinzu: die Reichsstände sind niemals unbedingt und, ohne ihre Miteinwilligung vorher erkläret zu haben, verbunden den Kaiser zu Ausübung des Päbstlichen oder des allgemeinen christlichen Schutzes mit einer Kriegesmacht zu unterstützen.

Man wird mir hiergegen nicht die ehemaligen Römerzüge einwerfen. Diese waren zur Vertheidigung des Deutschen Königes, zur Erhaltung der Hoheit des deutschen Reiches, angeordnet. Verlanget der Kaiser 6) von den Reichsständen keine Beihülfe, so übet er das Recht den Pabst zu beschützen unumschränkt aus, nur Deutschland und dessen Grundgesetzen ohne Nachtheil.

b) Folget aus dem §. 5. des bemerkten Reichsabschiedes und aus der vorhergehenden Num. 6, daß, wenn es auf die Vertheidigung der deutschen Kirchen ankömmt, ein ganz anderer und der Deutschen Verfassung gemässer Schutz geleistet, und von dem Kaiser nicht nur allein nichts gegen die Reichsgesetze unternommen, sondern auch alles nach derselben Inhalt müsse eingerichtet werden. Nun beurtheile man die Meinungen anderer Rechtsgelehrten. Limnäus (*) und mit ihm der schon

(*) In den Anmerk. über die Wahlcapit. Kaiser Max II. Art. 2.

angezeigte Beck (*) glauben: die Catholischen Reichsstände, welche nämlich den Kaiser nur allein zur Vertheidigung des Päbstlichen Stuhles verbinden, müßten so bald der Kaiser genöthiget wäre, sein Versprechen zu erfüllen und die Waffen für den Pabst führen zu lassen, ihm die nöthigen Völker, hingeben wenn sie sich nicht wollten vorwerfen lassen, daß sie das verhinderten, wozu sie den Kaiser verpflichtet hätten. Nun freilich! wenn wir davon handeln wollten, was der Kaiser Kraft seines Versprechens, Kraft seines Amtes thun soll, und woran ihn doch selbst die Reichsstände wieder verhindern, wie viel würde dann zu sagen sein? Hier ist der Ort nicht dazu. Jedoch wir müssen ohne Vorurtheil prüfen. Die Reichsstände verbinden den Kaiser zum Schutz des Pabstes. Gut. Einmal aber ist es ein ganz unnöthiges Versprechen: Und dann kömmt es darauf an, wie stark haben sie den Kaiser verbinden wollen? Dieses erläutern die übrigen Reichsgesetze und allenfalls die Observanz. Der oft angeführte Reichsabschied dienet hier statt einer weitern Antwort.

VIII) Be-

(*) In der angef. Streitschrift f. 46, §. 3.

VIII) Betrachtung über die veränderten Worte der Wahlcapitulation.

In der ersten Wahlcapitulation hies es: der Kaiser wollte den Pabst — in gutem **Befehl** — halten. Daraus ziehen einige den Schluß: Der Kaiser habe nicht nur zu schützen, sondern auch dem Pabst zu **befehlen**. Ich will das leztere gar nicht widerlegen. Aber aus den Worten dieses Wahlvertrages folgt es wahrhaftig nicht. Befehl hies offenbar nichts anders, als der Kaiser wolle sich den Pabst zum Schutze befohlen sein lassen. Die nachherigen Capitulationen sind der Beweiß für meine Meinung.

Karl V versprach ferner: er wollte — die Kirchen beschützen. Kaiser Ferdinand I aber: er wollte — die **christliche** Kirch beschützen. In der neuesten Capitulation heißt es die christliche Kirche. Hierzu hat, wie ich nicht anders glauben kann, der veränderte Zustand der Religionen in Deutschland den Anlaß gegeben. Versprach der Kaiser die Kichen zu beschützen: so wurden die Evangelischen, als christliche Kirchen auch darunter begriffen. Soll er hingegen nur die christliche Kirch beschützen, so verstehen die Römischkatholischen darunter nur die einige Kirche, den einen Hirt, die eine Heerde, kurz: die Päbstische Kirche, wenn ich

mich, um mich deutlich auszudrücken, dieser Redensart bedienen darf. Doch vielleicht kann ich mich auch irren. Und die Auslegung hat keine Folgen, wie ich gleich zeigen werde.

IX) Kurze Betrachtung über den Vorbehalt der Evangelischen Reichsstände.

Daß die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände den Kaiser zwar zum Schutze der Christenheit und der christlichen Kirche, aber nicht zum Schutze des Stuhls zu Rom und Päbstlicher Heiligkeit verbunden haben wollen, ist oben angezeiget worden. Was für Mühe es gekostet habe, bis dieser Vorbehalt in die Wahlcapitulation, auf die Weise, wie er nun dastehet, ist gebracht worden, kann man bei Moser nachlesen. (*)

Er kam in dieses Grundgesetz zu einer Zeit, da der Religionsfriede schon geschlossen war. Zwo Hauptursachen scheinen mir ihn veranlaßt zu haben. Ich will sie hierhin setzen. Meine Vorgänger und meine Nachfolger haben die Erlaubniß andere anzunehmen.

1) Scheinet mir der Gedanke: daß die Evangelischen sich an GOtt versündigten, wenn sie durch ihre Mitwahl und Mitbeistimmung eine Per-

(*) A. a. O. s. 40 rc.

Person, die, nach der Evangelischen Meinung, die Menschen an ihrer Seeligkeit verhindert, würde beschützen helfen, von welcher sie kurz zuvor kaum durch die stärksten Mittel sich hatten frei gemacht, die erste und Hauptursache zu sein. Ich traue also den Worten der damahligen weltlichen Churfürsten, welche, da sie gegen diesen Kirchenschutz stritten, sich auf nichts als auf ihr Gewissen, beriefen. 2) Konnte man aus den Worten der Wahlcapitulation eine, den Evangelischen Ständen nachtheilige Folge ziehen. Der Schutz der Kirchen hatte aus dem Schutze des Pabstes seinen Ursprung genommen. Der Kaiser Carl V versprach ihn zu einer Zeit, da man noch nicht an die nachher erfolgte Trennung der Religionen dachte. So bald, als man diese voraus sehen konnte, versprach Ferdinand I nicht mehr die **Kirchen**/ sondern nur die christliche Kirch — zu beschützen. Wie leicht wäre der Schluß gewesen, der Kaiser ist nicht verbunden die Evangelischen zu schützen? Man glaubte also, wenn diese erkläreten, daß sie den Kaiser nicht zum Schutze des Pabstes verbunden haben wollten, den allgemeinen Schutz der Kirchen aber nicht berühreten: so wäre, wie es auch wirklich ist, die Wahlcapitulation zum Vortheile der Protestanten erkläret.

Der Satz: der Kaiser darf die Obervogtei über den Pabst nicht zum Nachtheile des Religionsfriedens ausüben, konnte nicht bezweifelt werden, und also auch nicht zur Ursache, den

Vorbehalt der Kaiserlichen Wahlcapitulation einzurücken dienen; obgleich in den neueren Wahlcapitulationen ein, dahin gehöriger Zusatz ist gemacht worden. Wäre das, oben von mir bemerkte, Reichsstädtische Monitum von einem grösseren Gewichte: fände man in der Wahlcapitulation wirklich die Worte: die Evangelischen Stände wollten sich nicht verbunden haben: so könnte daher ein neuer Grund genommen werden.

Ubrigens bemerke ich noch, daß der ganze Zusatz nichts anders bewirken könne, als wozu der deutsche König schon Kraft seines Amtes verbunden ist: und daß dadurch die Evangelischen Reichsstände sich von keiner andern Pflicht befreien, als zu welcher sie schon, Kraft ihrer Reichsständischen und Religionsfreiheit nicht konnten gezwungen werden; daß also die ganze Sache auf das Sprüchwort hinaus läufft: Superflua non nocent. Viele andere Fragen, die bei diesem Kaiserlichen Schutzrecht können aufgeworfen werden, übergehe ich, und rede vielmehr nur noch ein paar Worte.

Von dem übrigen heutigen Umfange und Gebrauche der Advocatie.

Von dem Amte eines obersten Vogten der Kirchen kömmt zwar zu unseren Zeiten sehr oft etwas vor. Meistentheils beziehet es sich aber

auf

auf eine Vertheidigung der Deutschen Kirchenfreiheiten gegen die Eingriffe des Pabstes. In dem Besitze seiner Staaten ist der Pabst eine lange Zeit ungestöret geblieben. Er selbst hat keinen Schutz nöthig gehabt oder wenigstens denselben nicht verlangt. Der Schutz, welchen der Kaiser dem versammleten Wahlcardinalscollegio ankündigen läßt, hat nicht viel zu bedeuten. Es ist eine Ceremonie, so lang diese Geistlichen nicht beunruhiget werden, ohne Folgen.

Man siehet aus dem, was bis hierhin ist gesagt worden, daß der geistliche Schutz eigentlich zweierlei sei. Der eine wird von dem Kaiser **als Kaiser**, der andere von ihm **als König** in Deutschland gefordert, Jener ist in Ansehung seines Ursprunges eine besondere; Dieser aber eine allgemeine Pflicht, welche er als König dem Vaterlande leisten muß; wenn er gleich in dieser Eigenschafft auch oberster Vogt genannt, und von ihm das dahin einschlagende Amt, Kraft seines Schutzrechtes ausgeübet wird.

* * * * *

Dieser Königliche Schutz erstreckt sich auf **alle drei Religionen** im Deutschen Reiche. Im vorhergehenden ist es ausgeführet. Ich sehe die Erklärung, welche Kaiser Carl VI gethan hat, für merkwürdig genug an, um sie hierhin zu setzen.

Der König von Preussen schrieb an Ihn:(*) „Und können Evangelici sich nicht bereden „lassen, daß das Jus Advocatiae Ecclesiae „Romanae (woran Evangelici ohne dem kei„nen Theil nehmen) bey Ew. Kaiserl. Maje„stät mehr als die obhabende Erhaltung der „Reichsgrundgesetze — gelten und dahin ge„nommen werden sollte, daß Ew. Kaiserl. „Majest. allezeit die Parthie des Römischen „Cleri nehmen — als in welchem Sinne „das Jus advocatiae mit dem oberrichterli„chen Amt nicht bestehen könnte.“

Der Kaiser war von solchen Gesinnungen so weit entfernet, daß er vielmehr zörnte und den Vorwurf ahndete: „gestalten was massen wir „den Schutz und Schirm, oder die Advoca„tiam über alle drey **Religionen** im Reich „übernommen haben, der erste Artikel unserer „Wahlcapitulation so deutlich zeiget, daß wir „eben auch nicht absehen mögen, wie Ew. „Lb. Briefsteller darzugekommen, vorgemeld„ten ersten Artikel unserer W. C, anderster „als er liegt, offentlich darzustellen —“ (**)

* * * * * *

Dieser **Königliche** Schutz kann mit dem **Kaiserlichen** in **Collision** kommen. Welcher muß nachgeben? — Eigentlich keiner von bei-

(*) Staatscanzlei, Th. XXXVI, s. 494.
(**) A. a. O. s. 559.

beiden. Zu beiden ist der Kaiser durch sein Amt, durch einen Eid verbunden. Gegen den Theil **der unrecht hat**/ streitet er und giebt Befehle aus.

Die Fälle, da der Kaiser sein Recht gegen den Pabst ausgeübet hat, sind sehr zahlreich und ereignen sich noch täglich.

Die berüchtigte Bulle Unigenitus machte ein sehr grosses Aufsehen und stiftet noch Unruhe. Die Geistlichkeit gieng in ihrem unbegränzten Eifer bis auf den höchsten Grad, Es schrieb deswegen Kaiser Carl VI an den Cardinal von Althan: er mögte Sr. Heiligkeit vorstellen, daß diese Sache durch glimpfliche Mittel müsse beigeleget und das, durch die Bulle entstandene Uebel gehemmet werden. Wo nicht: so würde der Kaiser als **oberster Vogt und Haupt** der Christenheit insonderheit aber der Kirchen in Deutschland und zugleich Kraft seines Kaiserlichen und Königlichen Amtes ein solches Uebel nicht länger dulden, sondern demselben auf alle mögliche Weise steuren; der Pabst und die übrige Geistlichkeit **mögte es gern sehen oder nicht.**

Da der Pabst im Jahre 1700. einen Domprobst zu Münster widerrechtlich ernannte: so nahm das Domcapitel zu dem Kaiser als supremo ecclesiae advocato seine Zuflucht. (*) Doch ich höre auf mehrere Beispiele anzuführen. Alle Acta publica lifern sie uns. Und da kann sie

(*) Staatscanzlei, Th. V, s. 140.

sie ein jeder, wenn er auch nur die berühmte Belesenheit, die im Register aufschlagen bestehet, besitzet, ohne Mühe finden.

Ich will jetzt noch die Meinungen einiger Rechtsgelehrten anführen.

Nach den Worten der Wahlcapitulation hat man eine triplicem aduocatiam Imperatoris ecclesiasticam; der christlichen Kirche, der Kirchen in Deutschland und des Stuhls zu Rom angenommen. Ihre Erfinder haben sich groß dabei geschienen. Gundling freuet sich in seinen Vorlesungen über die Wahlcapitulation daß Monsieur Beck so klug gewesen sei. Ich, meines wenigen Ortes, wollte gleich aus dem Munde der Reichsgesetze die vierte hinzuthun, nämlich die *Advocatiam conciliorum.*

Von der Sache selbst sind die Gedanken der Staatsrechtslehrer sehr verschieden. Ich will einige anführen.

Daß Limnäus und Beck in der Meinung stehen, die Catholischen Reichsstände seien, so bald der Kaiser, um den Römischen Stuhl zu beschützen, Gewalt brauchen müsse, verbunden, ein Kriegsheer zum Vortheile dieses Schutzes aufzustellen, habe ich schon oben angeführet.

Thomasius über den Monzambano (*) glaubet: die Verbindlichkeit des Kaisers den Pabst zu vertheidigen, höre gänzlich auf

da

(*) Kap. I, §. 13, S. 71.

da die, ihm deswegen gebührende Vortheile, nicht mehr zugestanden würden. Dem Thomasius folget Gundling; (*) ich aber bin anderer Meinung. 1) ist der Schutz des Pabstes und der Christenheit ein Theil der Kaiserlichen Hoheit. So lang mithin der deutsche König noch wirklich Römischer Kaiser ist, so lang er diese Würde nicht fahren läßt, so lang ist er auch verbunden, die Pflichten zu erfüllen, die ihm als Kaiser zukommen, wenn gleich die Vortheile verringert oder gänzlich zernichtet sind. Letztere sich wieder zu zueignen, Gewalt zu gebrauchen, die Reichsstände zu deren Wiedererwerbung aufzufordern — alles dieses ist er zu thun berechtiget. 2) Wird die Verbindlichkeit in einer jeden Wahlcapitulation wiederholet, die Verbindlichkeit von neuem anerkennet; da doch der Nutzen schon lange unterbrochen ist. 3) Die, mit der deutschen Königskrone ehemals verknüpfeten Vortheile, kommen unserm Könige größten theils nicht mehr zu. Hat deswegen dessen Verbindlichkeit, das Reich und dessen Glieder zu beschützen, ein Ende.

Noch vielmehr würde der Thomasische Lehrsatz zerfallen, wenn ein, unten angezeigter Schriftsteller recht hat. (**) Er sagt: weil der

(*) Ueber die Wahlcapitulation Kaiser Carl des sechsten, § 972.

(**) Der Verfasser der Anmerkungen über die Wahlcapitulation Kaiser Carl *VI*, §. 6, not. b.

der Kaiser die im Römischen Reiche recipireten Religionen beschützen müsse, deswegen sei er auch verbunden, eben dasselbe in Ansehung des **Hauptes der Katholischen Kirche** zu thun.

Moser hält dafür. (*) Der Kaiser müsse auch noch heutiges Tages den Pabst, nach dessen Absicht, sowohl in seinem Ansehen bei der Christenheit als auch seine weltliche Gerechtigkeiten und Länder erhalten. Doch würde der Pabst sich selbst die Kehle abschneiden, wenn er die Erfüllung des Kaiserlichen Advocaten Amtes begehren wollte.

Der Herr von Ludwig sagt: (**) der Satz: daß der Kaiser oberster Vogt der Christenheit sei: ist irrig; weil die auswärtigen Staaten von unsern Reichsgesetzen sich wenig Anfechtung machen werden. Ich gebe es zu, daß dieser allgemeine, als ein besonderer Schutz betrachtet, sehr unerheblich ist und noch lieber, daß man zu unseren Zeiten sehr wenig davon reden wird. Allein da es eine blosse Wirkung des Päbstlichen Schutzes von je her gewesen ist und eben so wenig eine **Oberherrschafft** anzeiget, als ein jeder Staat das Recht sich zu vertheidigen behalten muß; so weiß ich nicht, ob Ludwigs Schluß auf einigem Grunde ruhet.

Meh-

(*) A. a. O. Th. III s. 6. und im Deutschen Staatsrechte Th. VIII s. 374.

(**) Ueber die Göldene Bulle T. I, s. 346. rc.

Mehrere Meinungen, so wie die Gesinnungen der Päbste, können bei Pfeffinger nachgelesen werden. (*)

Ist der Römische Kaiser verbunden dem Pabste in dessen gegenwärtigen schwehren Angelegenheiten durch den weltlichen Arm beizustehen?

Könnte ich mit Thomasius und Gundling behaupten, daß das ganze Schutzrecht heutiges Tages ausser Gebrauch sei: so würde ich die aufgeworfene Frage bald beantwortet haben. Da ich aber diese Meinung verwerfe: so sind andere Gründe nöthig.

Vor allen Dingen sind zwo Fragen:

1) Ist der Kaiser verbunden, dem Pabste, auf dessen Ersuchen, beizustehen?

2) Hat er das Recht sich seines Amtes zu bedienen?

wohl zu unterscheiden.

Von jener ist gegenwärtig die Rede.

* * * * * *

Mit so vielen Vorzügen der Schutz des Pabstes auch immer verknüpfet sein mag: so gewiß der

(*) T. III, S. 102 2c. 107.

der Kaiser auch noch in unseren Zeiten für den ersten Monarchen in der Christenheit erkennet wird: so wenig wird und kann der Kaiser sich eine Erkenntniß über die Ungerechtigkeit derer, dem Pabste zugefügten, Beleidigungen anmassen; ausser in so fern **eine jede unabhängige Macht befugt ist ihren erlittenen Schaden als ein Unrecht anzusehen.** Dieses also, daß der Kaiser, die Könige und der Pabst keinen allgemeinen Richter haben, ist das erste, welches ich als ungezweiffelt annehme. Eben so ausgemacht ist es, daß der Kaiser den Päbstlichen Stuhl nur in seinen gerechten Sachen und gegen ungerechte Gewalt schützen können. Stehet der, welcher den Schutz verlangen darf, unter des Schutzherrns Oberbottmäßigkeit: so ist die Pflicht des letztern jenen zwar in seinen Schutz zu nehmen, aber ihn auch zugleich zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Nur diejenige, welche die unumschränckte Unfehlbarkeit des Pabstes vertheidigen, werden mir die zwo vorausgesetzten Wahrheiten läugnen. Und diese achtet man nicht mehr, nachdem selbst die Catholischen Glaubensgenossen in allen Theilen Europens anfangen diesen Grundirrthum zu widerlegen. —

Ich gehe also weiter.

Die Streittigkeit zwischen dem Pabste und den gedachten Königen rühret, was die neueren Vorfälle betrifft, von dem, gegen den Herzog von Parma erlassenen Decrete her. Wir wollen

wollen dieses einmal als ungerecht ansehen oder als ein solches, von dem die Praesumtio Juris & de jure sagt: der Pabst kann nicht der Urheber desselben sein; so war der Herzog befugt, alle erlaubte Mittel anzuwenden, um die Zurücknahme des Decretes zu bewirken. Er durfte also nach dem Völkerrechte, auf welches selbst der Pabst in den Jesuitenstreitigkeiten sich bezogen und gegründet hat, andere Mächte um Hülfe anrufen und sich mit Ihnen verbinden.

Wer wird dieses Betragen ungerecht nennen? Man gedenke an die erschröcklichen Folgen, die mit den, tausendmal misbrauchten Bannflüchen der Päbste verbunden waren! Meuterei, Aufruhr, Umsturz ganzer Königreiche nahmen daher ihren Ursprung.

Der, an dem Herzoge gemachte Versuch muste anderen zum Beispiele dienen. Konnten sie nicht in eben die Umstände kommen, welche der Pabst zu erst an einem kleinen und schwächeren Regenten versuchet hatte? Es war also nicht nur des Herzogs, sondern selbst der Könige, die ihre Hülfe nicht versagten, eigene Sache.

Diese Könige versuchen nun erst gelinde Mittel. Sie thun Vorschläge. Sie rathen zur Güte. Der aber, der an die ehemalige Tyrannei der Päbste, über gute und böse Kaiser gedachte, der jetzt, wenigstens nur einmal, an einem schwachen Fürsten sein altes angemastes Recht ausüben will, der Pabst verwirft alle gütliche Wege. Er verlangt Gehorsam.

Was war nun übrig? Welche Wege konnten eingeschlagen werden. Entweder muste des Pabstes hohe Person, oder dessen geistliche oder weltliche Vorzüge angegriffen und dessen Wille dadurch nach Wunsche geleitet werden. Der letztere ist offenbar der gelindeste. Denn den Kaiser als Schutzherrn der Christenheit anzurufen, würde dem Pabste noch vielweniger angestanden haben. Und eben diesen gelindesten Weg schlagen die Könige ein. Der Pabst kann immer Pabst bleiben, wenn er gleich gar keine weltliche Fürstenthümer besitzet.

War also das Verfahren ungerecht? Würde also in diesem Falle der Kaiser verbunden sein, gegen gerechte Waffen einen ungerechten Krieg zu führen, alle Mittag- und Abendländische Europäische Mächte als Feinde anzusehen, Völcker und Länder auf das Spiel zu setzen?

2) Wenn die Päbste in dem mittleren Zeitalter gegen die Kaiser dasjenige unternahmen, was jetzt der Pabst an dem Herzoge von Parma versucht; so war der erste Weg nach Rom zu ziehen und den Pabst mit Gewalt zu zwingen. Freilich waren damals noch andere Verhältnisse untermischet. Die Kaiser suchten ihre Oberbottmäßigkeit auszuüben, und den Pabste zum Gehorsam zu nöthigen Wenigstens aber kommen zwoen, von einander nicht abhängigen Mächten, eben die Mittel gegeneinander zu, welche eine Macht gebrauchen kann, um ihre Oberherrschafft zu erhalten. Es kömmt hier

nur

nur darauf an, wie das Verfahren des Pabstes gegen eine weltliche Macht in geistlichen Sachen und das Betragen dieser Macht gegen jenen anzusehen ist. Sollte nun der gegenwärtige Kaiser die Päbstischen Unternehmungen billigen, gegen welche seine Vorfahren öfters mit Verlust ihrer Crone fochten; die Mittel, wodurch diese ihrer Macht in Deutschland und in Italien sind beraubet worden, nun selbst vertheidigen! Ein Joseph sollte dieses thun, der nur wahre Religion, wahre Klugheit und eine unparteiische Gerechtigkeit ohne Aberglauben schätzet, der seine Unterthanen viel zu hoch achtet, als daß er ihr Blut dem Eigensinne des Pabstes aufopfern sollte!

Doch ich sehe alle meine schöne Schlüsse mit einemmale dahin fallen. Der Pabst sagt: mein Verfahren ist gerecht.

Gut. Wer soll nun Richter sein? Kein ander Mittel ist übrig als dasjenige, welches ein König gebrauchet, um einen zur Vertheidigung, aber nicht zum Angriffe verpflichteten Bundsgenossen zu überzeugen, daß er wirklich einen Vertheidigungsgerechten Krieg führe. Der Pabst suche also erst sein Verfahren aus der Vernunft, der heiligen Schrift, dem Völkerrechte und der gültigen Observanz zu zeigen. Hat er dieses geleistet, dann wollen wir den Erfolg erwarten. Er ist es in der That sich selbst, der Kirche und den weltlichen Mächten schuldig. Wir leben in einer Zeit, wo man

seine Gewalt thätig zu bezweiflen anfängt. Warum will er also seine Gründe zurückhalten? Nur müssen sie anders als im eilften und zwölften Jahrhundert beschaffen sein.

3) Einen dritten Grund finde ich für meine Meinung in der, gegen die älteren Zeiten, vorgefallenen Veränderung eines hierhin gehörigen Hauptumstandes.

Der Kaiser, als Kaiser betrachtet, hat keine Kriegsvölker zu seinem freien Gebrauche. Diese müssen aus den alten Kaiserlichen Landen aus Italien, und wenn man weit gehen will, aus einem Theile desselben der Lombardei genommen werden. Bekömmt der Kaiser diese Länder wieder; wohlan, denn fällt mein dritter Grund, zum Theile weg. Die Einwürfe, welche ich erwarten kann, sind leicht zu widerlegen. Man könnte sagen

a) der Kirchenschutz hat den Anlaß zu allen weiteren Vortheilen, zu allen Eroberungen in Italien, zur Bevestigung des Kaiserlichen und Longobardischen Reiches gegeben. Die Deutschen Könige waren dazu verbunden, ehe sie Kaiser wurden.

Genug, daß eben dadurch die Advocatie ein Theil der Kaiserlichen Hoheit geworden ist, nachdem diese jene mit allen Vortheilen nothwendig in sich begreiffen muste. Und wollen wir den Hauptgrund aus den ältesten Zeiten hernehmen, so muß auch vorher alles in den

da-

damaligen Zustand gesetzet, und die Advocaten Rechte hergestellet werden.

b) Die Deutschen Katholischen Reichsstände müssen den Kaiser nach ihren Pflichten durch eine behörige Anzahl Kriegsvölker in den Stand setzen, seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Allein 1) müßte die Sache, nach dem Reichsabschiede von 1512, auf den Reichstag gebracht werden. Und das wollte ich dem Pabste bei den jetzigen unglaubigen Zeiten nicht wünschen.

2) Würden die Deutschen Reichsstände mit Recht darauf dringen, daß auch die Kaiserliche Rechte in Italien hergestellet würden.

* * * * * * *

Genug von einer Frage, welche die Politik am besten entscheiden kann! ob gleich das Recht allemahl eine genaue Prüfung erfordert. Ob der Kaiser befugt sei, sich in die gegenwärtige Streitigkeiten zu mischen, muß zum Theile aus ganz andern Gründen beantwortet werden.

* * * * * * *

KOCH. JO. CHRISTOPH. D.

Jur. P. P. O. Acad. Synd. Seren. Hass. Landgr. a Consil. Regim. & Aul. Com. Pal. Caes. *Successio ab intestato ciuilis in suas classes*

noua methodo redacta, Giessae 1768, impensis Jo. Phil. Krieger, 111 S. in 8.

Es ist eine neue sehr vermehrte Ausgabe. Der berühmte Herr Regierungsrath Koch zeigt auch in diesem Buche Scharfsinn und Gründlichkeit. Soll es aber zu Academischen Vorlesungen dienen: so sind theils einige Lehren im Verhältnisse gegen die übrigen z. B. §. 18 ꝛc. §. 27 ꝛc. viel zu weitläuffig ausgeführet; theils hätten wir alsdann eine compendienmäßigere Methode gewünschet.

Hinten findet sich ein dreifacher Anhang. I) Absentium successio vtrum fiat ex nunc an ex tunc? II) De successione nepotum vbi & de Val. Förstero. III) De Hommelii Palingenesia. Weiß jemand die Ursache, warum weder Hr. Hommel, dessen übrige Verdienste wir sonsten gewiß erkennen, noch eine Kritik diese Kochischen scharfsinnigen Erinnerungen widerleget hat; und warum denn doch noch ganz neuerlich die Journale fortfahren, die Palingenesie hoch zu erheben? Ihre erste Sorge müste die Kochische Wiederlegung sein, welche die nützlichen Erlangischen Zeitungen gebilliget haben.

M.

Müller, Joh. Stephan.

Den oben abgedruckten Inhalt mögen wir nicht wieder ändern. Wir streichen aber unsere

scharfe

scharfe Kritik aus, da wir so eben lesen, daß der H. V. zu seinen Vätern versammlet sei. Und an dem Nachlasse der kurz verstorbenen wollen wir uns nicht vergreiffen und keinen unnöthigen Witz verschwenden. Die Geschichte des kleinen Magisters war eine Satirische Kritik auf den seeligen H. Müller.

P.

Pütter, Johann Stephan.

Kön. Großbrittannis. Chur-Braunscheig-Lüneburgischen Hofrathts und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts auf der Georg-Augustus Universität, **auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen / rechtlichen Bedenken / Relationen und Urtheilen / theils in der Göttingischen Juristenfacultät / theils in eignem Namen ausgearbeitet / dritter Theil /** Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhöck 1767, fol. in fortlauffender Seitenzahl von S. 556 — 828.

Den grössesten Theil machen die Schriften aus, welche die Anhalt-Cöthnische Ritterschafft gegen ihren Landesfürsten zum Drucke befördern und bei dem Kaiserl. Reichshofrathe hat übergeben lassen. Sie haben den Pütterischen

Stempel, das heißt, sie zeigen, daß ihr Verfasser eine ausgebreitete Einsicht hat, deutlich redet und Ordnung liebt. Nur die Schreibart ist an einigen Orten nicht Pütterisch. Z. B. s. 670, §. 69. **Doch ein Vorhang bedecke alle weitere Schlüsse** — — Wir würden entweder geschlossen oder ganz stille geschwiegen haben. Erbitterung verursacht ein solcher Ton. Man muß nach unserer Meinung allemahl einen Unterschied machen: ob man von Fürsten überhaupt oder ob **Unterthanen von ihrem** Fürsten reden. Uebrigens ist, so viel wir vernehmen, dieser Streit durch einen Vergleich beigeleget; doch soll von Seiten des Fürstlichen Hauses eine Gegenausführung bekannt gemacht werden.

Die übrigen werden einem jeden Kenner der Pütterischen Schriften höchst angenehm sein: obgleich verschiedene, s. 758. u. a. m. weiter nichts enthalten, als daß man siehet, wie in diesem und jenem Falle ist erkannt worden. Eins müssen wir noch erinnern. Der allzuweitläuffige Inhalt nimmt öfters eben so viel Platz, als die Ausführung selbst, ein; z. B. s. 759. 2c. Warum dieses geschehe, können wir bei denen ohnehin theuren Bücherzeiten, nicht errathen. Die Dec. 74, 75, und 94 haben uns am besten gefallen. Statt dem weitläuffigen Inhalte wünschten wir an manchen Orten eine vollständigere Species facti.

Pepergeld.

Wir wollten hiervon im gegenwärtigen Alphabete reden. Wir lesen aber in den Hamburgischen Nachrichten, daß in den Hannöverischen Anzeigen eine Ausführung stehen soll. Diese müssen wir erst einsehen; und sind doch gegenwärtig noch nicht in dem Stande, da wir die gedachten Anzeigen weder in unserm noch in einem Büchervorrathe unserer Freunde antreffen.

Piel, Joannis Friderici,

Diss. inaug. *de translatione bonorum absentis vel probata morte vel praesumta demum efficaci.* Göttingae 1768, 57 S. 4.

Unter dieser Aufschrift handelt der geschikte Herr Doctor vorzüglich von der Frage: ob die Güter eines Abwesenden dem, welcher zur Zeit des vermutheten Todes der nächste Erbe ist, oder einem andern zufallen? oder, wie man sich gemeiniglich ausdrückt, vtrum successio in bona absentis fiat ex tunc an ex nunc? Es können nämlich, wenn jemand viele Jahre abwesend ist und mit seinem siebenzigsten Jahre für todt gehalten wird, andere Personen zu Anfang der Abwesenheit, andere zur Zeit der, über die Güter des verschollenen geordneten, Curatel, wieder andere alsdann, wann dieser das 70 Jahr erreichtet hat, die nächsten Ver-

wandten sein. Die meisten Rechtsgelehrten machen die ersteren zu Erben des Abwesenden. Ihnen tritt der H. V. zwar bei und vertheidiget diese Lehre gegen einige neuere Schriftsteller, besonders gegen den verstorbenen H. von Leyser, H. Koch zu Giessen und H. Hommel zu Leipzig; nimmt aber in Ansehung einer besonderen Gattung Güter eine eigene und neue Meinung an.

Wir wollen deswegen und weil der H. V. diese practische Rechtsfrage am vollständigsten abgehandelt hat, einen kurzen Auszug liefern.

Weder die fremden noch die einheimischen Rechten in Deutschland geben eine allgemeine Entscheidung, nach welcher die Erbschafft des Abwesenden zu beurtheilen sei. Man muß daher die Analogie und die natürliche Billigkeit befolgen. Und weil in diesem unbestimmten Rechtsfalle nach der gemeinen Lehre der Juristen die Hauptfragen entschieden werden: so sagt der V. quidquid Doctores hac de re statuerunt atque in judiciis nactum est valorem, ita erit accipiendum vt menti Doctorum, earumue opinionum rationi respondeat. (§. 3—7, §. II—V.) Die Rechtsgelehrten haben das 70 Jahr als das höchste Ziel des Lebens angenommen; aber keineswegs die Vermuthung behauptet, daß in diesem siebenzigsten Jahre der Abwesende sterbe, sondern bereits gestorben sei. Wollen nun die neueren Schrftsteller ihre Lehrsätze auf diesen peremtorischen

schen Termin gründen, so müssen sie ihn auch in dem Sinne, welcher den ersten Urhebern gefallen hat, beibehalten. (s. 7.) Dieses ist eine Vorerinnerung, deren Nothwendigkeit in dem zweiten Kapitel gezeiget wird.

In Ansehung der Hauptsache kömmt es auf die Frage an: wer ist der Eigenthümer derjenigen Güter, deren Erwerbung auf den Tod des Abwesenden sich gründet? Nicht dieser ist es überhaupt. Man muß vielmehr unterscheiden I) Ob die Güter erst **während der** Abwesenheit oder aber II) schon **vorher** dem Abwesenden zugefallen und von ihm sind erworben worden. (s. 7–8, §. VI.) Ist dieses: so bleibt der Abwesende der Eigenthümer. Ist jenes: so kann man ihn unmöglich dafür halten: (s. 9–10, §. VII.) Die Verlassenschafft meines Vetters, der mir unwissend während meiner Abwesenheit stirbt, kann ich ja nicht erwerben: sie bleibt mithin nach des V. Meinung eine Erbschafft, eine res jacens. (s. 8, §. VIII.)

Nach dem Römischen Rechte ist es ausgemacht, daß eine noch nicht angetrettene Erbschafft auf die Erben nicht transmittiret wird, (s. 10, §. IX.) sondern die Person des Verstorbenen vorstellet. Man nimmt an: sie sei dem Erben, der sie nicht antritt niemahls deferirt: sie sei auf den der sie endlich, sollte es auch nach einigen Jahren erst geschehen, erhält, gleich mit dem Tode des letzten Besitzers

gekom-

gekommen. (s. 11, §. X.) Hat daher der Abwesende, die ihm während der Abwesenheit zugefallene Erbschafft weder schriftlich noch mündlich angetretten: so sind **diese liegenden Erbschafftsgüter auch nicht in sein Eigenthum gekommen** und stellen noch dessen Person vor, der sie dem Abwesenden hinterlassen hat. (s. 12, §. XI.) Verschiedene Rechtsgelehrte glauben zwar, I) der Curator absentis könne, nach dem *L.* 1 *D. de P. fur.* die Erbschafft antretten. (s. 13, §. XII.) Aber, antwortet der H. V. in eben diesem Gesetze und im *L.* 3. §. 7 *D. de bon. poss.* wird diese Antrettung nur alsdann vor vollkommen kräftig gehalten, wenn der rechte Erbe **nachher** eingewilliget, wenn der Furiosus nicht in diesem **Zustande verstorben ist.** (s. 14, §. XIII.)

Eben so wenig kann man II) denen, welche im 70 Jahre des Abwesenden die nächste Erben sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens wegen der, nicht angetrettenen Erbschafft zuschreiben, welche sonsten nach der Meinung einiger Gelehrten Kraft des *L.* 86 *D. de acq. vel omitt hered.* Platz haben soll. Denn zugeschweigen, daß in dem gedachten Gesetze ein besonderer Fall entschieden ist, der nach dem Cujaz, Huber und andern nicht auf andere Fälle erstrecket werden kann; (s. 14—16 §. XV.) so müste a) diese Wiedereinsetzung nicht nur denen, welche zur Zeit des 70 Jahres, sondern auch denen übrigen, die, bei übernom-

mener

mener Curatel, die nächsten Erben waren, zukommen, beide würden durch die Abwesenheit lädiret sein. (s. 17 — 18, §. XVI. Und dann sagt der V. b) brächte die Wiedereinsetzung gegen eine nicht angetrettene Erbschafft **die Sache in den vorigen Zustand**. Dieser kann aber kein anderer sein, als der, da man fingirt, der Abwesende habe die Erbschafft wirklich angetretten. Das Gesetz sagt: *ex persona defuncti restitutionem implorabant.* Also wird nicht dem Abwesenden, sondern dem vorigen Besitzer suceedirt. (s. 18 — 19 §. XVIII.)

III) Stehen auch nicht die deutschen Rechte im Wege, nach welchen einige eine auch nicht angetrettene Erbschafft ipso jure für erworben halten. (s. 19, §. XIX. Viele Landesordnungen, die besten Rechtslehrer, billigen das Römische Recht und wenn auch nach den vaterländischen Gewohnheiten der **Besitz** ipso jure übergehet: so gilt doch davon kein Schluß auf das **Recht der Erbfolge**. (s. 20 — 21, §. XX.)

Ob nun gleich alles dieses nur von dem herede extraneo gilt und die heredes sui die väterliche Erbschafft ipso jure auf alle: die liberi emancipati, auf ihre Kinder, transmittiren: so glaubt doch der H. V. daß in Ansehung der übrigen Kinder, wenn sie abwesend sind und keine Descendenten hinterlassen seine vorgetragene Grundsätze eine völlige Anwendung leiden müssen: indem der, welcher bis an seinen Tod

bestän-

beständig von den Eltern ist, sich selbst den Lebensunterhalt schafft, nach deutschen Rechten nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehe, und diese auch nicht heutiges Tages die Erbfolge ipso jure erhielten. (§. 22 — 24, §. XXI. — XXIII.)

Im II Kap. in welchem der V. beweiset, **daß die, zur Zeit der angeordneten Curatel, nächsten Personen die Erbschafft erhalten,** bauet derselbe auf die, im ersten Kapitel vorgetragenen Lehren seinen ersten Grund. I) Die Gesetze machen den, welcher einem, ohne Testament verstorbenen Eigenthümer zur Zeit des Todes am nächsten war, zum Erben. Da nun die, im vorigen Kap. also genannten bona jacentia nicht in das Eigenthum des Abwesenden gekommen sind, sondern noch beständig den wahren Erblasser vorgestellet haben: so muß nach dieses letzteren und nicht nach des Abwesenden Person die Erbfolge bestimmet werden. (§. 26 — 27, §. VXXV — XXVI.)

Unterdessen da dieser, bis hierhin geführete Beweiß nur auf die währender Abwesenheit zugefallene Erbschafft und nicht auf die, von dem verschollenen bereits erworbenen Güter gezogen werden kann: (derselbe, wie wir hinzusetzen, auch vielleicht, zu sehr gekünstelt ist) so bringt der H. V. sieben andere, theils neue theils anders vorgetragene, Gründe bei, welche beide Gattungen Güter betreffen; unter welchen uns

der

der zweete und dritte am meisten gefallen haben. Er sagt nämlich:

II) Doctores de termino, quo absens mortuus praesumi possit, disceptantes, non id egerunt, vt *terminum*, *seu* MOMENTUM MORTIS *definirent juridica probabilitate:* Verum quaestio erat: QUANDO BONA ABSENTIS PROXIMIS AGNATIS SINE CAUTIONE TUTO TRADI POSSINT. Der Abwesende soll also nicht im 70 Jahre **sterben**/ sondern **bereits gestorben** sein. Dieses war die Meinung der älteren Rechtsgelehrten auf deren Sätze sich dieser Beweiß des längsten Lebensszieles, nämlich das 70 Jahr gründete. So dachte Carpzov, Textor, Link, Lynker, Barth, Schilter, dieses wollen ganz deutlich einige Landesrechte, als das Torgauische Stadtrecht, die Leipziger und Wittenbergischen Rechtsgelehrten, und fast alle die bis zu Leysers Zeiten gelebet haben. Dieser vermischte zuerst die **vermuthete Gewißheit** mit dem **Tage des Todes.** Ihm folgeten einige neuere. Hatten ihre Vorgänger behauptet: der Abwesende wird nach vollendetem 70 Jahre als tod angesehen und dessen Erbschafft denen, welche zur Zeit der bestellten Curatel die nächsten waren, zu Theil; so nahmen die neueren dieses 70 Jahr, aber aus Irrthum, in einem ganz anderen Sinne an und sagten: Stirbt der Abwesende vermuthlich im 70 Jahr: muß

das

das Näherrecht der Erben nach der Zeit des Todes abgemessen werden: so müssen auch nothwendig die, welche im 70 Jahr die nächsten sind, zur Erbfolge gelangen. (S. 28—32, §. XXIX.) Es ist aber ein offenbar falscher Schluß. Vielmehr schliesset nun der V. haben die älteren Gelehrten die längste Zeit des Lebens muthmaßlich bestimmet; dienen diese statt der Gesetze; muß also ihr Sinn beibehalten werden; ist nach diesem der Abwesende schon zur Zeit der Curatel, mithin vor dem 70 Jahre gestorben: so succediren ihm die Erben, welche damahls, als zur Zeit des Todes, die nächsten waren.

Wollen die neueren eine andere Meinung annehmen: so müssen sie ihre Lehre, daß der Abwesende als im 70 Jahre gestorben angesehen werden, nicht auf das Ansehen ihrer Vorgänger gründen, sondern einen neuen Beweiß führen. (S. 32—33, §. XXIX.)

Daß nun dieses unmöglich geschehen könne führet der V. in seinem

III) Beweißgrunde aus. Eine jede Vermuthung erfordert eine Wahrscheinlichkeit, sonst ist sie ein Unding. (S. 34. §. XXX.) Nun erlanget aber, unter 6, zu gleicher Zeit gebohrnen Menschen, vielleicht kaum einer das 70 Jahr; (S. 34, §. XXXI.) vielweniger unter solchen, die dem Schicksale der Abwesenden blos gestellet sind, (§. XXXII.) und zumahl wenn sie heutiges Tages, bei dem beständi-

ständigen Handel nach allen Welttheilen, dem Aufenthalt der Gesandten ꝛc. ihren Anverwandten von ihrem Leben keine Nachricht geben. (ſ. 35, §. XXXIII.) Es läuft folglich gegen alle Vernunft und Erfahrung, wenn man vermuthen will, der Abwesende sei im siebenzigsten Jahre gestorben und die Meinung der neuen Gelehrten zerfällt von selbsten. (ſ. 36 — 37, §. XXXIIII — XXXV. Wann aber, in welchem Augenblicke der Abwesende sterbe, das bleibt ungewiß. Es ist genug, sagt der H. V. daß 1) das siebenzigste Jahr unmöglich, und auch 2) mit keinem gewissen Grunde ein anderes Lebensjahr als der Tag des Todes angegeben werden kann: daß 3) der, welcher seinen Eltern, seinen Anverwandten von sich keine Nachricht gibt, billig von der Zeit an, noch vielmehr zu der Zeit der Curatel, für todt gerechnet wird, und 4) die damahls nächsten Erben einmahl im Besitze sind und der Gegner seinen neuen Grund der Klage erweisen muß. (ſ. 37 — 38, §. XXXVI.)

IV) Die damahls nächsten Anverwandten verwalten schon als Curatores die Güter; sie nehmen Gefahr auf sich — Man lasse ihnen also auch die Erbfolge. Sie müssen wegen der gemeinen Meinung der Doctoren bis auf das 70 Jahr warten, ehe sie die Erbschafft ohne Caution erhalten: warum will man ihnen denn gegen den Willen eben dieser Gelehrten ihr Erbrecht nehmen? (ſ. 38 — 39, §. XXXVII.)

Bayerische Staatsbibliothek München

V) Im Zweifel spricht man für den Besitzer. (s. 39 §. XXXVIII.)

VI) Denen damahls nächsten Verwandten mangelt nichts als der Beweiß des Todes. Diesen nehmen sie auf sich. Sie vollbringen ihn aber nicht eher, als bis der Abwesende das 70 Jahr zurückgelegt hat. Soll man ihnen deswegen ihr Recht nehmen, da dieser peremtorische Termin bis auf den ersten Tag des 71 Jahres erstreckt ist. (s. 39, § XXXIX.)

VII) Im Zweifel, besonders wenn eine ganze Lehre sich auf die Aussprüche der Gelehrten gründet, folget man der gemeinen Meinung. Und diese streitet allerdings für den Verfasser. (s. 40 — 41, § XL.) Besonders haben

VIII) die damahls nächsten Verwandten ein vorzügliches Recht, wenn ihnen unter der Bedingung, so fern der Abwesende nicht wieder kömmt, die Erbschafft durch den Richter ist zugesprochen worden. (s. 41, § XLI.)

Den §. XLII — XLIIX, s. 42 — 48. übergehen wir. In diesem erzählet der Herr Doctor die von andern Gelehrten, dem Richter, Schilter, Carpzov, Lynker Riccius und Crell für die gemeine Meinung beigebrachten Gründe. Am Ende dieses Kapitels wird die Frage aufgeworfen: ob der Beweiß des Gegentheils müsse zugelassen werden, so daß zwar die damahls nächsten Verwandten überhaupt erbten, aber nicht in dem Falle, wenn man darthut, daß der Abwesende

Bayerische Staatsbibliothek München

sende nicht zur Zeit der Curatel, sondern nachher erst gestorben sei. Bei denen währender Abwesenheit zugefallenen Gütern erkennet der H. V. diesen Unterschied nicht, da sie nicht von dem Abwesenden zurück gelassen würden, wohl aber in Ansehung der übrigen. (S. 48, §. XLIX.)

Im *III*. **Kapitel vertheidiget der H. V. seine Meinung gegen einige neuere Rechtsgelehrten.** Ihr gemeinschafftlicher Hauptgrund, so wie ihn die CONSILIA TUBINGENSIA, Leyser, Ferdinand August und Carl August Hommel vortragen, beruhet darauf, daß sie sagen, der Abwesende sterbe im 70 Jahre; folglich müsse zu der Zeit die Nähe der Verwandschaft bestimmet werden. Da aber dieses bereits oben widerleget ist; so übergehen wir, was im §. LI, LII, LIII. nochmahls kurz gesagt wird. Vorzüglich beschäfftiget sich der V. mit dem neuen Beweise, welchen der scharfsinnige Herr Hof- und Regierungsrath Koch zu Giessen im Anhange zu seinem Tractate *de successione ab intestato* S. 94 geführet hat. Und die Gedanken des V. scheinen uns hier so merkwürdig, daß wir sie, besonders da solche Streitschriften sehr bald nicht mehr zu haben sind, vollständig bemerken wollen.

Herr Koch bezihet sich, um die gemeine Lehre zu verwerfen, auf den § 6. I. *de legit. agnat. success.* wo Justinian verordnet: proximus autem, si quidem nullo testamen-

to facto quisquam decesserit, per hoc tempus requiritur, quo mortuus est is, cujus de hereditate quaeritur. Quodsi facto testamento quisquam decesserit, per hoc tempus requiritur; quo certum esse coeperit, nullum ex testamento heredem exstiturum; tunc enim proprie quisque intestatus decessisse intelligitur. Hieraus schlieset Herr Koch, wenn nun — doch wir müssen einmahl gegen unsere Gewohnheit abschreiben. Wir können weder die Kochischen Gedanken noch unsers V. Gegengrund, weder besser noch kürzer, als mit ihren eigenen Worten anführen: „ si nunc, „ sagt jener, adsumimus, quod nemo negare potest, absentem, de cujus morte „ nil certi constat, tunc demum *praesumi* „ mortuum, si, vti communis fere est opi„ nio, absens septuagesimum expleuit aeta„ tis annum, *eo demum tempore certum esse* „ *coepit* ex praesumtione juris, absentem „ esse mortuum. Ergo is ei heres existit, „ qui hoc tempore, v. c. die prima anni „ septuagesimi primi, absenti proximus „ est. Ergo successio fit ex nunc, non ex „ tunc.“

Hierauf antwortet unser V. (§. LV, f. 53 — 54) — Vir illustris tanquam indubitatum ponit, quod numquam probari potest. Si nunc adsumimus, inquit, quod *nemo* negare potest, absentem tunc demum praesumi mortuum, si annum septuagesimum

mum expleuit. — — — Non quidam ſolum, ſed omnes, vel ſaltem plurimi, qui ante Leyſerum ſcripſerunt, Doctores id negant. Sed de hac re ſupra ſatis.

2) Monendum eſt, Imperatorem in §. cit. duos decidere caſus. Primo loquitur de ſucceſſione *ab inteſtato*, de qua & Kochio & mihi ſermo eſt. Hic ſancit Legislator: eum ſuccedere, qui tempore *mortis* proximus fuit cognatus. En verba legis: „ Proximus — — per hoc tempus requiritur, „ quo mortuus eſt is, cujus de hereditate „ quaeritur.“ Alia eaque diuerſa proponitur ſecunda ſpecies. Decedit quis teſtatus. *Hoc certum eſt. Tempus mortis non incertum.* Quinam heredes ſint propiores quaeritur. Utrum illi, qui tempore mortis teſtatoris, an qui tunc, quum certiores facti ſumus, heredem ex teſtamento condito non exſtitiſſe, fuerunt tales? Et poſteriores Imperator praefert. Poſteriot deciſio huc non ſpectat, ſed prior; cum, ſi certum eſt, abſentem teſtamentum condidiſſe, ſtatus controuerſiae & cum ea noſtra mutatur ſententia. Caeterum teſtamentum eſt res facti & probanda; non praeſumitur. Quod igitur prius legis attinet membrum, eo illuſtris viri nunquam probatur ſententia. Id enim, in ſucceſſione tempus mortis attendi, concedere nullus dubitaui. Atque

que ita omnis controuerſia eo denuo redit, quando abſens ſit mortuus.

Duos hoſce caſus a ſe inuicem diſtinguere celeberrimus KOCHIUS neglexit. Verba potius: *eo demum tempore certum eſſe*; ex ſecunda legis ſpecie ad priorem, contra verba mentemque legislatoris transtulit. Imperator ait: *tunc enim quisque* INTESTATUS *deceſſiſſe intelligitur eo tempore quo certum eſſe coeperit, nullum ex* TESTAMENTO HEREDEM EXSTITURUM. Kochius autem: *tunc certum eſſe coepit abſentem eſſe* MORTUUM.

Wir wünſchen zuletzt dem H. Verfaſſer, der ſich ſchon durch Schriften von anderer Art bekannt gemacht hat, Gelegenheit ſeine uns noch näher bekannte, rechtſchaffene Gedenkungsart, zum Beſten des gemeinen Weſens vielfältig anwenden zu können.

R.

Reichsritterſchafft.

Wenn es in dem, von uns oben erläuterten, §. 10, Art. 1. der W. C. heißt, daß die Evangeliſchen Reichsſtände den Kaiſer nicht zum Päbſtiſchen Schutze verbunden haben wollten: ſo wird die Reichsritterſchafft ausdrücklich mitbegriffen. — — Verbindet denn die **Reichsritterſchafft jemahls den Kaiſer?**

Hat

Hat sie denn auch Theil am Gesetzgeben? Man merke hierbei auf das angeführte Reichsstädtische Monitum! „ die Evangelischen — „ Stände, die Reichsritterschafft mit begrif„ fen, wollten sich nicht verbunden haben. „ Man hat es anderst gefaßt, statt sich / das „ ihn gesetzet. Hier konnte aber die Reichs„ ritterschafft nicht mitbegriffen werden. "

Ich habe schon viele Reichsritterschafftliche Schriften gelesen; doch weiß ich nicht, ob nicht etwa diese Anmerkung auch anderswo ist gemacht worden. Habe ich hier nicht Belesenheit genug gehabt: so streiche man den Artikel aus.

Rechenkunst (Juristische.)

Man hat Bücher über die juristische Mathesis. Wir wollen einen wichtigen Zusatz machen.

Aufgabe.

Rechne einem Mann der 318 Reichsthaler im Vermögen hat / seinen ganzen Reichthum weg.

Folgendes dienet zur Auflösung:

Der bekannte Münzconventionsfus ward in einigen Reichskreisen eingeführet. Kurz vorher leihe ich Peter Schulzen, der 318 Rthlr. im Vermögeu hatte, 1600. Rthlr. Louis d'ors

zu 6 Rthlr. Der Conventions - oder 20 fl. Fus setzte aber die Louis d'or ungefehr auf 5 Rthlr. Mir widerfähret ein ausserordentliches Unglück. Ich habe Geld nöthig und kündige das Capital auf. Der arme Peter Schulz will mir nun, ohnerachtet, im Vertrage nichts abgeredet war, die Louis d'or zu 6 Rthlr. wiedergeben. Er gründet sich auf gesunde Vernunft, auf Billigkeit. Ich greiffe nach meinem Struv, nach andern wichtigen Männern, selbst nach vielen Landesgesetzen: Kann man mir denn, da ich 1600 Rthlr. ausgeliehen habe, zumuthen, nur 1335 Rthlr. wieder zu nehmen? Wäre ich nicht offenbar um 265 Rthlr. ärmer geworden? Schulz muß die Louis d'or bezahlen, wie sie jetzt gilt. Er muß statt, daß er 267 Louis d'ors (denn so viel machen ungefehr 1600 Rthlr.) erhalten hat, 53. andere, um die Thalerzahl voll zu machen, zu legen. Dieses war nun sein ganzes Vermögen, nämlich 318 Rthlr. Wie viel bleibt ihm also übrig

Facit 00000

Ist es möglich, daß es noch Rechtsgelehrten giebt, die bei der Wiederbezahlung eines ausgelihenen Capitals, so fern nichts besonders ist verabredet worden, auf den äusserlichen Werth sehen? Bedenken Sie das gegebene Beispiel! der arme Schulze hatte ja wahrhaftig 318 Rthlr. im Vermögen. Und nach sol-

cher

cher Rechtsgelehrten Grundsätzen wird es ihm aus der Tasche gerechnet. Mit dieser Rechnung habe ich alle meine bisherige mündliche Gegner überführet, wenn Grundsätze, die, um es im Vorbeigehen zu sagen, von dem Herrn von Neufville am besten ausgeführet sind, nichts helfen wollten.

Rußland.

Ihrer Kayserlichen Majestät Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion, gedruckt zu Moskau 1768 in der Kaiserl. Universitätsbuchdruckerei, Rußisch und Deutsch, in gespaltenen Columnen 156 Seiten in groß 4.

Hätten die Gedanken, welche in diesem Buche stehen, eine Fürstlich-nicht regirende Person zu ihrem Urheber: wie viele tausend Wünsche würden sich vereinigen, um der Tugend eine Krone zu erbitten? Und, sihe! die Monarchinn des grössesten Staates dessen Grausamkeiten man noch nicht vor Jahrhunderten verabscheuete, die Fürstinn, welche Despot sein könnte; welche durch ihre Thaten alle Pflichten eines Regenten ausübet und selbst die Tugenden eines Bürgers erfüllet, diese Monarchinn, Sie selbst die Majestät, hat solche grosse Gedancken aufgezeichnet. Sie

selbst ist die Verfasserinn. Es sage mir immer ein Haigold, das Lob eines Regenten sei in dem Munde eines Bürgers klein. — Es gebiete mir immerhin der Verstand ein Stillschweigen! die Empfindungen meines Herzens siegen.

Unsere Leser erwarten kein weiteres Urtheil. Die Kaiserinn sagt es selbst: Sie habe die Instruction aufgesetzet. In dem Augenblicke höret die Pflicht des Recensenten auf. Wenn ich auch einige Zweifel vortragen wollte und dörfte, wenn ich nur mein Recht und nicht die billige Bescheidenheit beobachten wollte — wem würden meine Anmerkungen einen Nutzen leisten? — Ich sehe diese Instruction als einen Unterricht an, welchen ein Gelehrter seinen Freunden giebt. — — Keine Sprache des Gesetzgebers, keine gebieterische Worte! Ueberzeugen will Sie, die grosse Kaiserinn. Ehe ich die Schrift selbst las: so glaubte ich Sie in folgendem Tone reden zu hören. » Unsere Commißion soll 2c. sie hat dahin zu sehen. u. s. w. Dieses gefiel der gnädigsten Monarchinn nicht. Sie lehret, sie mahnet, sie hebt Zweifel durch Eintheilungen, durch Erklärungen, sie erzählet die Europäischen Verfassungen. — — — So gewinnet der Monarch das Herz seiner Unterthanen.

Nur einige grosse Gedanken will ich auszeichnen. Es ist sonsten gegen unsere Gewohnheit. Aber vielleicht sind einige, die unser Wörterbuch

buch, und nicht die Instruction, lesen. Diese sollen doch auch in diesem Buche die Monarchinn ehren. —

Was das Gesetz Strafe nennt ist nichts anders als Mühe und Schmerzen. — Sähe man, daß in einem andern Staate die Menschen durch nichts anders als durch grausame Strafen zurück zu halten wären: so glaubet sicher, daß solches von der Härte der Regierung, die dergleichen Strafen auf kleine Verbrechen setzt, herkomme. — —

In einem Reiche, wo alle Gewalt in den Händen eines Monarchen ruhet; in einem solchen Reiche, sage Ich, kann die Nothwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. —

Der Gebrauch der Tortur ist der gesunden Vernunft zuwider; die Menschlichkeit selbst schreiet dawider und fodert, daß sie ganz abgeschafft werde. Die Monarchinn unterstützet ihren Befehl mit Gründen.

Andere merkwürdige Abschnitte. —

Die Chinesischen Gesetze verordnen, daß wenn jemand dem Monarchen die schuldige Ehrerbietung nicht erweiset, derselbe am Leben gestraft werden solle. Da aber diese Gesetze nicht bestimmen, worinn der Mangel der schuldigen Ehrerbietung bestehet, so kann dorten alles Anlaß geben, einen jeden und wen man will des Lebens zu berauben und ein Geschlecht auszurotten, dessen Untergang man verlanget. Zwei

Män-

Männer, die verordnet waren, die Hofzeitungen zu schreiben, hatten bei Beschreibung eines, an sich gar nicht wichtigen, Vorfalles einige mit der Wahrheit nicht übereinstimmende Umstände angeführet. Die Beschuldigung lautet daher also: Lügen in die Hofzeitungen einrücken, ist nichts anders, als dem Hofe die schuldige Ehrerbietung nicht bezeigen; und beide wurden am Leben bestraft. Ein gewisser Fürst hatte aus Unvorsichtigkeit auf eine, von dem Kaiser unterschriebene Vorstellung ein Zeichen gesetzt. Man schloß hieraus, er hätte dem Bogdochan die schuldige Ehrerbietung nicht erwiesen; und dieses zog dem ganzen Geschlechte dieses Fürsten die grausamste Verfolgung zu. — —

Richter, die ein Verbrechen richten, haben kein Recht die Gesetze von den Strafen zu erklären, weil sie keine Gesetzgeber sind. — Der Richter soll nur einen einigen Vernunftschluß machen, dessen **Vordersatz** das Gesetz enthalte, der **Nachsatz** die Anwendung des Gesetzes auf die That mache — und endlich der Beschluß den Beklagten entweder loßspreche oder verurteile. —

Der Vollbringer einer Missethat verdienet eine grössere Bestrafung, als die übrigen Mitschuldigen. — —

Wir mögten noch lange abschreiben. Wir müssen aber abbrechen.

Wie sollte sich Montesquieu freuen, wenn er hörete, daß viele seiner Vorschläge nun Rußische Gesetze sind!

Wir haben übrigens die Rußische Ausgabe vor uns gehabt, die deutsche Uebersetzung mit der Ursprache verglichen und — — zum Unglücke verstehen wir kein Rußisch.

D. August Friedrich Schotts,

der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors zu Leipzig, unparteyische Critik über die neuesten juristischen Schriften, nebst vermischten Beyträgen zur juristischen Gelahrheit überhaupt wie auch zuverläßigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Leipziger Akademie, erstes Stück, Leipzig im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung 1768, 6 B. in 8.

Der Herr Professor Schott hat sich schon durch verschiedene Schriften ein verdientes Lob erworben. Man kan also um so mehr auf dessen Kritik ein vorläuffiges Vertrauen setzen.

Unter den juristischen Schriften wählet ier nur diejenige, die in das Privatrecht gehören; da der Herr P. v. Selchow die übrigen zu seinem Gegenstande hat.

Die vermischten Beiträge sollen Nachrichten von alten raren Büchern, Character und Leben der Rechtsgelehrten und auch bisweilen

kleine juristische Abhandlungen aus der schönen Jurisprudenz enthalten. Also erkläret er sein Absehen in der Vorrede. Das übrige siht ein jeder aus dem Titulblatte.

Der besondere Inhalt dieses ersten Stücks ist folgender. 1) — Eisenharts ꝛc. **Erzählungen von besondern Rechtshändeln.** Werden mehr getadelt als gelobt. II) *Les Loix ciuiles dans leur ordre naturel par* Domat. Ist mittelmäßig. III) — Breuning *Delineatio philosophiae justi.* Wird sehr getadelt. IV) Dreyers **Nebenstunden** — Vortrefflich. V) Catharinä der *II* **Instruction** ꝛc. kann nicht genug gelobt werden. Der H. V. ist aber in einigen Stücken anderer Meinung; welche er kurz angezeiget, ohne den Gegengrund anzuführen. Entweder hätte er etwas rechts oder nichts sagen sollen. VI) **Freyh von** Cramer **Wetzlarische Nebenstunden** — der Inhalt wird angezeiget. VII) Hommelii *Palingenesia* — gar schön und brauchbar. VIII) Schroederi *orat. de praetoribus juris ciuilis custodibus* — Elendes Zeug.

Endlich **Nachricht von dem Leben und den Schriften des berühmten Portugiesischen Rechtsgelehrten** Anton Goveans. Ist ein Auszug aus der lateinischen Lebensbeschreibung des Govean, welche der Herr von Waßen der neuen prächtigen Ausgabe von Goveans Werken, von 1766. die aber

in

in wenig Händen sich befindet, vorgesetzt hat.

Nun unser Urtheil! Es ist lang überdacht. Denn wir wollen niemand gern beleidigen und besonders die Kritiken nicht, wie man bereits aus dem ersten Alphabete urtheilen wird. Diese sind gleichsam unsere Gesellschafter und können uns wieder einen Possen spielen. Doch wir können des H. S. gute Gesinnungen.

Der Plan ist der gewöhnliche Erst ein kurzer Außzug; damit der Leser selbst denken soll und dann das Urtheil. Dieses ist, so viel wir einsehen, unparteiisch. Eine gute Haupteigenschafft des H. V. Zeigen wir jetzt auch die Fehler an: so legen wir nicht unsern eigenen, sondern des V. Entwurf zum Grunde.

Der H. V. will, um vollkommen unparteiisch zu scheinen, nicht von den Leipziger gelehrten Urtheilen, doch den Auszug so einrichten, daß man das Urtheil leicht finden kann — Ist das aber nicht einerlei? Ob ich es deutsch oder verdeckt sage, was ich von dem Buche halte. Und man sihet es auch gleich aus dem ersten Stücke. Herr Hommel wird ausserordentlich gelobet und Herr Breuning ausserordentlich getadelt und zwar handgreifflich. —

Der H. V. will Auszüge mittheilen, **damit der Leser selbst urtheilen soll.** Nun fragen wir, warum nehmen denn des Herrn von Cramers Nebenstunden 3½. Bl. ein? Wer diese Nebenstunden bereits besitzet, dem nützet

ja

ja in Wahrheit der Auszug nicht. Er urtheilet nach dem Buche selbst. Wer sie nicht besitzet, der bleibt, er mag den mageren Auszug lesen oder nicht, so klug wie vorhin. Der Werth dieser Cramerischen Schrift ist längst entschieden. — Eisenharts Rechtshändel nehmen acht Blätter ein. Hätte mir der H. V. vier oder fünf Beispiele von schlechten Stücken gegeben, und die angenehmen weitläuffiger eingerichtet: so hätte ich mit jenen genug und bei diesen Vergnügen. Aber wenn ich 16 Seiten in folgendem Tone. „XVI Der Betrüger. Ein „trauriges Beyspiel eines in einer ansehnlichen „Bedienung stehenden Verschwenders, welchen „die Wollust verleitete, falsche Siegel und „Handschriften nachzumachen, um ein liederliches Leben führen zu können, dessen Lohn „die Verurtheilung zu einer zehenjährigen Karrenstrafe war.“ wenn ich solche 16 Seiten lesen soll, dann überschlage ich gewiß 15. Bin ich nachher mehr unterrichtet, mehr vergnüget, wie vorhin? Selbst Herr Eisenhart hat durch dergleichen Auszüge verlohren. Denn in seinem Buche werden die Erzählungen (ob wir gleich sonsten Herrn Schotts Urtheil billigen) durch die verschiedenen Umstände interessanter.

(Wir werden übrigens zu einer andern Zeit, und zwar im dritten Alphabete, von den Rechtshändeln reden und zugleich neue Versuche machen und einige mittheilen.)

Alles

Alles dieses geben wir dem Herrn Professor Schott zur eigenen Beurtheilung anheim. Wir ermuntern ihn, besonders mit der so genannten schönen Rechtsgelehrsamkeit fortzufahren. Noch eine Bitte mögten wir aber erfüllt sehen. Wir wünschen mehr Kritik und Gedanken, wie der Titel auch vermuthen läßt; und nicht nur allgemeine, sondern besondere Urtheile.

* * * * *

Indem wir dieses geschrieben haben, erhalten wir auch das zweite Stück.

Es ist noch der alte Plan. Des Herrn von Cramers Nebenstunden werden abermahls angezeiget. Wir bitten den Herrn V. dergleichen in der Zukunft zu unterlassen. Warum soll ich denn jedesmahl 2 — 4. Blätter bezahlen, die mir doch nicht den geringsten Nutzen leisten? Freilich sind solche Auszüge bald gemacht, bald gedruckt; aber was nützen sie dem Leser? Wer des H. V. Kritik lieset, der kann die Cramerische Schrift wenigstens zum Durchlesen gelihen bekommen.

Etwas mehr Gedancken finden wir in diesem Stücke; aber noch keine körnichte und lebhafte Kritik. Man setze sich doch einige neuern Bibliotheken, unter den juristischen die Selchowische, unter den philosophischen die Riedelische und aus den schönen Wissenschafften die Klotzische auch die guten

Theile aus der **allgemeinen** zum Muster vor. Macht der Herr Professor von Selchow Auszüge: (die mir doch noch hier und da überflüßig scheinen) so bekommen wir auch entweder Selchowische, meistentheils feine Anmerkungen zu lesen; (auf diese Weise erhält der Leser einen Nutzen) Oder man kann den ganzen Inhalt des Buches mit Gründen und Gegengründen übersehen. Eine Kritik in unsern Zeiten erfordert mehrere Mühe, tiefes Nachdenken, als in vergangenen Zeiten, da es eine fast seltene Erscheinung war. Streitigkeiten (kritische,)

W.

Wiedervergeltung.

Die Heilige Schrift, die Vernunft und die menschlichen Gesetze vereinigen sich in dem Gebote: **was du willst daß dir die Menschen thun sollen, das thue du ihnen auch** — *quod quisque juris in alterum statuerit ut ipse eodem vtatur.* Eine nähere Prüfung verdienet dieses Widervergeltungsrecht. Ich will hier einen Versuch machen. Man erwarte nicht, daß ich zurückhaltend sein oder wohl gar mein Urtheil verschweigen würde! Ich bestrebe mich immer bescheiden zu handeln. Aber frei denke und frei rede ich. Habe ich nun so gar alle Gesetze auf meiner Seite: warum soll ich da vor der

Wahr-

Wahrheit zittern? Was in Büchern, in offentlichen Staats- und andern Schriften stehet, dies darf ich, obgleich in einer andern Verbindung, noch einmahl abdrucken lassen.

* * * * * * *

Schon vor einigen Jahren hatte ich mir vorgenommen, ein Deutsches Staats- und Privatrecht **aus den eigenen Geständnissen und Angeben die gerichtlich streitenden Personen gesammlet; so wie es gegen jede insbesondere wieder angewendet werden kann**, in einem 8 Bande herauszugeben. Sehr gern lies ich aber meinen Vorsatz fallen, da ich überzeugt ward, daß mein Buch gewiß aus mehreren Folianten bestehen müßte. Und man hätte mir denn doch für alle meine Mühe nicht gedankt. Alle deductionirende und advocirende Schriftsteller würde ich zwar zu meinen Freunden, dagegen auch wieder zu Feinden bekommen, und das allgemeine Urtheil zu erwarten gehabt haben: **was ich geschrieben hätte, sei zwar ganz gut, aber, bewandten Umständen nach, nicht brauchbar.**

Ich entsage deswegen freiwillig dem Gebrauche eines, von mir erfundenen Titels, und will die Bemühung gern einem andern überlassen. Nur ein systematisches Austrägalrecht dieser Art hoffe ich noch zu liefern und jetzt will ich einige

Betrachtungen anstellen. Hier sind vor allen Dingen

I.

Verschiedene Fälle, in welchen das Wiedervergeltungs-Recht hätte angewendet werden müssen oder in welchen sich ein Theil darauf bezogen hat.

Ich führe sie so an, wie sie mir vorgekommen sind: ohne alle Ordnung. Erst vermischte und denn besonders die, welche in den Staatsschriften zerstreuet liegen.

* * * * * * *

Die Reichsstände suchen ihre Rechte gegen den Kaiser zu erhalten und zu vermehren: und über viele wird doch geklagt, daß sie die, zu gleicher Zeit entsprungenen, Rechte der Landstände nicht zu erhalten, sondern zu vermindern suchten.

* * * * * *

Man klagt an den höchsten Reichsgerichten. Sie sprechen recht, sie wollen ihrem Spruch durch die Execution seine Kraft geben. Der Sieger freuet sich und verlangt die Befolgung. Er wird verklagt, er verlieret, nun sucht er die Execution zu hintertreiben.

* * * * * * *

Wenn

Wenn ein Schriftsteller die Mängel des Pabstes, der Erz- und Bischöffe entdeckt und tadelt: so ist er groß, und Moser soll klein sein, da er als Patriot die Mängel Deutschlands schildert; sie mögen wahr oder falsch können genennet werden.

* * * * * *

Der Pabst kann seine Freude nicht zurückhalten, da der König in Berlin den Catholischen eine freie Religionsübung verstattet: verflucht ist aber der Catholische Fürst, der den Protestanten eine solche Gnade erzeigt!

* * * * * *

Wenn die Weimarischen *Acta historico ecclesiastica* erzählen, daß an einem reformirten Orte die Evangl. Lutherischen Unterthanen eine Kirche erhalten hätten; so erheben sie diesen Reformirten Fürsten, GOtt wird ihn dafür belohnen. Thut aber eben dieses ein Lutherischer Regent im umgekehrten Falle: Dann, dann ist eine tiefe Stille.

* * * * * *

Der Pastor Fabricius schilt in einer Predigt die Herrnhuter, er giebt es als einen Beweiß ihres falschen Glaubens an, daß sie, um Menschen nach ihrer Art zu bekehren, in die Privathäuser giengen, daß sie, wenn sie auch gleich einmahl abgewiesen wären, wiederkämen

und ohne Aufhören alle Kräffte anwendeten. — Und eben dieses loben wir an unsern Mißionarien, wenn sie bekehren wollen.

* * * * * *

Cyprian, ich ehre seine Gebeine, sagt: nicht wir haben uns von den Catholischen, sondern der Pabst hat uns von sich getrennet: Warum hat man uns nicht mit unsern Lehren in der Kirche behalten; Und eben dieser und seine Vorgänger und seine Nachfolger trennen alle die von sich, welche nur in einem einigen Stücke von ihnen abweichen.

* * * * * *

Die Protestanten tadeln, daß man die Catholischen ganz genau an das, was die Kirche beschlossen hat, bindet, daß diese nicht sollen geprüft, sondern mit einem heiligen Glauben angenommen werden: Und eben diese Protestanten nehmen keinen Prediger an, wenn er sagt: ich halte die Symbolischen Bücher für wahr, *quatenus* respondent S. S. Litteris. Er, der Kätzer! hätte sagen sollen: *quia* respondent &c.

* * * * * *

Hochgelobt ist Luther, der Wiederbringer der Wahrheit. Heil ihm, daß er seinen, der Catholischen Kirche geleisteten Eid, gebrochen hat! Und — es weiche ein Evangelischer

nur

nur einen Schritt von der reinen Lehre ab: so wird ihm sein Religionseid vorgehalten; wenn er gleich betheuret, daß er aus aufrichtigem Herzen GOttes Wort anders verstehe.

* * * * * *

Welch Unrecht: daß man ehemahls die weltliche Macht gegen Protestanten gebrauchte! Und eben diese streiten mit dem starken Arme gegen die Herrnhuter.

* * * * * *

Ich bin kein Indifferentiste, kein Marienborner Bruder, ich bin ein wahrer Verehrer der Religion, und zwar ein Augsburgisch Confeßionsverwandter. Ich tadele auch nicht das Evangelische Betragen: aber man lasse nur eben dieses auch bei andern Glaubensgenossen unangetastet! das Recht, welches wir haben, zu sagen: unsere Religion ist gut, das haben andere in Ansehung ihres Gottesdienstes auch.

* * * * * *

Viele neue Schriften dringen auf die Tolerantz und toleriren doch nur mit Ungestüme die, welche nicht mit Ihnen sind.

* * * * * *

Hommel sagt von Moser: „Veneror „meritissimi senis industriam, sub signo „Veneris natam, vt arbitror. Mar-

„ enim, in libris Aſtronomicorum, de eo, „ qui ſit hoc ſigno genitus: *Hic & ſeriptor* „ *erit velox* jamdudum pronuntiauit. Magna „ vero res eſt, hiſce temporibus, digitos „ habere impigros, linguam vero facile „ mobilem & ſenſa animi interdum prae„ currentem. *Haec ad gloriam tutiſſima* „ *eſt, difficilior ad aeternitatem via.*“ (*) Und eben dieſer ſehr geſchickte Herr Hommel lifert uns nun eine Palingeneſie und ſogar ſein Collectanen Regiſter über ſeine geſetzmäßige Bibliothek, unter dem Namen: *Corpus juris cum notis variorum.*

* * * * * *

Der Antikritikus war in den Hamburgiſchen Nachrichten lange gut. Jetzt aber, jetzt verſchwendet er in dem letzteren Stücke ſeinen Witz an dem Herrn Canonicus Zingra: Nun iſt das ganze Stück ſchlecht. (**)

* * * * * *

Viele Klagen über die Vermehrung der gelehrten Zeitungen und Kritiken; und eben dieſe machen die Anzahl immer gröſſer. Warum

(*) In der *Literatura juris* ſ. 151.

(**) Wenn wir dieſen Weltlauff erwägen: ſo wird es uns ſehr bange; da wir über die Kritiken nicht weniger als über andere Bücher frei urtheilen.

rum hören sie selbst nicht auf, warum fangen sie neue Schriften dieser Art an. (*)

* * * * * *

Dieses sind vermischte Beispiele. Nun will ich die anführen, welche besonders in das Staatsrecht gehören. Hier erzähle ich nur und urtheile nicht, bis ich unten an die allgemeine Grundsätze komme.

* * * * * *

Strenge genug pflegt das Cammergericht gegen die Reichsständische hohe Justiz Collegia, von welchen an dasselbe appelliret wird, zu seyn, in-

H 5 dem

(*) Und einige unter den älteren könnten in Wahrheit eingehen; wenn sie nicht verbessert werden. Darf ich mich wohl unterstehen eine zu nennen? Es sind eben die Hamburgischen Nachrichten. Sie haben mich noch niemahls beleidiget, auch keinen meiner Freunde, so lang ich sie lese, ich liebe den Canonicus Zingra, als den Freund meines Freundes, und so, wie er mir von diesem ist geschildert worden. Aber die Nachrichten lasse ich jedesmahl liegen, bis ich lustig bin. Unerträgliche Ausschweiffungen, nur um das Blatt zu füllen, ein Ton, bei welchem man einschlaffen und doch lachen möchte, finstere Gedancken, so finster als der Druck ist, Urtheile, welchen man es ansiht, daß der Recensent sich nicht ganz sicher gewust hat — so sind die meisten Stücke. Zehen oder zwölf Recensionen nehme ich in einem Jahre aus.

dem es dem judici a quo bey nahe nichts, sich selbst aber plenissimam cognitionem super admissibilitate appellationum ex capite effectus deuolutiui beyleget. Ist dieses an dem, wie es dann die Erfahrung lehret, so fliesset selbst hieraus, daß was das Cammergericht in einem Fall vor sich gelten lassen will, dasselbe auch im andern gleichmäßigen Falle — gegen sich gelten lassen müsse — mithin die Frage: ob die Reuisio friuole & calumniose gesucht sei, nicht von dem Cammergerichte, sondern von den Reuisoribus zu entscheiden sei. (*)

* * * * * * *

Der Churfürst von der Pfalz nimmt den Reformirten ihre Kirche zum Heiligen Geist weg. Diese klagen. Der Kaiser fordert Bericht. Der König in Preussen sperret das Closter Hammersleben. So gleich folgen Mandata dehortatoria. Es schreibt deswegen der letztere 1720 an den Kaiser. (**) „ Man hat wahrnehmen „ müssen,

(*) Sind die Worte aus der rechtlichen Anzeige — der — Beschwerden, welche des Prinzen von Oranien Hoheit von einem Hochpreißl. — Cammergericht in Sachen — Sayn und Wittgenstein entgegen Hessen-Darmstadt und Nassau-Dillenburg rc. — zugefüget werden, Herborn, 1767, §. 26.

(**) In Fabers Staats-Canzlei Th. XXXVI, §. 486.

„ müssen, daß auf des ganzen Corporis Euan-
„ gelicorum ausführliche und statthafte Be-
„ schwerden — nichts weiters von Ew. Kai-
„ serl. Majestät als eine blosse Berichtserforde-
„ rung erfolget, so doch ganz unzulänglich und
„ den Reichssatzungen in dergleichen Fällen ganz
„ ungemäß ist — Hingegen aber auf der Con-
„ ventualen zu Hammersleben Bitte sogleich
„ simpliciter ein Dehortatorium an mich be-
„ liebet worden; welche merkliche Ungleichheit
„ denen Evangelischen eine neue aber betrübte
„ Probe ist, daß ihre unversöhnliche Feinde —
„ Ew. Kaiserl. Majestät die wahre Umstände
„ verbergen.“ GOtt lenke die Herzen der Grossen und lasse die Gesinnungen der Geistlichen gebändiget werden, damit wir nicht in das 1719 und 1720 Jahr und damit sehr nahe an die Zeiten des dreisigjährigen Krieges kommen. Ist es möglich, daß nicht die Polnischen Barbaren jeden Patrioten schrecken sollten?

* * * * * * *

Hessen-Cassel wirft Hessen-Darmstadt vor, daß dieses ehemahls in strittigen Lehenssachen auf Landgraf Philipp des großmüthigen Testament, den Brudervergleich und die Austraegas conuentionales provocirt habe, und gegen seine eigene Grundsätze in der Hanauischen Sucçeßionssache die Austrägalinstanz verwerfe. (*)

* * * * * * *

Hät-

(*) ACTA HANOVIENSIA, III, im Anhange.

Hätten doch erst kürzlich die vornehme Glieder des Churfürstlichen Collegii sich des Protestationsmittels bedienet, antworteten die Fürsten 1716, da man ihre Protestation nicht gegen das Wahlcapitulationsgeschäffte zulassen wollte. (*)

* * * * * * *

Den Churfürsten wird vorgeworfen, sie hätten gegen andere das Postrecht, als ein Regal des Kaisers vertheidiget, und wollten es nun nicht gegen sich gelten lassen.

* * * * * * *

Pfalz-Zweibrücken hält sich nicht mehr zu den Alten Fürsten; weil es wegen seiner nahen Anwartschafft auf Chur-Pfalz jetzt Sätze vertheidigte, welche dasselbe einsmahls als Churfürst verwerfen würde. Wie wunderlich ist doch das Recht!

* * * * * * *

Bei der vorletzten Friedbergischen Burggrafen-Wahl, warfen die Catholischen den Evangelischen vor: sie wolten das Jus eundi in partes zwar für, aber nicht gegen sich gelten lassen.

* * * * * * *

Chur-

(*) Moser von Deutschland, S. 317.

Chur-Braunschweig stritt ehemahls wegen Lauenburg gegen Chur-Sachsen und gegen die Fürsten von Anhalt ꝛc. Nachher tritt Sachsen an Braunschweig seine Rechte ab. Und nun vertheidiget dieses die ehemahls angefochtenen Sächsischen Rechte gegen Anhalt. Ich brauche hier keine Zeugen anzuführen. Alle Anhaltische Deductionen berühren diesen Umstand.

* * * * * * *

Viel mehrere und wichtige Fälle, die ich mir bei Durchlesung der Staatsacten gemacht habe will ich im dritten Alphabet bei einem andern Artikel anführen und jetzt

II.

einige allgemeine Grundsätze vortragen.

1) Müssen wir dasjenige, was wir durch unsere Räthe und Schriftsteller einmahl in einer Deduction haben vertheidigen lassen, zu andern Zeiten im umgekehrten Falle wieder gegen uns gelten lassen? Leidet also das Principium, *quod tibi vis fieri tu & alteri facias*, eine Anwendung auf Staatsschriften? Die Billigkeit dieses Grundsatzes überhaupt will ich nicht beweisen. Vernunft und Schrift sprechen für denselben.

Ueber

Ueber die obige Frage aber will ich die Gründe von beiden Seiten so gut vorstellen, als ich kann und alsdann meine Meinung sagen.

I) Es haben sehr viele Fürsten und andere Deducenten die Anwendung dieses Grundsatzes erkannt und gut geheissen. Hierhin gehören nach den obigen Beispielen, der König in Preussen, das Fürstliche Haus Anhalt und viele, vielleicht alle andere. Das ganze Corpus Evangelicorum beziehet sich gegen Chur-Cölln auf quod tibi vis fieri. (*)

II) Es ist keine Ursache vorhanden, aus welcher bewiesen werden könnte, daß der allerbilligste Grundsatz nicht auf grosse Herrn sollte angewendet werden, da diese auch das Recht der Natur und in Deutschland selbst das positive Privatrecht beobachten müssen. **Man kann ja niemand ein besseres Recht geben, als das er selbst verlangt hat.**

III) Den Besitz, welchen ich durch Vertheidigung eines gewissen Rechtssatzes erlangt habe, würde ich ja nachher mit Unrecht behalten, wenn ich meinen Grund als unbillig verwerfen wollte. Hiergegen wendet man von der andern Seite ein:

a) Ein Fürst könnte ein gutes Recht zu einer Sache haben, sein Diener, oder wer nun die Schriften macht, könne den wahren Grund vielleicht nicht verstehen und einen falschen Angeben:

(*) ACTA. HIST. ECCLES. B. XIII, s. 497.

geben: er könne in einer Deduction hundert wunderliche Meinungen anbringen: ob denn alle diese zu allen Zeiten das Fürstliche Haus verbinden sollten?

b) Es würde auf diese Weise das aller ungewisseste Recht geben. Ein jeder Fürst würde sein eigenes Recht haben. Und kein Richter könnte zuverläßtg sagen: das ist das Gesetz, sondern das ist das Gesetz in Bezihung **auf den gegen den.** Denn es wäre eben so möglich, daß z. B. Solms gegen Hessen diesen und gegen Königstein einen andern Rechtssatz vertheidiget hätte. Gewiß! das müste ein lustiges Gesetzbuch werden. Erbte ein Fürst ein ihm zugefallenes Land: so hätte er auch wieder neue Gesetze gegen sich gelten zu lassen, welche nämlich die vorigen Besitzer einsmahls vertheidiget haben.

Ueberhaupt ist

c) ein Fürst keinesweges an alle Gedanken seines Dieners, wenn er sie ohne besondere Genehmigung sagt, gebunden.

d) Ein Schriftsteller bekümmert sich nicht darum, ob alle Gründe, die er dem Richter vorbringt, **wahr seien. Der Richter muß ja das Recht wissen.** Und was vorher für die Zuläßigkeit dieses Grundsatzes ist beigebracht worden, läßt sich leicht widerlegen. Haben 1) sehr viele Fürsten die Billigkeit behauptet; so hilft ihnen alsobald der Satz, den wir eben vertheidigen, daß sie an das Recht, das sie

von andern verlangen nicht gebunden sind. Es gehet hiemit so artig, als mit der Regel: nulla regula tam vniuersalis est, quod non admittat exceptionem. Diese macht sich selbst zur Regel und stößt sich auch selbst wieder um. (Man sehe im Kurzen des geschickten Herrn D. Habernickels Vorrede zu seinem Entwurfe des Römischen Rechtes.) II) Ursachen sind genug vorhanden und kurz vorher angegeben. III) Es kömmt bei der Gerechtigkeit meines Besitzes nicht auf das an, was ich behaupte, sondern was der Richter spricht.

Aus allem diesem zihe ich den Schluß:

Das Recht/ welches ein Deducent/ im Ganzen, für sich verlangt/ muß er auch gegen sich gelten lassen/ aber nicht alle und jede Sätze/ welche er/ um dieses Recht im Ganzen zu vertheidigen/ vorgebracht hat.

Durch diesen Unterschied fallen alle unter a, b, c und d vorgetragene Gegengründe weg, und die Gründe unter I, II, und III stehen unbeweglich. Der erste scheinet mir besonders practisch. Erkennen die meisten Fürsten, Kaiser, König, das Corpus Evangelicorum, das Corpus Catholicorum (z. B. in der Friedbergischen Sache) die Billigkeit unseres Grundsatzes: Und man wollte es doch hernach wieder läugnen: dann mögte ich nicht den Beinamen aussprechen, welchen ein solches Betragen verdiente.

Beispiele, welche meinen festgesetzten Unterschied erläutern, sind genug vorhanden. Hat ein Religionstheil in Religionssachen schleunige Hülfsmittel gebilliget: so muß er sie auch gegen sich annehmen. Hat Chur-Braunschwig (Ich schreibe bedingt: ich bin zu gering, als daß ich für einen oder den andern hohen Theil entscheiden sollte) die Chursächsischen Rechte im ganzen angefochten: so kann es dieselbe nun unmöglich für sich gegen Anhalt anführen.

2) Unter eben diesen Einschränkungen kann ein Unterthan dasjenige Recht von seinem Landesherrn fordern, das dieser im **Ganzen** für sich vertheidiget hat. Alle Gründe leiden eine Anwendung.

Wörterbuch,

kritisches, über juristische Sachen, erstes Alphabet. Frankfurt und Wetzlar 1768.

Die Einrichtung dieser Schrift ist sonderbar; die Schreibart an verschiedenen Orten schlecht. Wer kann z. B. S. 18 das Ach, das wiederholte Warum ertragen? Einige Artikel hätte auch ein geringer Anfänger machen können. Dahin gehöret, was unter *Collegia* bemerket wird. Einige sind übertrieben; man lese **Collegialische Freundschafft / Juristen!** Witzig wollen die V. hier und da sein. Ist ihr Witz (s. 38.) nicht niedrig? — Doch wir

 hören

hören auf zu tadeln, da wir uns nicht zugleich loben können. Man sehe unser Urtheil als einen Beweiß an, daß wir selbst gegen uns unparteiisch sind, daß wir uns bestreben, unsere Schrift so vollkommen zu machen, als es uns möglich ist. Bis jetzt, da wir den letzten Bogen dieses zweiten Alphabets schreiben, haben wir zwo Beurtheilungen des ersten gelesen; die eine in den Hallischen, die andere in den Jenaischen gelehrten Zeitungen N. 96 und 105, 1768. Wir, die wir selbst kritisiren, dörfen weder bei dem Lobe noch bei dem Tadel der Kritiken, (zwo derselben ausgenommen) gleichgültig sein. Wir bekennen daher sehr gern, daß der dem Wörterbuche gegönnte vorzügliche Beifall uns ein wahres Vergnügen verursachet habe. Wir wollen unser Lob nicht nachschreiben. Den theils wohl verdienten Tadel sollen aber unsere Leser zum ersten oder zum zweitenmahle hören. Einige Artikel sind nach dem Hallischen H. R. nicht neu und nicht wichtig genug. Dem Jenaischen Gelehrten scheinet der Entschluß, solche Arbeiten in ein Wörterbuch zu bringen, sonderbar. Beide sind in verschiedenen Stücken mit uns nicht einerlei Meinung; jener besonders S. 12, dieser am allerwenigsten bei dem, was von dem Wort Durchlauchtig gesagt wird. — Wir erwarten noch sehr harte Beschuldigungen. Wir wollen sie unsern Lesern als unsere eigene Geschichte von Zeit zu Zeit mittheilen. Wenn

Wahrheiten mit Gründen widersprochen werden, dann folget unsere Vertheidigung, so fern wir von dem Gegentheile noch nicht überzeuget sind.

Wahrheiten mit Gründen widerspro-
chen werden, dann folget unsere Rechtferti-
gung, so ferne wir von dem Gegentheile
noch nicht überzeuget
sind.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann Heinrich, 1743-1772

Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1770

Jur.is. 220-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10741004-9
VD18 9043076